



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.10.2008 bis 31.12.2008

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum **85** neue Petitionen erhalten. In **5** Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind **87** Petitionen abschließend behandelt worden, davon **4** Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den **87** Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er **22** Petitionen (**25,3%**) im Sinne und **14** (**16,1%**) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. **48** Petitionen (**55,2%**) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. **3** Petitionen (**3,4%**) sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

Der Ausschuss hat **einen** Ortstermin durchgeführt und **eine** Gesprächsrunde außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten.

Ferner hat der Ausschuss gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 4 Landesverfassung in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Volksabstimmungsgesetz in einer öffentlichen Sitzung die Vertrauenspersonen der Volksinitiative für den Erhalt der Realschule angehört.

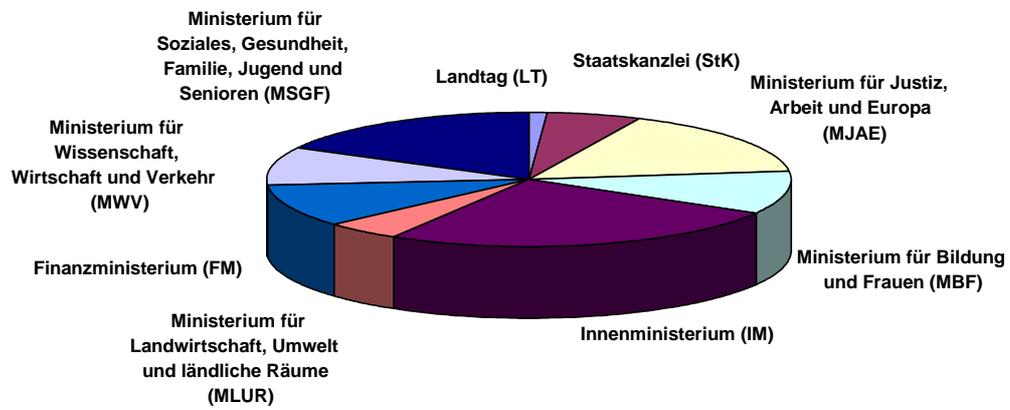
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Detlef Buder

Vorsitzender

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	4
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	1
Weiterleitung an andere Landtage	0
Weiterleitung an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / sonstiges	7

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	1	0	0	0	1	0	0
Staatskanzlei (StK)	5	0	1	2	2	0	0
Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa (MJAE)	14	0	2	4	5	3	0
Ministerium für Bildung und Frauen (MBF)	9	0	2	5	2	0	0
Innenministerium (IM)	22	0	8	1	13	0	0
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)	4	0	1	0	3	0	0
Finanzministerium (FM)	9	0	1	1	7	0	0
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV)	8	0	3	0	5	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF)	15	0	4	1	10	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	87	0	22	14	48	3	0



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Landtag

1 **L141-16/1319**
Nordfriesland
Öffentliche Einrichtungen;
Revision

Der Petent fordert die Einrichtung einer unabhängigen „Prüf-einrichtung mit Weisungsbefugnis“ im Zuständigkeitsbereich des Landtages, die insbesondere im Rahmen von Grundrechtsverletzungen einschreitet. Das Gremium solle sich aus Bürgern des Landes, die in geheimer Wahl frei zu wählen seien, zusammensetzen. Vor diesem Hintergrund fordert der Petent ferner, die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten abzuschaffen bzw. sie mit Weisungsbefugnissen auszustatten. Die Ausstattung mit Weisungsbefugnissen wäre sicherlich gerichtsentlastend. Ohne Weisungsbefugnis habe die aus Steuergeldern finanzierte Einrichtung ausschließlich plakative Wirkung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition des Petenten beraten.

Er sieht keine Notwendigkeit, sich für ein weiteres, beim Landtag angesiedeltes Gremium einzusetzen. Artikel 17 des Grundgesetzes räumt jedermann das Recht ein, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Gemäß Artikel 19 Abs. 1 Landesverfassung hat der Schleswig-Holsteinische Landtag hierfür zur Wahrung von Rechten gegenüber der Landesregierung, den Behörden des Landes und den Trägern der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen, zur Behandlung von Bitten und Beschwerden an den Landtag den Petitionsausschuss bestellt.

Sofern Betroffene mit den Ergebnissen der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten nicht zufrieden sind, haben sie jederzeit die Möglichkeit, insbesondere bei der Wahrung von Grundrechten gegenüber Einrichtungen des Landes, sich an den Petitionsausschuss zu wenden.

Soweit der Petent die Abschaffung der Institution der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein fordert, merkt der Petitionsausschuss an, dass der Landtag in seiner 83. Sitzung am 24. April 2008 die bis dahin amtierende Bürgerbeauftragte in ihrem Amt bestätigt hat. Die Einrichtung der Bürgerbeauftragten hat sich mit den durch das Bürgerbeauftragtengesetz ausgestatteten Kompetenzen seit nunmehr zwanzig Jahren bewährt. Die Arbeit dieser Institution wird von allen Fraktionen im Landtag anerkannt und die Existenz dieser Einrichtung nicht infrage gestellt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **L141-16/1272**
Pinneberg
Denkmalschutz;
Denkmalbucheintragung

Die Petenten wenden sich gegen einen vom Landesamt für Denkmalpflege zur Umsetzung eines gerichtlichen Vergleichs erlassenen Bescheid zur Änderung der denkmalrechtlichen Eintragungsverfügung für ihr Grundstück erneut an den Petitionsausschuss. Der Vergleich stellt darauf ab, dass sich der Denkmalschutz nur auf das Äußere des Gebäudes erstreckt, und verpflichtet das Landesamt für Denkmalpflege, die Unterschutzstellung der Außenanlagen aufzuheben. Ferner mahnen die Petenten eine stärkere Berücksichtigung von Energie-sparbelangen im Bereich des Denkmalschutzes in der Gesetzgebung an. Die gegenwärtige Rechtslage räume dem Denkmalschutz den Vorrang ein. Alle Gesetze zur Energieeinsparung sähen entsprechende Ausnahmeregelungen vor.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die weitere Petition der Petenten auf der Grundlage einer Stellungnahme der für den Denkmalschutz zuständigen Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Petenten hinsichtlich der Änderung der denkmalrechtlichen Eintragung zum jetzigen Zeitpunkt um Klärung bemüht sind. Vergleichsgemäß wäre der angefochtene Eintragungsbescheid bis zum 31.12.2007 seitens des Landesamtes für Denkmalpflege teilweise aufzuheben gewesen. Die nunmehr petitionsgegenständliche Teilaufhebung des Eintragungsbescheides ist mit Datum vom 16.01.2008 ergangen, sodass die Kritik der Petenten, der Vergleich sei nicht fristgerecht umgesetzt worden, berechtigt ist. Zudem räumt die Staatskanzlei ein, dass die weitere Kritik der Petenten darüber hinaus teilweise gerechtfertigt ist. Das Landesamt für Denkmalpflege wurde angewiesen, den Änderungsbescheid insoweit zu korrigieren.

Der Petitionsausschuss schließt sich allerdings der Auffassung der Staatskanzlei an, dass die Kritik der Petenten hinsichtlich der Formulierungen im Änderungsbescheid zu Punkt 1. und Punkt 2.c) nicht gerechtfertigt ist. Zutreffend betont die Staatskanzlei, dass die Formulierung „1. Der Denkmalschutz erstreckt sich auf das Äußere des Gebäudes“ korrekt sei, da eine Eintragung in das Denkmalschutzbuch positiv benennen müsse, welches Objekt Denkmalwert besitze. Die von den Petenten gewünschte Einschränkung sei auch deshalb nicht erforderlich, weil nur Denkmalwert besitze, was in der Eintragung ausdrücklich genannt werde.

Zum kritisierten Punkt 2.c) merkt der Ausschuss an, dass das Landesamt für Denkmalschutz entgegen der Auffassung der Petenten keineswegs einen Umgebungsschutz angeordnet hat, sondern lediglich auf die gesetzliche Folge der Unterschutzstellung des Gebäudeäußeren hingewiesen hat, nämlich darauf, dass gemäß § 9 Abs.1 Nr.3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) die Veränderung der Umgebung (hier: des Gartens) eines eingetragenen unbeweglichen Denkmals (hier: das Wohngebäude der Petenten) genehmigungspflichtig ist, wenn sie geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Staatskanzlei an, dass darin kein Widerspruch zum gerichtlichen Vergleich liegt, der sich ausschließlich auf den Umfang der Eintragung in das Denkmalsbuch nach § 6 DSchG bezieht. Die Staatskanzlei betont, dass das Verwaltungsgericht lediglich darüber zu befinden gehabt habe, ob dem Haus und dem Garten ein Denkmalwert zukomme, der eine Eintragung als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung in das Denkmalsbuch rechtfertige. Hinsichtlich des Äußeren des Gebäudes sei die Auffassung des Landesamtes für Denkmalpflege gerichtlich bestätigt worden, hinsichtlich des Gartens habe das Landesamt für Denkmalpflege, dem Anraten des Gerichts folgend, die Eintragung in das Denkmalsbuch aufgehoben. Der Ausschuss merkt an, wäre der Garten ebenfalls in das Denkmalsbuch eingetragen worden, wäre gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 DSchG seine Instandsetzung, Veränderung oder Vernichtung genehmigungspflichtig gewesen. Als bloße Umgebung des denkmalgeschützten Gebäudes unterliegt der Garten dagegen nur in weitaus geringerem Maße einer Genehmigungspflicht. Soweit mit der Petition eine stärkere Berücksichtigung von Energieeinsparungsbelangen im Denkmalschutzbereich angemahnt wird, hat der Petitionsausschuss die Ausführungen der Petenten zur Kenntnis genommen. Die Staatskanzlei betont zu diesem Aspekt, dass es zwar zutreffend sei, dass für Kulturdenkmale gemäß §§ 16 und 24 Energieeinsparungsverordnung (EnEV) Ausnahmeregelungen bestünden. Das heiße jedoch keineswegs, dass bei denkmalrechtlichen Entscheidungen Belange der Energieeinsparung vollständig außer Acht gelassen werden dürften. Gemäß § 8 DSchG sind die berechtigten Belange der Verpflichteten u.a. bei Entscheidungen nach § 9 DSchG zu berücksichtigen. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass zu den berechtigten Belangen auch Energieeinsparungsgesichtspunkte gehören. Die Denkmalschutzbehörden sind gehalten, die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander abzuwägen, und finden dabei in aller Regel auch einen Kompromiss.

Die Staatskanzlei hebt hervor, dass aus bestehenden bauphysikalischen Gründen nicht nur seitens der Denkmalpflege, sondern auch seitens der Vertreter der Energieeinsparung Zugeständnisse erforderlich seien, die sowohl die Erhaltung des Denkmals als auch seine energiewirtschaftlich, wenn schon nicht optimale, so doch vertretbare Nutzung ermöglichen.

Soweit die Petenten anführen, die Klärung, welches öffentliche Interesse Vorrang habe, sei eine Aufgabe der Politik, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Gesetzgeber weder dem einen noch dem anderen Interesse pauschal einen Vorrang zuerkannt hat, sondern der Verwaltung die Möglichkeit eröffnet hat, eine Abwägung im konkreten Einzelfall vorzunehmen. Aus der Sicht des Petitionsausschusses ist diese Regelung aufgrund einer Vielzahl unterschiedlicher Einzelfälle sinnvoll. Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass das Energieeinsparungsgesetz sowie die Energieeinsparungsverordnung bundesrechtliche Regelungen sind, auf deren Gestaltung der Ausschuss keinen Einfluss hat.

Der Ausschuss stellt den Petenten hinsichtlich des Energieeinsparungsaspektes ihrer Petition einen Auszug aus der Stel-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L141-16/1318 Rendsburg-Eckernförde Bauwesen; Beschwerdemanagement	<p>lungnahme der Staatskanzlei zur Verfügung.</p> <p>Der Petent kritisiert die Vorgehensweise der Kreisverwaltung hinsichtlich zweier Bauanzeigen. Er erhebt höchst unsachlich Vorwürfe, insbesondere gegen den seinerzeitigen Landrat, zwei Minister sowie den Ministerpräsidenten, und leitet aus der Nichtbeantwortung bzw. Unberücksichtigung seiner zahlreichen Schreiben und Strafanzeigen das Vorliegen von Straftatbeständen ab, die zur Aberkennung der Wählbarkeit führen müssten. Der Landtag möge den Ministerpräsidenten zur Beantwortung seiner Schreiben ermahnen. Ferner solle der Ministerpräsident seinerseits die Minister schriftlich zur Beantwortung seiner zahlreichen Schreiben anhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Ausführungen des Petenten zur Kenntnis genommen und die Angelegenheit unter Beiziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen weist der Petitionsausschuss die schwerwiegenden Vorwürfe des Petenten gegen einen ehemaligen Landrat, den ehemaligen Innenminister sowie den Justizminister zurück und nimmt davon Abstand, gegenüber dem Ministerpräsidenten eine Empfehlung im Sinne der Petition abzugeben.</p> <p>Im Übrigen verweist der Petitionsausschuss auf das an den Petenten gerichtete Schreiben des Ministerpräsidenten vom 30. Mai 2008.</p>
3	L146-16/1364 Schleswig-Flensburg Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>Der Petent wendet sich gegen die Erhebung von Rundfunkgebühren für seinen zweiten Wohnsitz. Er beschwert sich darüber, von der Gebühreneinzugszentrale auf seinen seit langem eingelegten Widerspruch keinen Bescheid erhalten zu haben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition aufgrund des vom Petenten geschilderten Sachverhalts, der Stellungnahme des Norddeutschen Rundfunks (NDR) und der Beratungsergebnisse eines bereits im Dezember 2007 abgeschlossenen Petitionsverfahrens beraten. Bezüglich der Rundfunkgebühren für den zweiten Wohnsitz des Petenten stellt der Ausschuss fest, dass dem Petenten in dem beiliegenden Beschluss vom 11.12.2007 die Rechtslage ausführlich erläutert wurde und die Gebührenerhebung rechtlich nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die Beschwerde des Petenten hinsichtlich der Nichtbescheidung seines Widerspruchs nachvollziehen. Er nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten offenbar direkt nach Eingang des Stellungnahmeersuchens ein Widerspruchsbescheid zugestellt wurde. Der der Stellungnahme des NDR zu entnehmenden Begründung für die bis dahin nicht erfolgte Bescheidung kann der Ausschuss jedoch nicht folgen. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, dass pünktlich bezahlte Rundfunkgebühren zur Nichtbearbeitung eines eingelegten Widerspruchs führen. Der Widerspruch auf einen Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L146-16/1465 Ostholstein Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>pünktlichen Zahlungen durch den Petenten konnten daher nicht dergestalt interpretiert werden, dass kein Klärungsbedarf mehr bestand. Diesbezüglich kann sich der Ausschuss nur der Auffassung des Petenten anschließen.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass das Fehlen der aufschiebenden Wirkung im Widerspruch zukünftig von der GEZ nicht nur bei dem Eintreiben von ausstehenden Gebühren, sondern auch zur zeitnahen Bearbeitung eingehender Widersprüche herangezogen wird.</p> <p>Die Petentin wendet sich an den Petitionsausschuss, weil sie sich von der Gebühreneinzugszentrale ungerecht behandelt fühlt. Das in ihrer Ferienwohnung während des Vermietungszeitraums befindliche Fernsehgerät könne sie seit 2007 nicht mehr saisonbedingt an- beziehungsweise abmelden, obwohl sie es außerhalb des Vermietungszeitraums als Zweitgerät in ihrer Privatwohnung nutze.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Norddeutschen Rundfunks (NDR) sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Im Ergebnis kann er das Vorgehen der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) nicht beanstanden.</p> <p>Der Stellungnahme des NDR ist zu entnehmen, dass die ehemals befristete Anmeldung des Fernsehgerätes für die Ferienwohnung der Petentin mit Wirkung vom 01.01.2007 aufgehoben wurde. Diese Aufhebung basiere auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Bestimmungen und auf einem Beschluss der ARD-/ZDF-Arbeitsgruppe. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass von diesem Zeitpunkt an einem Antrag auf saisonale An- und Abmeldung nicht mehr stattgegeben werden konnte.</p> <p>Jedoch haben sich die Landesrundfunkanstalten auf Vorschlag der Bundesländer zu einer Kulanzlösung bereit erklärt, die mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft trat. Nach dieser kann unter bestimmten Voraussetzungen eine saisonale Freistellung von der Rundfunkgebührenpflicht gebilligt werden. Voraussetzung hierfür ist die komplette Schließung der Ferienwohnung für mindestens drei Kalendermonate in einem 12-Monats-Zeitraum. Diese Schließung muss glaubhaft gemacht werden, insbesondere durch Vorlegen einer Bestätigung der Tourismusbehörde, eines Ausdrucks einer Homepage mit Hinweis auf die saisonale Schließung bzw. eines Auszugs aus einem Gastgeber-/Vermieterverzeichnis.</p> <p>Der NDR weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass eine rückwirkende saisonale Freistellung ebenso ausgeschlossen ist wie eine Rückabwicklung der vormals aufgehobenen saisonalen Anmeldungen. Er geht davon aus, dass die Petentin in dem zu erwartenden Widerspruchsschreiben der GEZ alle Informationen bezüglich der Kulanzlösung erhalten wird. Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Petition abzuwehren.</p>
5	L146-16/1492	Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Stormarn
Ordensangelegenheit

Holsteinischen Landtages vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigkeitshalber zugeleitet. In den letzten Jahren sind mehrere Anregungen, dem Petenten für seine ehrenamtlichen Tätigkeiten eine staatliche Auszeichnung zuzuerkennen, von der Staatskanzlei negativ beschieden worden. Der Petent moniert, dass die Gründe für die Ablehnung sowohl für die Antragsteller als auch für ihn nicht nachvollziehbar seien. Er vermutet, dass etwas Unehrenhaftes gegen seine Person vorliegt und bittet diesbezüglich um Aufklärung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Sachlage und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Der Stellungnahme der Staatskanzlei ist zu entnehmen, dass in den Jahren 2002–2007 die Möglichkeit einer staatlichen Auszeichnung des Petenten für seine ehrenamtlichen Tätigkeiten mehrfach geprüft wurde. In Abstimmung mit dem Bundespräsidialamt fiel die Entscheidung, von einer Ehrung abzusehen.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent ein Interesse daran zeigt, die Gründe für diese Entscheidung zu erfahren. Laut Stellungnahme der Staatskanzlei ist es jedoch in Ordensverfahren üblich, weder der anregenden Person noch dem Betroffenen selbst eine Begründung mitzuteilen. Dem Ausschuss selbst sind die Ablehnungsgründe nicht bekannt. Er kann daher der Bitte um Aufklärung nicht nachkommen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

1	<p>L142-16/796 Lübeck Strafvollzug; Haftbedingungen</p>	<p>Der Petent beanstandet als Strafgefangener der JVA Lübeck, nicht auf seine Haftentlassung vorbereitet zu werden. Vollzugslockerungen würden mit allen Mitteln verhindert. Die Empfehlung aus einem vorherigen Petitionsverfahren (2259-15), ihn in die sozialtherapeutische Abteilung zu verlegen, sei durch die JVA nicht entsprechend umgesetzt worden. Es sei von ihm verlangt worden, für die Aufnahme in die sozialtherapeutische Abteilung auf die Entlassungsmöglichkeit zum Zweidritteltermin zu verzichten. Eine Therapie habe nicht stattgefunden. Er sei in den Regelvollzug zurückverlegt worden und dort als verurteilter Pädophiler den Aggressionen seiner Mitgefangenen ausgeliefert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten sowie von dessen Lebensgefährtin vorgetragene Gesichtspunkte eingehend geprüft und beraten. Im Zuge der Ermittlungen sind mehrfach Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa eingeholt worden. Zur weiteren Klärung des Sachverhalts ist eine Anhörung von Vertretungen des Justizministeriums und der Justizvollzugsanstalt Lübeck durchgeführt worden.</p> <p>Die Ermittlungen haben ergeben, dass die vom Petitionsausschuss im Rahmen des Petitionsverfahrens 2259-15 empfohlene therapeutische Behandlung erfolglos geblieben ist. Nach einem gut halbjährlichen Aufenthalt in der sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt ist der Petent in den Regelvollzug zurückverlegt worden, da aus therapeutischer Sicht die Behandlungsunfähigkeit des Petenten mit therapeutischen Mitteln nicht habe korrigiert werden können und die Persönlichkeitsstörungen des Petenten aktuell nicht zu beeinflussen gewesen seien. Der Petent selbst lastet die Verantwortung für das Scheitern der Therapie der Justizvollzugsanstalt an. Im Rahmen seiner Ermittlungen hat der Ausschuss jedoch den Eindruck gewonnen, dass der Petent die Sozialtherapie in erster Linie als Mittel gesehen hat, eine vorzeitige Haftentlassung zu erreichen. Wiederholt wurde festgestellt, dass der Petent keine Bereitschaft gezeigt hat, sich mit seinen Taten und den Folgen für die Opfer ernsthaft auseinanderzusetzen. Unter anderem vertritt der Petent den Standpunkt, die strafrechtliche Sanktionierung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger sei als kulturell bedingt zu verstehen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss den Abbruch der Sozialtherapie durch die Justizvollzugsanstalt nicht beanstanden.</p> <p>Soweit sich der Petent und seine Lebensgefährtin darüber beschwert haben, dass der Petent keine Vollzugslockerungen zur Vorbereitung der Haftentlassung erhalten hat, verweist der Petitionsausschuss auf die fortbestehenden Gründe des Beschwerdebescheides des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa vom 14.06.2007, der dem Petenten vorliegt. Gleiches gilt für die Ablehnung der Teilnahme am Langzeitbesuch. Der Ausschuss verweist insoweit auf den Beschwerdebescheid vom 09.07.2008. Ergänzend hat das Ministerium</p>
---	---	--

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

für Justiz, Arbeit und Europa mitgeteilt, dass die Gewährung von Ausführungen auf wichtigen Anlass hin geprüft werde. Aus den gestellten Anträgen sei ein solcher Grund aber nicht ersichtlich gewesen.

Der Ausschuss merkt an, dass die Gewährung von Vollzugslockerungen und Hafturlauben nicht an eine zeitliche Komponente im Hinblick auf eine bevorstehende Haftentlassung gebunden ist. Die Behauptung der Lebensgefährtin des Petenten, dass 18 Monate vor dem Entlassungszeitpunkt automatisch Vollzugslockerungen zu gewähren seien, widerspricht den Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes. Maßgeblich ist allein, inwiefern derartige Maßnahmen zu verantworten sind. Wie schon im Hinblick auf die abgebrochene Sozialtherapie ist auch im Hinblick auf die Vollzugsplanung eine hinreichende Kooperationsbereitschaft des Petenten nicht erkennbar gewesen. Der Ausschuss ist darüber informiert, dass der Petent ein ihm angebotenes Gespräch zur Vorbereitung der Fortschreibung seines Vollzugsplanes mit der zuständigen Vollzugsabteilungsleiterin ohne Angabe von Gründen abgelehnt hat. In diesem Gespräch sollte u.a. erörtert werden, inwiefern entlassungsvorbereitende Maßnahmen zu treffen sind. Dieses Verhalten des Petenten ist aus Sicht des Ausschusses nicht nachvollziehbar.

Ferner haben die Überprüfungen des Petitionsausschusses ergeben, dass das Strafvollzugsgesetz nicht vorgibt, in welcher Form Entscheidungen der Strafvollzugsbehörden den Gefangenen bekannt zu geben sind. Die vom Petenten beanstandete, lediglich mündliche Eröffnung von Entscheidungen über Anträge auf Gewährung von Vollzugslockerungen, Hafturlauben und Langzeitbesuchen steht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben.

Als begründet erwiesen hat sich die Beschwerde der Lebensgefährtin des Petenten über eine Disziplinarmaßnahme (getrennte Unterbringung während der Freizeit, sog. Einschluss), die zwei Tage länger als im Disziplinarverfahren angeordnet dauerte. Die eigentlich vierwöchige Disziplinarmaßnahme war angeordnet worden, nachdem der Petent einen tätlichen Angriff gegen einen Mitgefangenen begangen hatte. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass es sich bei der Nichteinhaltung der Frist um ein bedauerliches Versehen der Bediensteten auf der betreffenden Station gehandelt hat.

Abgesehen von diesem Versäumnis ist das Verhalten der Justizvollzugsanstalt Lübeck gegenüber dem Petenten nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Unterbringung des Petenten in der nachträglichen Sicherungsverwahrung gerichtlich geprüft wird.

2 **L142-16/931**
Neumünster
Strafvollzug;
Hafttauglichkeit

Der Petent hatte sich mit seiner Petition über die seiner Meinung nach unzureichende ärztliche Versorgung in der Justizvollzugsanstalt Neumünster beklagt. Hierbei hatte er gegenüber der Anstaltsärztin auch den Vorwurf erhoben, in überhöhter Dosis mit dem Medikament Ibuprofen behandelt zu werden. In seinem Beschluss vom 8. Juli 2008 hat der Petitionsausschuss u.a. darauf hingewiesen, dass der Petent das Medikament auf seinen ausdrücklichen Wunsch in hoher

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Dosierung von der Anstaltsärztin bekommen hat. In diesem Zusammenhang hatte der Ausschuss angemerkt, das Medikament sei nicht verschreibungspflichtig. Gegen den Beschluss wendet sich der Petent mit einer Gegenvorstellung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich aufgrund einer Gegenvorstellung des Petenten erneut mit seiner Petition hinsichtlich der ärztlichen Versorgung in der Justizvollzugsanstalt Neumünster befasst. Die Überprüfungen des Petitionsausschusses haben ergeben, dass der Petent zutreffend darauf hingewiesen hat, dass der ihm verabreichte Wirkstoff Ibuprofen 600 verschreibungspflichtig sei.</p> <p>Der Beschluss des Petitionsausschusses vom 8. Juli 2008 wird insoweit korrigiert. Im Übrigen hält der Petitionsausschuss an seinen Beratungsergebnissen vom 8. Juli 2008 fest. Die Anstaltsärztin hatte gegenüber dem Petitionsausschuss glaubhaft vorgetragen, den Petenten auf die Gefahr einer Selbstschädigung infolge einer hohen Dosierung des Medikaments hingewiesen zu haben. Der Petent hatte das Medikament Ibuprofen auf seinen ausdrücklichen Wunsch in hoher Dosierung erhalten. Sämtlichen Vorwürfen des Petenten über die medizinische Versorgung in der Justizvollzugsanstalt Neumünster ist im Rahmen des Petitionsverfahrens umfassend nachgegangen worden. Dies schließt eine eingehende fachliche Überprüfung der veranlassten medizinischen Maßnahmen ein. Im Ergebnis ließen sich die Vorwürfe des Petenten nicht bestätigen. Weitere neue wesentliche Gesichtspunkte, die noch nicht Beratungsgegenstand waren, hat der Petent mit seiner Gegenvorstellung nicht vorgetragen.</p> <p>Der Wunsch des Petenten, Einsicht in die Gesundheitsakte der Justizvollzugsanstalt Neumünster nehmen zu wollen, wird in einem gesonderten Petitionsverfahren behandelt.</p>
3	<p>L142-16/1159 Segeberg Gerichtswesen; Personalangelegenheit</p>	<p>Der Petent wendet sich mit zahlreichen Dienstaufsichtsbeschwerden gegen einen Amtsträger des Finanzamtes Bad Segeberg, gegen Richter am Amtsgericht Norderstedt und am Amtsgericht Lübeck, gegen einen Rechtspfleger am Amtsgericht Norderstedt sowie gegen den Präsidenten des Landgerichtes Kiel. Der Petent ist der Auffassung, rechtswidrig in die Insolvenz gedrängt worden zu sein. Er äußert Korruptionsverdacht und wirft den Beteiligten vor, rechtswidrige Absprachen getroffen zu haben. Ferner beschwert sich der Petent darüber, dass der Insolvenzverwalter seine gesamte Post öffne, darunter auch private Briefe und die Briefe, die er vom Petitionsausschuss erhalte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte eingehend geprüft und beraten. Nach Beiziehung mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa sowie des Finanzministeriums sieht er keine Veranlassung für ein Vorgehen im Rahmen der Dienstaufsicht. Die Bearbeitung der zahlreichen Dienstaufsichtsbeschwerden des Petenten ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Hinsichtlich der Beschwerde über den Amtsträger des Finanzamtes Bad Segeberg konnte der Petitionsausschuss auch nach erneuter Überprüfung keine Anhaltspunkte dafür feststellen, dass der Amtsträger sich durch sachfremde Erwägungen hat leiten lassen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses in der Petitionsangelegenheit L141-16/597 vom 16. Januar 2007 verwiesen.

Die Vorwürfe des Petenten gegenüber Richtern sowie einem Rechtspfleger am Amtsgericht Norderstedt haben sich gleichfalls nicht bestätigen lassen. Der Petitionsausschuss hat hierzu in die umfangreichen dienstlichen Stellungnahmen der beteiligten Richter, die dem Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa am 21.01.2008 durch den Präsidenten des Landgerichts Kiel übersandt worden sind, Einsicht genommen. Im Ergebnis konnten keine Anhaltspunkte für richterliche Absprachen sowie für eine unrechtmäßige Beeinflussung des Rechtspflegers beziehungsweise der Gläubiger des Petenten festgestellt werden. Der Beschwerde des Petenten über Nichtbearbeitung eines Antrages auf Vollstreckungsaufschub ist mit der gebotenen Sorgfalt nachgegangen worden. Ein Fehlverhalten ist auch hier nicht ersichtlich.

Die Beschwerde des Petenten über die Bearbeitung seiner Dienstaufsichtsbeschwerden durch den Präsidenten des Landgerichts Kiel hat sich mit Erteilung des Beschwerdebescheides vom 02.07.2008 erledigt. Die Gründe, warum die Beschwerde nicht früher beschieden worden ist, sind in den Beschwerdebescheiden des Präsidenten des Landgerichts Kiel vom 02.07.2008 und der Präsidentin des Oberlandesgerichts Schleswig vom 10.07.2008 ausführlich und nachvollziehbar dargelegt worden.

Hinsichtlich der Forderung des Petenten, der Staatssekretär des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa solle ihm gegenüber bestätigen, dass die Gerichte nach Recht und Gesetz gehandelt hätten, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Staatssekretär das Schreiben des Petenten vom 13.08.2008 bereits mit Schreiben vom 05.09.2008 beantwortet hat.

Eine darüber hinausgehende Antwort ist aus Sicht des Ausschusses nicht erforderlich. Der Petitionsausschuss merkt an, dass der Staatssekretär an den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit gebunden ist und somit aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht berechtigt ist, gerichtliche Entscheidungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen.

Grundsätzlich ist die Dienstaufsicht wegen der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Rechtsprechung kein Mittel, mit dem unrichtig empfundene Gerichtsentscheidungen überprüft oder nachträglich abgeändert werden können. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen obliegt allein den Gerichten im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe. Dies ist dem Petenten bereits mehrfach, u.a. in dem Beschwerdebescheid des Präsidenten des Landgerichts Kiel vom 02.07.2008, ausführlich erläutert worden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Beschwerdebescheide des Präsidenten des Landgerichts Kiel vom 02.07.2008 sowie des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa vom 01.08.2008 verwiesen, die dem Petenten

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vorliegen.

Soweit der Petent die Kontrolle seines Postverkehrs durch den Insolvenzverwalter beanstandet, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass gegen den Petenten eine Postsperre gemäß § 99 Insolvenzordnung angeordnet worden ist. Das bedeutet, dass alle Postsendungen mit Ausnahme bestimmter, festgelegter Absender dem Insolvenzverwalter zugeleitet werden. Ausgenommen ist private Post, vorausgesetzt, sie ist als solche offensichtlich erkennbar. Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Insolvenzverwalter verpflichtet ist, ihm zugeleitete Sendungen, deren Inhalt nicht die Insolvenzmasse betrifft, also insbesondere Sendungen rein privaten Inhalts, unverzüglich an den Schuldner herauszugeben. Sofern im Einzelfall Anlass zur Beschwerde über das Vorgehen des Insolvenzverwalters besteht, rät der Petitionsausschuss dem Petenten, sich an das zuständige Insolvenzgericht zu wenden. Dieses entscheidet gegebenenfalls auch über eine Aufhebung der Postsperre.

4 **L142-16/1177**
Lübeck
Staatsanwaltschaft;
Beamtenrecht

Der Petent beanstandet, dass ihm von seinem Dienstvorgesetzten eine beamtenrechtliche Nebentätigkeit untersagt worden sei. Er habe beabsichtigt, im Rahmen einer Nebentätigkeit Erkenntnisse über ein von ihm geführtes Ermittlungsverfahren in einem Buch zu veröffentlichen. Ungeachtet der Frage, ob das Verbot der Nebentätigkeit zulässig sei oder nicht – diese Frage werde gerichtlich geklärt – stelle sich die Frage, ob das Verbot überhaupt habe ergehen müssen. Der Petent ist der Auffassung, dass der Dienstvorgesetzte bei seiner Entscheidung dem Recht auf freie Meinungsäußerung größeres Gewicht hätte beimessen sollen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten und sich eingehend mit den Argumenten des Petenten sowie der Gegenseite auseinandergesetzt.

Im Ergebnis schließt der Petitionsausschuss nicht aus, dass eine andere Entscheidung des Dienstherrn im Hinblick auf die beabsichtigte Nebentätigkeit des Petenten zu treffen gewesen wäre. Letztlich liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts jedoch beim Gericht.

Bei der vom Petenten angestrebten Nebentätigkeit handelt es sich um eine nicht genehmigungspflichtige, sondern lediglich anzeigepflichtige schriftstellerische Nebentätigkeit im Sinne des § 82 Abs. 1 Nr. 4 Landesbeamtengesetz. Nach § 82 Abs. 3 Satz 4 Landesbeamtengesetz ist eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt. Sofern dienstliche Pflichten verletzt werden, hat der Dienstherr somit kein Ermessen, von einer Untersagung der Nebentätigkeit abzusehen.

Die in der Petition formulierte Frage, „ob ein möglicherweise rechtlich zulässiges Verbot auch wirklich ergehen musste oder ob nicht gewichtige Gründe einer politischen Gewichtung der Meinungsfreiheit des Beamten gerade vor dem Hin-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L142-16/1310 Stormarn Gerichtliche Entscheidung; Betreuungswesen	<p>tergrund einer öffentlich geführten Diskussion dafür sprechen, dass der Dienstherr eine größere Offenheit und Toleranz bei seiner Entscheidung an den Tag hätte legen sollen“, stellt sich daher in dieser Form nicht. Liegt eine Dienstpflichtverletzung vor, muss der Dienstherr die Nebentätigkeit untersagen. Werden hingegen keine Dienstpflichten durch die nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit verletzt, ist eine Untersagung rechtswidrig und daher aufzuheben.</p> <p>Über die Aufhebung der Untersagung entscheidet das Schleswig-Holsteinische Obergericht im derzeit anhängigen Berufungsverfahren. Die damit einhergehende Beantwortung der Frage, ob durch die Nebentätigkeit Dienstpflichten verletzt werden, obliegt somit dem Gericht, auf dessen Entscheidungsfindung der Petitionsausschuss gemäß Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holsteins keine Einflussnahmemöglichkeit hat. Im Interesse einer grundsätzlichen gerichtlichen Klärung der Frage nimmt der Petitionsausschuss darüber hinaus von einer eigenen rechtlichen Beurteilung und der sich daraus ergebenden Möglichkeit, dem Generalstaatsanwalt als Prozesspartei eine entsprechende Empfehlung auszusprechen, Abstand.</p> <p>Die Petentin wirft den Strafverfolgungsbehörden und dem Amtsgericht Ahrensburg vor, kriminelle Machenschaften auf ihrem Nachbargrundstück zu decken. Man habe versucht, sie als psychisch krank abzustempeln und durch ein Betreuungsverfahren mundtot zu machen. Ihren Anzeigen wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie wegen Manipulation der Betreuungsakte werde nicht nachgegangen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte eingehend geprüft und beraten. Zur Entscheidungsfindung wurde eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beigezogen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Strafverfolgungsbehörden die Strafanzeigen der Petentin sachgerecht bearbeitet haben und ihren verschiedenen Hinweisen stets mit der gebotenen Sorgfalt nachgegangen sind. Vorwürfe, die betreffenden staatlichen Stellen würden kriminelle Machenschaften decken, weist der Petitionsausschuss zurück. Für eine derartige Behauptung haben sich keinerlei Anhaltspunkte ergeben.</p> <p>Auch die Vorwürfe gegen das Amtsgericht Ahrensburg ließen sich nicht bestätigen. Der Petitionsausschuss merkt an, dass das Betreuungsverfahren zum Zeitpunkt der Eingabe bereits mehr als ein halbes Jahr beendet war. Da keine Betreuung eingerichtet worden ist, ist die Petentin insoweit auch nicht belastet. Grundsätzlich gibt der Petitionsausschuss zu bedenken, dass die Prüfung einer Einrichtung einer Betreuung von Amts wegen dann erfolgt, wenn dem Vormundschaftsgericht von dritter Seite Anhaltspunkte für das Bestehen eines möglichen Betreuungsbedarfs mitgeteilt worden sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Prüfung immer auch im Interesse der Betroffenen erfolgt, die möglicherweise auf eine Unterstützung angewiesen sind.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

6 **L142-16/1333**
Lübeck
Strafvollzug;
Vollzugslockerungen

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petentin mehrfach angeraten worden ist, sich in ärztliche Behandlung zu begeben. Er merkt an, dass auch diese Empfehlungen allein im Interesse der Petentin ergangen sind. Letztlich bleibt es selbstverständlich der Petentin überlassen, ob sie dem Rat folgen und ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen möchte.

Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er hatte sich bereits mehrfach an den Petitionsausschuss gewandt, um sich über Haftbedingungen und Vollzugsmaßnahmen zu beschweren. Mit seiner aktuellen Petition beanstandet er, dass ihm keine Vollzugslockerungen gewährt würden. Innerhalb von drei Jahren sei ihm nur eine einzige Ausführung genehmigt worden, welche problemlos verlaufen sei. Der Petent beanstandet, dass die Justizvollzugsanstalt nicht auf eine Resozialisierung der Strafgefangenen hinarbeite und soziale und familiäre Bindungen nicht fördere.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Justizvollzugsanstalt Lübeck eigenständige Vollzugslockerungen wie Ausgang oder Urlaub derzeit nicht für vertretbar hält.

Lockerungen des Strafvollzuges wie Ausgang oder Urlaub aus der Haft dürfen nach § 11 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz nur dann gewährt werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten missbrauchen wird. Aus der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa ergibt sich, dass derartige Befürchtungen zurzeit nicht mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Lübeck führt hierzu aus, dass bei dem Petenten Missbrauchsbefürchtungen bestehen. In Anbetracht seines strafrechtlichen Werdegangs des noch hohen Strafrestes und seiner nicht hinreichend aufgearbeiteten Drogenproblematik könne die Anstalt derzeit nicht darauf vertrauen, dass er keine Straftaten mehr begehen oder sich der weiteren Verbüßung der Strafe durch Flucht entziehen werde. Anhaltspunkte für eine abweichende Prognose haben sich im Rahmen der Ermittlungen für den Petitionsausschuss nicht ergeben.

Soweit der Petent beanstandet, dass seine sozialen und familiären Bindungen nicht gefördert würden, ist der Petitionsausschuss darüber unterrichtet, dass der Petent soziale Außenkontakte zu Freunden und Bekannten pflegt, die ihn in unregelmäßigen Abständen in der Anstalt besuchen. Zu seinem Sohn hingegen hat er nach Angaben der Justizvollzugsanstalt ausschließlich telefonischen Kontakt. Der Sohn des Petenten wisse nicht, dass sein Vater inhaftiert sei, und es sei auch nicht gewünscht, dass er von der Inhaftierung erfahre. Dem Ausschuss ist bewusst, dass sich vor diesem Hintergrund die Durchführung persönlicher Treffen zwischen Vater und Sohn

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L142-16/1338 Kiel Kinder- und Jugendhilfe; staatsanwaltschaftliche Ermittlungen	<p>sehr schwierig gestaltet. Zu besonderen Anlässen könnten aber möglicherweise Ausführungen des Petenten zu seinem Sohn durchgeführt werden. Aus Sicht des Ausschusses wäre eine unauffällige, für den Sohn nicht erkennbare Begleitung des Petenten vorstellbar.</p> <p>Der Ausschuss bittet die Justizvollzugsanstalt Lübeck zu prüfen, ob diese Möglichkeit, sofern sie von den beteiligten Familienangehörigen gewünscht wird, für den Petenten in Betracht kommt.</p> <p>Die anwaltlich vertretene Petentin bittet den Petitionsausschuss in einer umgangsrechtlichen Streitigkeit um Hilfe. Die Schwiegereltern der Petentin begehren seit mehreren Jahren den unbegleiteten Umgang mit ihrer Enkelin. Die Petentin verweigert diese Form des Umgangs, da sie eine Beeinträchtigung des Kindeswohls befürchtet. Mit ihrer Petition wendet sich die Petentin gegen die Verfahrensweise des zuständigen Jugendamts sowie des zuständigen Amtsgerichts und des Oberlandesgerichts. Sie wirft ihnen Parteilichkeit vor. Dienstaufsichtsbeschwerden und Befangenheitsanträge seien erfolglos geblieben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa eingehend geprüft und beraten. Im Ergebnis ließen sich die Vorwürfe gegen das Jugendamt sowie gegen das Amtsgericht und das Oberlandesgericht nicht bestätigen.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist zu der Auffassung gelangt, dass sich alle beteiligten Stellen mit der Frage der Kindeswohlgefährdung ausführlich befasst haben. Anhaltspunkte für eine unzulässige Einflussnahme auf die Vorgehensweise und Entscheidungsfindung der beteiligten Stellen haben sich nicht ergeben. Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Petitionsausschuss der Petentin die umfangreiche Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa zur Verfügung.</p> <p>Die von der Petentin angeregten Änderungen im Umgangsverfahren hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen. Er weist darauf hin, dass es sich bei den hierzu einschlägigen gesetzlichen Regelungen um Bundesrecht handelt, welches der Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers nicht unterliegt. In seiner Stellungnahme ist das Justizministerium ausführlich auf die Vorteile einer mündlichen Stellungnahme des Jugendamts gegenüber einem schriftlichen Bericht im Erörterungstermin eingegangen, sodass aus Sicht des Petitionsausschusses keine Veranlassung besteht, von dieser Vorgehensweise abzuweichen. Er sieht daher von einer Empfehlung ab, einen entsprechenden Änderungsvorschlag in den Bundesrat einzubringen.</p> <p>Soweit sich die Petentin über ergangene familiengerichtliche Entscheidungen beschwert, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass er aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit keine Möglichkeit hat, diese Entscheidungen zu überprüfen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L142-16/1373 Rendsburg-Eckernförde Gerichtswesen; Verfahrensdauer	<p>Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Petentin den Rechtsweg erfolglos ausgeschöpft hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss hofft, dass im Interesse des Kindes eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann. Er schließt sich der Empfehlung des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa gegenüber der Petentin an, das direkte Gespräch mit dem zuständigen Jugendamt zu suchen.</p> <p>Der Ausschuss hat Verständnis für die Sorgen der Petentin um das Wohl ihrer Tochter. Gleichwohl gibt der Petitionsausschuss zu bedenken, dass sich die von der Petentin vorgetragene Befürchtungen hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung auf die besonderen Bedürfnisse des damals noch sehr kleinen Kindes bezogen. Unter Berufung auf diese Befürchtungen hat die Petentin mehrere Jahre lang trotz entgegenstehender rechtskräftiger Umgangsentscheidungen die Ausübung des Umgangs der Schwiegereltern zu ihrer Enkelin verhindert. Angesichts der Tatsache, dass die Tochter der Petentin nunmehr deutlich älter ist, rät der Petitionsausschuss der Petentin, ihre Haltung hinsichtlich einer Umgangsregelung noch einmal zu überdenken.</p> <p>Unter diesen Voraussetzungen sieht der Ausschuss eine reelle Möglichkeit, dass unter erneuter Vermittlung des Jugendamtes die von der Petentin angestrebte sachgerechte Lösung des Umgangsrechts im Interesse des Kindes erzielt werden kann.</p> <p>Der Petent beschwert sich über einen Stillstand in seinem Gerichtsverfahren. Er habe über seinen Rechtsanwalt im Jahr 2002 einen Scheidungsantrag beim Amtsgericht Kappeln eingereicht. Seitdem stocke das Verfahren. Die Fusion mit dem Amtsgericht Schleswig, durch die die Arbeit der Gerichte eigentlich effektiver werden sollte, habe keine Abhilfe gebracht. Das Verfahren sei seit langem entscheidungsreif, Termine zur mündlichen Verhandlung seien jedoch zweimal verlegt und letztlich aufgehoben worden. Ein Ersatztermin sei trotz Bitte seines Anwalts um kurzfristige Terminierung nicht genannt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis hat sich die Beschwerde des Petenten über die Dauer eines Gerichtsverfahrens als begründet erwiesen. Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa teilt mit, dass die Darstellung des Petenten zum Verfahrensablauf seit der Auflösung des Amtsgerichts Kappeln und der Übernahme der Akten durch das Amtsgericht Schleswig zum 01.04.2007 im Wesentlichen zutreffend ist. Es bleibe im Ergebnis bedauerlicherweise festzustellen, dass die Förderung des betroffenen Verfahrens tatsächlich unter der Auflösung des Amtsgerichts Kappeln und den Rich-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

terwecheln am Amtsgericht Schleswig gelitten habe. Die umfangreiche Akte habe seit dem letzten Dezernatswechsel zum 01.04.2008 noch nicht aufgearbeitet werden können.

Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa teilt mit, dass das Amtsgericht Schleswig in den letzten Jahren stark von Fluktuationen im richterlichen Bereich betroffen gewesen sei. Durch kürzlich erfolgte Ausschreibung und Besetzung weiterer Planstellen werde in Zukunft eine kontinuierliche Abarbeitung des Geschäftsanfalls möglich sein. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass somit auch das den Petenten betreffende Verfahren baldmöglichst abgeschlossen werden kann.

- 9 **L142-16/1401**
Pinneberg
Gerichtswesen;
2. Juristisches Staatsexamen

Der Petent bittet den Petitionsausschuss um die Beantwortung verschiedener Fragen im Zusammenhang mit der 2. Juristischen Staatsprüfung.

Nach Einholung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa und Beratung im Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages können die Fragen des Petenten bezüglich des 2. Juristischen Staatsexamens beim Gemeinsamen Prüfungsamt der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen wie folgt beantwortet werden:

Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa teilt mit, dass im Jahr 2007 20,89 Prozent der in Schleswig-Holstein, 11,76 Prozent der in Hamburg und 13,58 Prozent der in Bremen ausgebildeten Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare das 2. Juristische Staatsexamen nicht bestanden haben.

Die im Vergleich zu Hamburger Referendaren höhere Durchfallquote der schleswig-holsteinischen Referendare dürfte der Stellungnahme zufolge darauf zurückzuführen sein, dass die Hamburger Referendare im Durchschnitt schon bei der Einstellung über bessere juristische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügten. Das ergebe sich aus den höheren Durchschnittsnoten der Hamburger Referendare im 1. Juristischen Staatsexamen. So habe die Durchschnittsnote im Jahr 2007 bei Neueinstellungen in Hamburg bei 9,91 und in Schleswig-Holstein bei 6,75 gelegen. Dabei weist das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa darauf hin, dass viele der Hamburger Referendare nicht in Hamburg studiert hätten, sondern in anderen Bundesländern. Entsprechendes gelte für die schleswig-holsteinischen Referendare. Es könne nur vermutet werden, dass die geringere Durchfallquote bei Bremer Referendaren ebenfalls mit besseren Noten im 1. Juristischen Staatsexamen zu erklären sei. Laut Auskunft der dortigen Referendarabteilung werde in Bremen keine Statistik über die Noten der Referendare im 1. Juristischen Staatsexamen geführt.

Im Ergebnis liegen somit keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die juristische Ausbildung in Schleswig-Holstein schlechter sein könnte als in Hamburg oder Bremen. Verbesserungsmaßnahmen sind insoweit auch aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu veranlassen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Hinsichtlich der Terminierung der Prüfungen zum 2. Juristischen Staatsexamen teilt das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa mit, dass die Klausuren gemäß § 6 Abs. 4 des Gesetzes zu der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt sowie gemäß der Prüfungsordnung für die 2. Staatsprüfung für Juristen regelmäßig im 21. Ausbildungsmonat geschrieben würden. Nach den Examensklausuren würden die Referendare noch drei Monate in der Wahlstation ausgebildet. Während dieser Station würden die Examensklausuren korrigiert. Unmittelbar im Anschluss an die Wahlstation fänden die mündlichen Prüfungen statt. Diese könnten aus Gründen der Kapazität nicht alle zugleich durchgeführt werden, sodass die Referendare im 25. und auch im 26. Monat nach der 24-monatigen Referendariatszeit geprüft würden. Eine Verkürzung der Prüfungszeiten komme im Hinblick auf die Zahl der zu prüfenden Rechtsreferendare und die zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Kapazitäten nicht in Betracht. Insbesondere könnten die mündlichen Prüfungen nicht bereits während der Ausbildung in der Wahlstation stattfinden, da das in dieser Station vermittelte Wissen Gegenstand der mündlichen Prüfung sein soll. Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Petitionsausschuss dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa zur Verfügung.</p>
10	L146-16/1425 Lübeck Strafvollzug; ärztliche Versorgung	<p>Die Petentin ist Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Sie beschwert sich darüber, dass sie hinsichtlich ihrer Essstörungen ärztlich nicht ausreichend versorgt werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin ihre Eingabe in vollem Umfang zurückgezogen hat.</p>
11	L146-16/1437 Lübeck Strafvollzug; ärztliche Versorgung	<p>Die Petentin ist Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Sie beschwert sich über zwei namentlich genannte Beschäftigte der JVA. Die von ihr benötigte ärztliche Versorgung sei nicht in ausreichendem Maße sichergestellt. Ihren Wünschen hinsichtlich des Vollzugsplans, der Rente, des offenen Vollzugs und des Ausgangs werde nicht entsprochen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin ihre Eingabe in vollem Umfang zurückgezogen hat.</p>
12	L146-16/1475 Schleswig-Flensburg Strafvollzug; Dienstaufsicht	<p>Die Petentin ist Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Sie beanstandet die ungleiche Behandlung der Inhaftierten durch eine näher genannte Justizvollzugsbeamtin. Die Petentin beschwert sich darüber, von dieser Bediensteten der JVA vor Mithäftlingen bloßgestellt worden zu sein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L146-16/1493 Hamburg Betreuungswesen; Rente	<p>ges hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten. Er kommt zu dem Ergebnis, dass das Verhalten der kritisierten Justizvollzugsbeamtin nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Die Bedienstete der Justizvollzugsanstalt hat glaubhaft dargelegt, dass keine Ungleichbehandlung vorgelegen hat. Die von der Petentin geschilderte Situation bezüglich des Grüßens eines männlichen Gefangenen habe in dieser Form nicht stattgefunden. Die Gefangene sei von einer Kollegin und ihr angewiesen worden, lautes Zurufen und unentwegtes Winken zu unterlassen, auch weil sich andere Mitgefangene davon gestört und belästigt fühlten. Angemessenes Grüßen werde als unproblematisch angesehen.</p> <p>Bezüglich des Vorwurfs der Bloßstellung führt die Bedienstete der JVA aus, dass das von der Petentin geschilderte Gespräch keineswegs vor Mitgefangenen, sondern bei geschlossener Tür in ungezwungenem und normalem Ton geführt worden sei. Sie habe die Petentin zum Nachdenken anregen wollen und ihr dies auch mitgeteilt. Zu keinem Zeitpunkt habe die Petentin ihr gegenüber den Wunsch nach einem Gespräch über Probleme oder vorhandene Konflikte geäußert.</p> <p>Im Ergebnis lassen sich die Vorwürfe der Petentin nicht bestätigen. Der Petitionsausschuss pflichtet dem Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa bei, dass kein Anlass besteht, dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Die Petentin reicht die Petition im Namen ihrer schwer demenzkranken Schwester ein. Diese sei in einem Seniorenzentrum untergebracht, das ihrer Ansicht nach für die Pflege Demenzkranker nicht geeignet ist. Ihre Schwester werde in ihrem Zimmer eingeschlossen und ruhig gestellt. Die Petentin bittet darum, ihre Schwester in ein Heim zu verlegen, das auf dieses Krankheitsbild eingestellt ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa (MJAE) beziehungsweise eines Berichtes des für die Schwester der Petentin zuständigen Betreuungsrichters beraten.</p> <p>Die Schwester der Petentin ist laut diesem Bericht seit längerer Zeit an einer Demenz erkrankt. Nach dem Tod ihres Ehemannes regte ihr Bruder bei Gericht die Einrichtung einer Betreuung für sie an. Daraufhin teilte die Petentin dem Gericht mit, dass sie die Übernahme der Betreuung in Betracht zog.</p> <p>Die Betreuungsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg erstellte einen Sozialbericht und schlug eine bestimmte Berufsbetreuerin für die Betreuung der Schwester der Petentin vor. Es lag ein ärztliches Gutachten vor, das die Demenz der Schwester und eine Desorientierung und Antriebssteigerung mit erhöhter Weglauftendenz feststellte. Daraus folgte die Notwendigkeit einer Betreuung für alle Angelegenheiten sowie einer geschlossenen Unterbringung. Der Petentin war</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vom Amtsgericht Schleswig mitgeteilt worden, dass aufgrund des Zustandes ihrer Schwester voraussichtlich eine Berufsbetreuerin für diese bestellt würde. In einer Anhörung wurde dies bestätigt. Eine Betreuerin wurde per Beschluss des Amtsgerichts Schleswig bestellt. Ihr wurde die Genehmigung zur Unterbringung der Schwester in einer geschlossenen Abteilung einer geeigneten Einrichtung erteilt.

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass sich die Situation der Betreuten zwischenzeitlich dadurch verbessert hat, dass nach Bericht der Betreuerin seit September ein privater Besuchsdienst die Schwester der Petentin zweimal in der Woche aufsucht, um Spaziergänge, kleine Einkäufe und anderes zu ermöglichen.

Laut Stellungnahme des Justizministeriums hat die Petentin die Möglichkeit, sich direkt an die bestellte Betreuerin oder an das Amtsgericht Schleswig zu wenden, um hier ihren Eindruck zu schildern, dass die Unterbringung ihrer Schwester nicht deren Bedürfnissen entspricht. Eine solche Kontaktaufnahme sei vonseiten der Petentin bisher noch nicht erfolgt. Daher habe das Amtsgericht die Petition an die Betreuerin weitergeleitet, damit diese aufgrund der geschilderten Umstände die Unterbringung der Schwester der Petentin auf Geeignetheit des Pflegeheims überprüfen kann. Der Petitionsausschuss legt der Petentin nahe, sich bezüglich ihrer Zweifel an der Geeignetheit des Pflegeheims mit der bestellten Betreuerin in Verbindung zu setzen, um dieser ihre gewonnenen Eindrücke und Sorgen direkt mitzuteilen. Sollte sich herausstellen, dass das Pflegeheim für eine angemessene Betreuung der Schwester der Petentin ungeeignet ist, geht der Ausschuss davon aus, dass eine ihrer Demenzkrankheit angemessene Unterbringung in die Wege geleitet wird.

14 **L146-16/1505**
Lübeck
Strafvollzug:
Einkaufsmöglichkeiten

Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er beanstandet, dass die von ihm bevorzugte Tabakware nicht mehr über den Kaufmann der JVA zu beziehen ist. Der Petent bezweifelt die Aussage, dass der entsprechende Tabak nicht mehr lieferbar sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zurückgenommen hat.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Bildung und Frauen

- 1 **L142-16/1020**
Rendsburg-Eckernförde
Schulwesen;
Förderschulen

Die Petenten vertreten das Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein, das die Aufgaben der Schulträgerschaft für die Schule für Erziehungshilfe „Schule am Kastanienweg“ in Bad Segeberg wahrnimmt. Sie bitten den Petitionsausschuss, sie in ihrem Anliegen, die Eigenständigkeit der Schule zu erhalten und die frei werdende Stelle der Schulleitung an der Schule neu zu besetzen, um Unterstützung. Das Ministerium für Bildung und Frauen habe die Schulleiterstelle nicht neu ausgeschrieben mit dem Hinweis darauf, dass landesweit größere Förderzentren gebildet werden sollen. Es sei eine Angliederung an das Förderzentrum für geistige Entwicklung in Bad Segeberg vorgesehen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen ausführlich geprüft und beraten. Der Ausschuss hat sich im Rahmen eines Ortstermins in der Schule für Erziehungshilfe eingehend über dieses für Schleswig-Holstein einzigartige Schulangebot informiert und sich für den Erhalt der Selbständigkeit der Schule eingesetzt. Der Ausschuss begrüßt, dass nach Überarbeitung des Erziehungshilfekonzeptes der Schule die Schulleiterstelle zwischenzeitlich neu ausgeschrieben worden ist und zum 1. August 2008 neu besetzt werden konnte.

- 2 **L142-16/1147**
Herzogtum Lauenburg
Schulwesen

Mit seiner erneuten Gegenvorstellung wendet sich der Petent gegen den Beschluss des Petitionsausschusses vom 8. Juli 2008. Er hatte in seiner Petition vorgetragen, dass seine Tochter in der Schule Repressalien ausgesetzt sei, um ihn von seinem Petitions- und Fragerecht abzubringen. Bei seinen Überprüfungen hatte der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte erkennen können, die die Vorwürfe des Petenten bestätigt hätten. Der Petent trägt nunmehr vor, dass seine Tochter von einer anstehenden Klassenfahrt ausgeschlossen worden sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die erneute Gegenvorstellung des Petenten geprüft und beraten. Im Ergebnis ließen sich auch die weiteren Vorwürfe des Petenten gegen die von seiner Tochter besuchte Grundschule nicht bestätigen. Es gibt nach wie vor keine Anhaltspunkte dafür, dass die Tochter des Petenten Repressalien ausgesetzt worden ist, um ihn von seinem Petitions- und Fragerecht abzubringen.

Insbesondere erwiesen sich die Vorwürfe des Petenten, seine Tochter sei von einer Klassenfahrt ausgeschlossen worden, als unzutreffend. Die Ermittlungen des Petitionsausschusses haben ergeben, dass der Schulausflug als schulische Veranstaltung insgesamt abgesagt worden ist. Die Elternschaft hat daraufhin den Ausflug inklusive einer Übernachtung selbst organisiert. Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass die Familie des Petenten mit den Modalitäten des Aus-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L142-16/1368 Herzogtum Lauenburg Schulwesen; Erziehungsmaßnahmen, Daten- schutz	<p>flugs nicht einverstanden war und eine Teilnahme der Tochter deshalb nicht zustande gekommen ist.</p> <p>Wesentliche neue Gesichtspunkte, die noch nicht Gegenstand der Beratungen des Petitionsausschusses waren, sind von dem Petenten im Übrigen nicht vorgetragen worden, sodass der Petitionsausschuss von weiteren Überprüfungen in dieser Angelegenheit absieht.</p> <p>Der Petent trägt vor, seine Tochter sei an ihrer Schule entwürdigenden Erziehungsmaßnahmen ausgesetzt. Er beanstandet, dass seine Tochter am Sportunterricht habe teilnehmen müssen, obwohl er der Schule mitgeteilt habe, dass das Mädchen aufgrund einer Zyste im Unterleib keinerlei sportliche Tätigkeit ausüben solle. Als infolgedessen Blutungen aufgetreten seien, sei seiner Tochter der Besuch einer Toilette verboten worden. Ferner beanstandet er, dass Beschwerden der Kinder über körperliche Übergriffe nicht angemessen behandelt worden seien, ohne dies jedoch weiter auszuführen. Probleme der Schüler würden öffentlich thematisiert, auch wenn es um Privates gehe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte sowie mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung und Frauen eingehend geprüft und beraten. Im Ergebnis ließen sich die Vorwürfe des Petenten nicht bestätigen. Vielmehr ist der Petitionsausschuss zu der Auffassung gelangt, dass sich die betreffende Schule intensiv um die Förderung und das Wohlbefinden der Tochter des Petenten bemüht hat.</p> <p>Aus der beigezogenen Stellungnahme ergibt sich, dass es, nachdem sich das Mädchen über einen längeren Zeitraum sehr positiv entwickelt hat, seit Ende vergangenen Jahres immer häufiger zu Problemen gekommen ist. Gleichwohl haben die Eltern gegenüber der Schule nur wenig Interesse an der schulischen Entwicklung ihrer Tochter gezeigt. Sie hätten zu keinem Zeitpunkt an Elternabenden teilgenommen. Elternmitteilungen seien nicht unterschrieben, Anmeldungen nicht abgegeben worden. Zu einem Förderplangespräch seien die Eltern trotz verabredeten Termins nicht erschienen.</p> <p>Seit Mai 2008 habe das Mädchen die Schule nicht mehr besucht. Ein Attest für das Fehlen oder für eine Krankheit liege nicht vor. Auch im Zusammenhang mit dem vom Petenten geschilderten Vorfall liege kein Attest vor, aus dem die Schule auf eine Erkrankung hätte schließen können. Die Schulleitung hat über das Ministerium für Bildung und Frauen mitgeteilt, dass ihr nicht geläufig gewesen sei, dass Blutungen aufgetreten seien.</p> <p>Im Ergebnis der Überprüfungen ist der Eindruck entstanden, dass das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und der Schule nachhaltig beschädigt ist. Möglicherweise könnte ein freiwilliger Schulwechsel zu einer verbesserten Situation beitragen. Der Ausschuss begrüßt, dass Gespräche hierzu auf Wunsch der Schule unter Beteiligung der Schulaufsicht fortgesetzt werden sollen.</p> <p>Der Ausschuss ist darüber informiert, dass die Schule wieder-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L142-16/1409 Nordrhein-Westfalen Schulwesen; Personalangelegenheit	<p>holt versucht hat, mit den Eltern in angemessener Weise zu sprechen. Vonseiten des Schulamtes ist der Tochter des Petenten ein Schulwechsel angeboten worden, den der Petent bislang abgelehnt hat. Er macht hierfür u.a. finanzielle Gründe geltend.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist nachdrücklich auf die für die Tochter des Petenten bestehende Schulpflicht hin. Er hat zur Kenntnis genommen, dass gegen den Petenten wegen der Verletzung der Schulpflicht zwischenzeitlich ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist. Der Ausschuss kann dies nicht beanstanden und dem Petenten nur raten, als Vater Verantwortung für die Schulausbildung seiner Tochter zu übernehmen und für einen geregelten Schulbesuch zu sorgen.</p> <p>Die Schule und die Schulaufsicht werden gebeten, den Petenten unter Berücksichtigung seiner finanziellen Möglichkeiten bei der Suche nach einer geeigneten Schule zu unterstützen. Gegebenenfalls beinhaltet dies auch die vom Petenten gewünschte Überprüfung des Förderbedarfs seiner Tochter. Hinsichtlich der Frage, ob ein derartiger Überprüfungsbedarf besteht, möchte der Petitionsausschuss einer fachlichen Einschätzung nicht vorgreifen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hofft, dass für die Tochter des Petenten zeitnah eine Lösung gefunden werden kann. Hierzu bedarf es allerdings auch ganz wesentlich einer entsprechenden Kooperationsbereitschaft des Petenten.</p> <p>Die Petentin ist Konrektorin an einer Grundschule in Nordrhein-Westfalen. Sie trägt vor, seit drei Jahren wiederholt versucht zu haben, im sogenannten Lehreraustauschverfahren und durch direkte Bewerbungen nach Schleswig-Holstein zu wechseln, wo ihr Lebensgefährte lebe und arbeite. Sie beanstandet, dass Konrektorstellen nur an den entsprechenden Schulen und nicht landesweit im Internet ausgeschrieben würden und dass sie im direkten Bewerbungsverfahren trotz ihrer 27-jährigen Berufserfahrung mit Berufsanfängern gleichgestellt werde, da Beschäftigungszeiten in einem anderen Bundesland nicht anerkannt würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen (MBF) geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das MBF beabsichtigt, die Schulämter der von der Petentin genannten Kreise zu bitten, die Bewerbung der Petentin im Falle einer freien A 12 Z-Stelle in die Auswahlentscheidung einzubeziehen. Ferner nimmt der Petitionsausschuss begrüßend zur Kenntnis, dass eine Änderung der Ausschreibungspraxis für Funktionsstellen nach A 12 Z dahingehend vorgesehen ist, dass zukünftig alle Funktionsstellenausschreibungen auf der entsprechenden Internetseite des Ministeriums für Bildung und Frauen veröffentlicht werden sollen.</p> <p>Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, eine Aussage darüber zu treffen, ob und wann der Wunsch der Petentin nach einem Wechsel in das Bundesland</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Schleswig-Holstein realisiert werden kann. Das MBF weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass eine Versetzung im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens vorrangig dazu diene, soziale Härten im Sinne der Familienzusammenführung abzufedern. Die Petentin ist nicht verheiratet und hat keine Kinder. Zudem ist die Petentin als Konrektorin nach A 12 mit Amtszulage eingestuft. Dies sowie die von der Petentin angegebene, äußerst eingeschränkte regionale Einsatzbereitschaft verringerten die Einsatzmöglichkeiten erheblich, sofern nicht auch eine Bereitschaft zu einer Rückstufung nach A 12 gegeben sei.

Hinsichtlich der Bewerbung der Petentin für den Grund- und Hauptschuldienst führt das MBF aus, dass die Einstellungen aufgrund der Fächeranforderungen der Schulämter erfolgten. Bei der Bewerberauswahl sei das verfassungsrechtlich verbürgte Leistungsprinzip zu berücksichtigen, das heißt konkret, dass Bewerberinnen und Bewerber nach dem Ergebnis der 2. Staatsprüfung ausgewählt würden, wobei gegebenenfalls Zeiten aus einem befristeten Angestelltenverhältnis im schleswig-holsteinischen Schuldienst berücksichtigt würden. Das MBF teilt mit, dass die Petentin unter diesen Gesichtspunkten derzeit keine Einstellungschancen in Schleswig-Holstein habe, da es Bewerberinnen und Bewerber mit besseren Abschlüssen gebe. Abgesehen davon müsse auch insoweit das Einverständnis auf den Verzicht der Zulage erfolgen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er angesichts der vorgegebenen festen Auswahlkriterien keine Möglichkeit hat, zugunsten der Petentin Einfluss auf die Auswahlentscheidung zu nehmen.

5 **L142-16/1448**
Rendsburg-Eckernförde
Schulwesen;
Personalangelegenheit

Die Petentin bittet den Petitionsausschuss, sie dabei zu unterstützen, eine Festanstellung als Lehrerin im Kreis Rendsburg-Eckernförde zu erhalten. Sie sei seit zwei Jahren an einer dortigen Schule tätig, ihr Zeitvertrag – der dritte an dieser Schule – laufe zum 31.07.2008 aus. Obwohl die Schule sie gerne fest anstellen würde und sie für das Schuljahr 2008/09 eingeplant habe, habe sie bis Ende Juli 2008 noch keine Auskunft über eine Weiterbeschäftigung erhalten. Anfragen an das Schulamt bzw. an den Hauptpersonalrat seien widersprüchlich oder gar nicht beantwortet worden. Eine verlässliche Lebensplanung sei für sie als alleinerziehende Mutter unter diesen Bedingungen nicht möglich.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des von der Petentin vorgetragenen Sachverhalts sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin an der Schule, an der sie nunmehr seit mehr als zwei Jahren tätig ist, erneut einen befristeten Vertrag erhalten hat. Somit konnte die Petentin über die Sommerferien hinweg für das gesamte Schuljahr 2008/09 an der Schule weiter beschäftigt werden.

Der Ausschuss begrüßt diese Entwicklung, gerade auch im Interesse der Schule an einer kontinuierlichen pädagogischen Arbeit. Allerdings ist dem Ausschuss auch bewusst, dass ein

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

weiterer Zeitvertrag nicht zu der von der Petentin gewünschten dauerhaften Stabilisierung ihrer beruflichen und der damit verbundenen privaten Lebensplanung als alleinerziehende Mutter führt. Es ist dem Petitionsausschuss aber leider nicht möglich, eine Prognose im Hinblick auf die von der Petentin begehrte Festanstellung zu treffen.

Das Ministerium für Bildung und Frauen führt hierzu in seiner Stellungnahme aus, dass der Umfang der zur Verfügung stehenden Beschäftigungsmöglichkeiten und die Bewerberlage stetigen Veränderungen unterworfen und daher nur eingeschränkt vorhersehbar sei. Aus diesem Grund könne gegenüber der Petentin keine Aussage darüber getroffen werden, zu welchem Zeitpunkt eine unbefristete Beschäftigung im Schuldienst möglich erscheine. Der Petentin könne nur geraten werden, sich weiterhin für eine befristete und unbefristete Beschäftigung im Schuldienst zu bewerben. Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Ausschuss der Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen zur Verfügung. Er geht davon aus, dass die Fragen der Petentin hinsichtlich ihrer Einstellungschancen damit soweit wie möglich beantwortet werden können.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Wunsch nach einer unbefristeten Einstellung nicht immer zeitnah realisierbar ist. Ihm ist auch bewusst, dass in Einzelfällen Einstellungszusagen nur sehr kurzfristig möglich sind. Das Bildungsministerium teilt hierzu mit, dass der Bedarf an Lehrkräften regional und abhängig von den jeweiligen Fächern sehr unterschiedlich sei. Bei der Planung des Lehrkräfteeinsatzes für das jeweils neue Schuljahr sei eine Vielzahl von Bewerbungen mit dem Bedarf an den Schulen vor Ort in Übereinstimmung zu bringen. Wegen der hohen Komplexität des Verfahrens könne die Entscheidung in Einzelfällen teilweise erst kurz vor Beginn des neuen Schuljahres erfolgen.

Bezogen auf den von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt überzeugt diese Aussage des Bildungsministeriums jedoch nicht. Der Petitionsausschuss beanstandet, dass eine unzureichende und zudem widersprüchliche Informationserteilung zu einer erheblichen Verunsicherung seitens der Petentin geführt hat. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Petentin im Rahmen einer Elternzeitvertretung am 7. August 2008 einen neuen Vertrag beginnend ab dem 1. August 2008 erhalten hat. Gleichwohl konnte der Petentin noch am 29. Juli 2008 keine klare Auskunft über eine Weiterbeschäftigung erteilt werden, obwohl – wie sich durch Nachfragen des Petitionsausschusses herausstellte – der Vertrag am selben Tag vom Schulrat unterschrieben worden war. Der Petitionsausschuss hat angesichts der von der Petentin gezeigten Flexibilität und Einsatzbereitschaft Verständnis für ihre Verärgerung über diese Vorgehensweise. Er ist der Auffassung, dass – bei allem Verständnis für die Komplexität des Einstellungsverfahrens – ein Mindestmaß an Berechenbarkeit auch für Lehrkräfte in befristeten Beschäftigungsverhältnissen gewährleistet werden sollte. Wie aus der Beantwortung einer Kleinen Anfrage durch die Landesregierung (Landtags-Drucksache 16/2095 vom 16.06.08) hervorgeht, sollen gerade Lehrkräfte mit ungünstigeren Examensnoten im Rahmen befristeter Beschäftigungsverhältnisse Gelegenheit haben,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L142-16/1496 Ostholstein Schulwesen; Eingangsstufe	<p>ihre Leistungen zu steigern und Beurteilungen zu erhalten, die ihre Aussichten auf dauerhafte Beschäftigung erhöhen. Es erschließt sich dem Ausschuss jedoch nicht, wie eine Lehrkraft, die durch die Frage nach ihrer beruflichen Zukunft derart belastet ist, langfristig in der Lage sein soll, ihr Leistungspotential voll auszuschöpfen.</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt dem Ministerium für Bildung und Frauen daher, diese Petition zum Anlass zu nehmen zu prüfen, ob generell Verbesserungsbedarf hinsichtlich des vorgelegten Sachverhalts besteht.</p> <p>Die Petentinnen sind Mütter, die ehrenamtlich Erstklässler einer Grund- und Hauptschule in Eutin bei den Hausaufgaben betreuen. Sie berichten, dass einige Kinder trotz individueller Förderung in der Schule derart große Entwicklungsdefizite hätten, dass sie den schulischen Anforderungen nicht gewachsen seien. Vor dem Hintergrund, dass die Kinder nicht mehr wie früher in Vorschulen an die Schulreife herangeführt würden, befürchten die Petentinnen, dass die schulischen Probleme im Rahmen der Eingangsstufe der Grundschule nicht abgearbeitet werden können. Sie fordern das Ministerium für Bildung und Frauen deshalb auf, den eingeschlagenen Weg der Einschulung zu überdenken.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petentinnen vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Bildungsministeriums eine Änderung der Einschulungsmodalitäten nicht beabsichtigt ist. Im Ergebnis seiner Beratungen sieht auch der Petitionsausschuss davon ab, eine Empfehlung im Sinne der Petentinnen auszusprechen.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt hierzu an, dass er sich im vergangenen Jahr mehrfach im Rahmen von Petitionsverfahren dafür eingesetzt hat, dass Kinder mit schweren Entwicklungsverzögerungen gemäß § 15 Schulgesetz vom Schulbesuch beurlaubt werden, um ein weiteres Jahr auf die Einschulung vorbereitet werden zu können. Der Petitionsausschuss hat jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um Ausnahmefälle handelt und er den Verzicht auf Zurückstellungen von der Einschulung im neuen Schulgesetz grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der zunehmenden Heterogenität der heutigen Schulanfängerinnen und Schulanfänger bezüglich ihrer kognitiven, emotionalen, sozialen, motorischen und kommunikativen Kompetenzen ist das frühere Kriterium der „Schulreife“ auch aus Sicht des Petitionsausschusses nicht mehr praktikabel. Gerade im Hinblick auf die von den Petentinnen vorgetragenen Fälle von Kindern aus schwierigen häuslichen und sozialen Verhältnissen sieht der Petitionsausschuss keinen Vorteil darin, eine schulische Förderung dieser Kinder durch Zurückstellung von der Einschulung weiter hinauszuzögern.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Neugestaltung der Eingangsphase noch nicht abgeschlossen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L142-16/1503 Rendsburg-Eckernförde Schulwesen; Schülerbeförderung	<p>ist. Eine flächendeckende Einführung der flexiblen Eingangsphase in Grundschulen ist erst im Jahr 2012 vorgesehen. Das Bildungsministerium reagierte damit auf den Wunsch der Grundschulen nach einer längeren Vorbereitungszeit. Die Überlegungen, die zur Neugestaltung der Eingangsphase in der Grundschule geführt haben, sind den Petentinnen in einem Schreiben des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 23. September 2008 ausführlich dargelegt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass sich der Schleswig-Holsteinische Landtag in seinem Bildungsausschuss sowie in Plenarsitzungen ausführlich mit der Eingangsphase befasst hat. In seiner Sitzung vom 19. Juni 2008 hat der Landtag die Landesregierung aufgefordert, den Grundschulen des Landes bei der Ausgestaltung der flexiblen Eingangsphase größtmögliche Gestaltungsspielräume einzuräumen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der dieser Beschlussfassung vorangegangenen parlamentarischen Beratungen im Plenum und im zuständigen Fachausschuss sieht der Petitionsausschuss davon ab, ein eigenes Votum hinsichtlich der Ausgestaltung der Eingangsphase abzugeben. Über Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung der neu gestalteten Eingangsphase wird sich der Ausschuss im Nachgang zu diesem Petitionsverfahren von der Landesregierung berichten lassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss spricht seine ausdrückliche Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement der Petentinnen aus.</p> <p>Die Petenten wenden sich mit ihrer Petition gegen eine Entscheidung der Gemeinde K., die Schülerbeförderungskosten für ihre Tochter nicht mehr zu übernehmen. Die Petenten tragen vor, ihre Tochter besuche mit Einverständnis der zuständigen Schulbehörde eine Schule in K., da die Betreuung nach Schulschluss wesentlich durch die dort wohnhaften Großeltern übernommen werde. Zu Beginn des Schuljahres 2008/09 sei die Kostenübernahme eingestellt worden. Für das Geschwisterkind sei die Zahlung der Schülerbeförderungskosten zwischenzeitlich wieder übernommen worden. Die Petenten können die Ungleichbehandlung ihrer beiden Töchter nicht nachvollziehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Ausschuss für Schule, Kinder und Jugend der Gemeinde K. am 30. September 2008 beschlossen hat, die Schülerbeförderungskosten für die Kinder aus B., die die Haupt- oder Realschule der Gemeinde K. bereits im Schuljahr 2007/08 besucht haben, weiterhin wie bisher zu übernehmen.</p> <p>Bei dieser Übergangsregelung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde K., die der Petitionsausschuss ausdrücklich begrüßt. Die Regelung gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die betroffenen Schülerinnen und Schüler die Haupt- oder Realschule verlassen werden. Kosten für Fahr-scheine, die bereits von den Eltern gekauft worden sind, werden durch die Gemeinde erstattet.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Dem Anliegen der Petenten konnte somit in vollem Umfang entsprochen werden.

8 **L142-16/1542**
Dithmarschen
Schulwesen;
Personalangelegenheit

Die Petentin ist Lehrerin in Schleswig-Holstein. Sie bittet den Petitionsausschuss, sie in ihrem Anliegen zu unterstützen, eine Versetzung nach Baden-Württemberg im Rahmen des Länderaustauschverfahrens zu erreichen. Sie trägt vor, wiederholt einen Versetzungsantrag gestellt zu haben, da ihre 80-jährige, in Baden-Württemberg wohnhafte Mutter altersbedingt auf Betreuung und Pflege angewiesen sei. Da sie noch keine fünf Jahre verbeamtet sei, sei es ihr nicht möglich, sich direkt an einer Schule in Baden-Württemberg zu bewerben. Auf ihren Beamtenstatus wolle sie aus finanziellen Gründen nicht verzichten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin erstmalig zum Tauschtermin 1. August 2008 einen Versetzungsantrag im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens gestellt hat. Leider konnte der Versetzungswunsch der Petentin auch nach wiederholter Antragstellung bisher nicht realisiert werden.

Das Ministerium für Bildung und Frauen hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass es seitens Schleswig-Holsteins keine Einflussmöglichkeit auf die Auswahlentscheidung Baden-Württembergs zur Übernahme schleswig-holsteinischer Lehrkräfte gebe. Die Entscheidung über die Übernahme von Lehrkräften liege allein im Ermessen des aufnehmenden Bundeslandes. Schleswig-Holstein als abgebendes Bundesland könne das Verfahren nur insoweit beeinflussen, als es die für die Teilnahme am Länderaustauschverfahren erforderliche Freigabe erteile und seinerseits Bereitschaft zur Übernahme von Lehrkräften im Tauschverfahren zeige. Im Fall der Petentin sei die erforderliche Freigabe erteilt worden.

Der Petentin kann somit nur empfohlen werden, sich weiterhin im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens um eine Versetzung zu bemühen. Der Petitionsausschuss möchte das Anliegen der Petentin unterstützen und beschließt, dem Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg die Petition mit sachdienlichen Unterlagen zur dortigen Prüfung zuzuleiten.

Hinsichtlich der in Baden-Württemberg zu treffenden Auswahlentscheidung führt das Ministerium für Bildung und Frauen aus, dass die Versetzung im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens vorrangig dazu diene, soziale Härten im Sinne der Familienzusammenführung abzufedern. Dabei müsse jedes aufnehmende Land die Stellenkapazitäten sowie die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung beachten und in diesem Zusammenhang prüfen, ob selbst bei Vorliegen eines sozialen Härtefalls, der eine Versetzung im Länderaustausch begründen würde, ein Tausch möglich sei.

Bislang habe der Fall der Petentin hinter vorrangig zu berücksichtigenden Fällen der Familienzusammenführung zurücktreten müssen. Es habe sich dabei um Familien mit Kindern

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L142-16/1550 Rendsburg-Eckernförde Schulwesen; Personalangelegenheit	<p>gehandelt, für die ein Umzug aus beruflichen Gründen erforderlich gewesen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das ärztliche Attest über die Pflegebedürftigkeit der Mutter der Petentin im Ministerium für Bildung und Frauen nicht vorgelegen hat. Sofern noch nicht geschehen, rät der Petitionsausschuss der Petentin, das Attest im laufenden Antragsverfahren nachzureichen.</p> <p>Die Petentin ist verbeamtete Sonderschullehrerin für Lernbehinderte im Bundesland Bremen. Sie bittet den Petitionsausschuss, sich für eine Versetzung an eine Schule in den Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg einzusetzen. Sie habe entsprechende Versetzungsanträge an das Ministerium für Bildung und Frauen gerichtet und diese damit begründet, dass sie zu ihrem in Schleswig-Holstein wohnhaften Ehemann ziehen wolle, der an Krebs erkrankt sei. Sie führt aus, über hervorragende Staatsexamina, dienstliche Beurteilungen und eine vielseitige Berufserfahrung zu verfügen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petentin wegen der lediglich auf die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg eingeschränkten Bewerbung und der in diesen Kreisen nur in geringem Umfang zur Verfügung stehenden freien Stellen sowie einer Vielzahl von Bewerberinnen und Bewerbern bislang kein Einstellungsangebot unterbreitet werden konnte.</p> <p>Der Petentin kann daher nur geraten werden, sich erneut zu bewerben. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Krebserkrankung des Ehemannes der Petentin dem Ministerium für Bildung und Frauen bisher nicht bekannt gewesen ist. Diese ist im Rahmen des Bewerbungsverfahrens als besondere Härte zu berücksichtigen. Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin daher, im Fall einer erneuten Bewerbung insbesondere auch auf die Erkrankung ihres Ehemannes hinzuweisen.</p> <p>Hinsichtlich der Einzelheiten wird der Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen zur Verfügung gestellt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Innenministerium

- 1 **L143-16/1170**
Pinneberg
Sport;
Sportstättensituation

Der Petent beschwert sich über die langfristige Sperrung einer Sporthalle wegen Renovierungsarbeiten. Er befürchtet, dass insbesondere die Jugendmannschaften sich auflösen, wenn nicht kurzfristig Abhilfe geschaffen werde. Da er den Eindruck gewonnen habe, der für den Hallenbetrieb verantwortliche Kreis messe der Problematik nicht die notwendige Priorität bei, bittet er den Petitionsausschuss um Unterstützung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Ermittlungen waren die Sperrung und die Sanierungsmaßnahmen in der Sporthalle zur Gefahrenabwehr und Behebung von gravierenden statischen Mängeln dringend erforderlich. Einzelheiten zu den erforderlichen Baumaßnahmen und dem Zeitablauf sind in der Stellungnahme des Innenministeriums übersichtlich dargestellt, die dem Petenten zu seiner näheren Information zur Verfügung gestellt wird.

Der Petitionsausschuss bedauert die Behinderungen, die der Vereins- und Schulsport sanierungsbedingt erfahren musste. Angesichts der mit den bislang verdeckten Bauschäden verbundenen möglichen Gefahren für Leib und Leben der Hallennutzer kann er die Hallensperrung allerdings nicht beanstanden.

Anhaltspunkte für eine bewusste Verzögerung der Sanierungsarbeiten durch den Kreis haben sich für den Petitionsausschuss nicht ergeben.

Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass der Sportbetrieb in der Halle zwischenzeitlich wieder aufgenommen wurde. Er geht davon aus, dass sich die Petition damit im Sinne des Petenten erledigt hat.

- 2 **L143-16/1180**
Schleswig-Flensburg
Polizei;
Personalangelegenheit

Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung in einer Versorgungsangelegenheit. Er trägt vor, aufgrund guter und sehr guter Beurteilungen vorzeitig zum Polizeioberkommissar mit der Besoldungsgruppe A10 befördert worden zu sein. Nunmehr fühle er sich durch Übergangsregelungen zur Besitzstandswahrung bei Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage benachteiligt, die als Stichtag für die Ruhegehaltfähigkeit der Besoldungsgruppen A1 bis A9 für die Zurruhesetzung den 31. Dezember 2010 nennt und für höhere Besoldungsgruppen den 31. Dezember 2007. Gleichaltrige Kollegen, die zum 1. Januar 1999 aufgrund schlechterer Beurteilungen noch nicht befördert worden seien, wären ihm damit gegenüber im Vorteil. Er habe ausgerechnet, für ihn bedeute die Nichtanrechnung der Polizeizulage einen Verlust von ca. 1.500 Euro im Jahr, wenn er voraussichtlich im Jahr 2009 in den Ruhestand trete.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vor-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>getragenen Gesichtspunkte geprüft und mehrfach beraten. Im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen wurden zwei Stellungnahmen des Innenministeriums beigezogen. Die Unzufriedenheit des Petenten hinsichtlich der Auswirkungen der Übergangsregelungen zur Besitzstandswahrung beim Wegfall der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage ist für den Petitionsausschuss gut nachvollziehbar. Er bedauert, dass dem Petenten wegen seiner vorzeitigen Beförderung aufgrund sehr guter und guter Beurteilungen bei der Festsetzung seiner Ruhebezüge nun Nachteile entstehen sollen. Mit Beschluss vom 03.06.2008 hat der Ausschuss den Innenminister um eine Überprüfung gebeten. Diese liegt nunmehr vor, unter anderem mit dem Ergebnis: Das Innenministerium teilt mit, dass es derzeit keinen Handlungsbedarf sehe, insbesondere auch mit Blick auf die erforderliche Abstimmung im Nordverbund zur Wahrung eines möglichst einheitlichen Beamten- und Besoldungsrechtes. Ferner würde eine Anpassungsregelung den gesamten Regelungen zum Abbau von Zulagen etc. zuwiderlaufen. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Zuständigkeit der Rechtsgrundlagen des Bundesbesoldungsgesetzes mit der Föderalismusreform nunmehr in die Zuständigkeit der Bundesländer übergegangen ist. Ferner nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der Petent der einzige prüfungsfrei aufgestiegene Beamte ist, der durch seine sehr frühe Beförderung zu A 10 von der Fristenregelung (vor 01.01.1999) betroffen ist. Im Bereich der Landespolizei sind insgesamt 13 Polizeibeamtinnen und -beamte von den Fristen der Übergangsregelung betroffen. Der Petitionsausschuss bittet den Innen- und Rechtsausschuss bei der anstehenden Novellierung der Besoldungsregelungen für Landesbeamte in Folge der Föderalismusreform zu prüfen, ob und wie für den Petenten ein gerechtes, seinen Leistungen und Beförderungen entsprechendes Ruhegehalt gesetzlich geregelt werden kann. Die Petition wird dem Innen- und Rechtsausschuss mit sachdienlichen Unterlagen in anonymisierter Form zugeleitet.</p>
3	<p>L143-16/1260 Ostholstein Kommunalaufsicht; Straßenreinigung</p>	<p>Die Petenten beklagen sich wiederholt als Anlieger darüber, dass die nach der Straßenreinigungssatzung wöchentlich durchzuführende Reinigung ihrer Straße ohne erkennbaren Grund nicht regelmäßig durchgeführt werde. Ihre diesbezügliche Beschwerden hierüber und die Bitten um teilweise Erstattung der Reinigungsgebühr seien von der Stadt nicht beantwortet worden. Den Petitionsausschuss bitten sie um Überprüfung der Angelegenheit.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition erneut auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer ergänzenden Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Auch nach erneuter parlamentarischer Prüfung sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte, die Handlungsweise der Stadt Neustadt in Holstein im Sinne des Petenten zu beanstanden. Hinsichtlich des Vorwurfes des Petenten, die Stadt reagiere nicht angemessen auf seine Beschwerden, haben die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L143-16/1294 Kiel Bauwesen; Baugenehmigung	<p>Ermittlungen ergeben, dass seit dem Jahr 2001 von der Stadt ein erheblicher Schriftwechsel mit dem Petenten in dieser Angelegenheit geführt wird. Der Ausschuss kann daher nachvollziehen, dass vonseiten der Stadt dieser Schriftwechsel nur noch nachrangig bearbeitet und auf das Nötigste beschränkt wird. Es wird mitgeteilt, dass die vom Petenten am 03.09.2008 zugesandte E-Mail von der Stadt am 25.09.2008 schriftlich beantwortet wurde.</p> <p>Wesentliche neue Gesichtspunkte, die noch nicht Gegenstand der Beratungen des Petitionsausschusses waren, sind von dem Petenten im Übrigen nicht vorgetragen worden.</p> <p>Insofern verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss vom 09.09.2008.</p> <p>Die Petenten beschwerten sich über das Bauamt der Stadt Kiel. Sie begehren die Baugenehmigung für einen Erweiterungsanbau an ihr Reihenmittelhaus und sind wegen Unterschreitung der gesetzlichen Mindestgrenzabstände auf eine Zustimmungserklärung ihrer Nachbarn angewiesen. Die Nachbarn verweigerten diese Zustimmungserklärung und das Bauamt verweigere die Baugenehmigung. Die Petenten führen die ablehnende Haltung der Nachbarn und der Baubehörde auf rassistische Vorbehalte und willkürliche Entscheidungen zurück. Mit einer Gegenvorstellung wenden sie sich gegen den Beschluss des Petitionsausschusses vom Juni des Jahres.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich erneut auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte mit dem Anliegen befasst. Auch nach erneuter parlamentarischer Prüfung der zentralen Punkte der Petition sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, von seinem Votum abzuweichen und eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Zunächst weist der Ausschuss darauf hin, dass es keine förmlichen Rechtsmittel gegen Beschlüsse eines Parlamentsausschusses gibt. Die Beschlüsse des Petitionsausschusses haben keinen rechtsgestaltenden, sondern empfehlenden Charakter. Über die Durchführung eines Ortstermins oder die persönliche Anhörung eines Petenten entscheidet der Petitionsausschuss. Vorliegend hat er aufgrund der eindeutigen Rechtslage von der Durchführung eines Ortstermins und einer persönlichen Anhörung Abstand genommen.</p> <p>Soweit der Petent weiterhin darauf beharrt, die beanstandete Grundbuchänderung sei rechtswidrig, weist der Petitionsausschuss erneut darauf hin, dass eine Zustimmung der Petenten zur Anpassung der Bruchteile nicht erforderlich war, da mit der Anpassung der Bruchteile keine rechtliche Änderung der Eigentumsanteile der Petenten verbunden ist. Die Anpassung der Bruchteile erfolgte im Zuge einer Eigentumsumschreibung, von der die Petenten nicht betroffen waren.</p> <p>Der Petitionsausschuss verweist auf seinen Beschluss vom 17.06.2008 und schließt seine Beratungen damit endgültig ab. Er wird weitere Schreiben des Petenten in dieser Angelegenheit nicht mehr beantworten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L14-16/1295 Lübeck Ausländerangelegenheit; Familienzusammenführung	<p>Die Petentin, Staatsangehörige der Dominikanischen Republik und seit 2005 mit dem gemeinsamen Kind bei ihrem Ehemann in Deutschland wohnend, bittet um eine Einreise- und Aufenthaltserlaubnis für ihre drei in der Dominikanischen Republik zurückgebliebenen Kinder. Anfang 2005 sei ihr Ehemann schwerstkrank geworden und sei seit dieser Zeit nicht mehr arbeitsfähig und pflegebedürftig. Sie selbst leide inzwischen massiv unter der andauernden Trennung von ihren drei älteren Kindern. Die zuständige Ausländerbehörde verweigere die Einreise, weil die Familie die Kinder nicht ohne öffentliche Mittel unterhalten könne. Angesichts der Pflegebedürftigkeit ihres Mannes sei es der Familie aber unmöglich, das geforderte zusätzliche Einkommen in Höhe von mindestens 2.000 Euro zu erzielen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages begrüßt, dass die Angelegenheit im Zusammenwirken der Petentin und ihres Ehemannes, der schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden, der deutschen Auslandsvertretung in der Dominikanischen Republik und der Geschäftsstelle im Sinne der Petentin erledigt werden konnte.</p>
6	L143-16/1335 Herzogtum Lauenburg Bauwesen; Grundstücksangelegenheit	<p>Die Petentin wendet sich gegen die Absicht der Stadt Ratzeburg, ein Seegrundstück zu veräußern, das ihr und der Stadt zu gleichen Teilen gehört. Sie möchte das schön gelegene Grundstück als Naturgrundstück erhalten und bittet zu prüfen, ob die Stadt das Grundstück gegen ihren Willen verkaufen kann, um dort die Bebauung mit Wohnblöcken zuzulassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin genannten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass die Stadt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beabsichtige, Grundstücke oder Teile in dem angesprochenen Bereich zu veräußern. Gleichwohl werde eine Neuordnung der südöstlichen Stadtinsel im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens angestrebt, von welchem auch das Grundstück der Petentin betroffen sei. Ein entsprechender Beschluss des Ausschusses für Bau- und Umwelt für den Bebauungsplan Nr. 79 und Nr. 79 -Teilbereich I- sei am 19.03.2008 bekannt gemacht worden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des geplanten Bebauungsplanverfahrens die Öffentlichkeit rechtzeitig beteiligt und die Petentin über die Ziele und die sich daraus ergebenden Konsequenzen frühzeitig informiert werde.</p> <p>Die Stadt hat gegenüber dem Innenministerium erklärt, dass sie mit der Petentin sehr konstruktive Gespräche geführt und ihr die Planungsvorstellungen ausführlich erläutert habe. Der Petentin sei zugesichert worden, sie frühzeitig in mögliche Verkaufsgespräche einzubeziehen. Da noch keine Planungsinhalte vorlägen, könne zum jetzigen Zeitpunkt darüber auch keine Auskunft gegeben werden. Ob das Grundstück einer anderen Nutzung zugeführt werde, müsse die zukünftige Planung zeigen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L143-16/1362 Berlin Kommunalabgaben; Zweitwohnungssteuer	<p>Hinsichtlich des Planungswillens der Stadt merkt der Petitionsausschuss an, dass Bebauungspläne von den Kommunen im Rahmen ihrer durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung aufgestellt werden. Demgemäß entscheiden die Gremien der Stadt über die planerischen Inhalte eines Bebauungsplans. Der Petitionsausschuss ist hier auf eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt. Die Bewertung der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns ist dem Petitionsausschuss hierbei ebenso verwehrt wie die Einflussnahme auf planerische Inhalte.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Stadt zu ihrer Zusicherung steht, die Petentin frühzeitig in mögliche Verkaufsgespräche einzubeziehen, und empfiehlt der Petentin, etwaige Bedenken im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanverfahrens geltend zu machen.</p> <p>Hinsichtlich etwaiger Bedenken wegen der natürlichen Gegebenheiten des Grundstückes und des dortigen Obstbaumbestandes merkt der Petitionsausschuss an, dass bei Eingriffen in Natur und Landschaft die entsprechenden naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Ausgleich- und Ersatzgebote als Abwägungsbelange in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen sind.</p> <p>Nach dem Ergebnis seiner parlamentarischen Beratungen sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für Beanstandungen.</p> <p>Der Petent kritisiert die Höhe der Zweitwohnungssteuer für seine Wohnung auf Nordstrand. Da er insgesamt nur 26.000 Euro für die Immobilie bezahlt habe, empfinde er die jährliche Zweitwohnungssteuer in Höhe von knapp 1.500 Euro als unverhältnismäßig hoch. Den Petitionsausschuss bittet er, auf eine Änderung der Bemessungsgrundlage beim Finanzamt oder eine Änderung des Zweitwohnungssteuerbescheides des Amtes hinzuwirken.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft.</p> <p>Nach dem Ergebnis seiner parlamentarischen Beratungen sieht der Petitionsausschuss keinen Raum für ein Votum im Sinne des Petenten.</p> <p>Die Gemeinde Nordstrand kann nach § 3 Kommunalabgabengesetz die Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer erheben. Von dieser Ermächtigung hat die Gemeinde durch Erlass der „Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Nordstrand“ Gebrauch gemacht. Gegen die Eignung der Satzung als Grundlage für die Heranziehung der Zweitwohnungssteuer bestehen keine Bedenken.</p> <p>Das Innenministerium weist darauf hin, dass die Wohnung dann nicht steuerpflichtig wäre, wenn es sich um eine reine Kapitalanlage handelte, die ausschließlich der Einkommenserzielung dienen sollte. Da der Petent die Wohnung auch für die Eigennutzung erworben hat, ist der Steuertatbestand für die Zweitwohnungssteuer erfüllt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L143-16/1376 Plön Bauwesen; Bauleitplanung	<p>Soweit der Petent die Höhe der zu zahlenden Steuer für seine Immobilie kritisiert, ergeben sich nach dem Ergebnis der parlamentarischen Ermittlungen keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße bei der Festsetzung der Zweitwohnungssteuer. Das Innenministerium teilt mit, dass sich die Höhe nach dem Mietwert der Wohnung multipliziert mit dem in der Satzung festgelegten Steuersatz bemesse. Die Berechnung des Mietwerts erfolge durch die Hochrechnung der vom Finanzamt durch den Einheitswertbescheid auf den letzten Hauptfeststellungszeitpunkt festgestellten Jahresrohmierte. Die Hochrechnung erfolge entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex für Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet. Der Steuersatz betrage gemäß § 5 der Satzung 11 % und bewege sich damit in dem von der Rechtsprechung unbeanstandeten Bereich zwischen 10 % und 20 %.</p> <p>Der Petitionsausschuss überlässt es dem Petenten zu entscheiden, ob er einen Antrag auf Änderung des Einheitswertbescheides beim Finanzamt Nordfriesland stellt. Der Petitionsausschuss kann dem Finanzamt im Rahmen seiner parlamentarischen Kontrollkompetenz eine bestimmte Entscheidung nicht vorgeben.</p> <p>Zum Mietwert der Wohnung merkt das Innenministerium an, die Immobilie sei vom Amt Nordsee-Treene zwischenzeitlich in Augenschein genommen worden. Gemessen an den Erfahrungswerten des zuständigen Bearbeiters erschienen die Berechnungen unter Berücksichtigung der Wohnfläche und des Ausstattungsgrades der Wohnung als nicht beanstandungswürdig.</p> <p>Die Petentinnen wenden sich gegen die Aufstellung eines Bebauungsplanes, mit dem die baurechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Sägewerkes in einem Wohngebiet mit angrenzendem Naturschutzgebiet geschaffen werden sollen. Sie befürchten Lärmbelästigungen, Gesundheitsbeeinträchtigungen und eine zunehmende Verkehrsgefährdung durch Lkw-Verkehr. Der Petitionsausschuss wird gebeten, das Genehmigungsverfahren sowie alle notwendigen Gutachten zu überprüfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petentinnen vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Stadt das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 88 eingestellt hat. Damit gilt für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen weiterhin der Bebauungsplan 48, wonach auf der angesprochenen Fläche Holz gelagert werden darf, der Betrieb von Säge- und Spaltmaschinen hingegen nicht zulässig ist. Das Innenministerium berichtet, dass entsprechende Maschinen zwischenzeitlich von dem Grundstück entfernt worden sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sich die Petition damit im Sinne der Petentinnen erledigt hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L143-16/1381 Plön Bauwesen; Bauvoranfrage	<p>Der Petent begehrt die Genehmigung zur Errichtung eines Wohnhauses anstelle eines abgebrannten, seit über 70 Jahren bewohnten Gebäudes und wendet sich gegen den ablehnenden Bauvorbescheid. Obwohl er den Wiederaufbau in kleinerem Umfang beabsichtigt, verwehre der Kreis die Genehmigung aus denkmalpflegerischen Gründen. Er bezweifle, dass sein Bauvorhaben den denkmalpflegerischen Wert der Anlage in größerem Maße beeinträchtigt als die Landesstraße, die die Anlage zerschneide.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, Stellungnahmen des Innenministeriums und des Kreises Plön sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen sind die Entscheidungen des Kreises Plön in dieser Angelegenheit nicht zu beanstanden. Der Anspruch auf eine Baugenehmigung oder ein Bestandsschutz für eine Wohnnutzung sind unter keinem Gesichtspunkt herzuleiten.</p> <p>Aus den Stellungnahmen ergibt sich, dass bereits im Jahre 1999 an den damaligen Grundstückseigentümer eine Beseitigungsanordnung für die auf dem Grundstück befindlichen Gebäude ergangen ist. Die Beseitigungsanordnung schloss das zu Wohnzwecken genutzte Gebäude ein. Von einer Vollziehung der Beseitigungsanordnung sei angesichts der besonderen persönlichen Situation des Petenten abgesehen worden, solange das Gebäude von ihm bewohnt wurde. Der Petitionsausschuss schließt sich der Rechtsauffassung der Bauaufsichtsbehörden an, dass aus der vorübergehenden Aussetzung der Vollziehung der Beseitigungsverfügung kein Recht zur Errichtung eines neuen Wohnhauses herzuleiten ist.</p> <p>Darüber hinaus wäre eine Neuerrichtung auch aus bauplanungsrechtlicher Sicht nicht genehmigungsfähig. Es handelt sich um ein Vorhaben im Außenbereich, das nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen ist. Einer Zulassung nach § 35 Abs. 2 BauGB stehen öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 BauGB entgegen, da das Vorhaben den Darstellungen des Landschaftsplans und des Flächennutzungsplans der Gemeinde widerspricht, der diesen Bereich als „Fläche, die dem Denkmalschutz unterliegt“ vorsieht. Des Weiteren stehen dem Vorhaben Belange des Naturschutzes ebenso entgegen wie Belange des Denkmalschutzes. Auf dem Grundstück befindet sich ein Kulturdenkmal, das am 30.11.1966 in das Buch der Bodendenkmalpflege aufgenommen wurde. Eine Bebauung würde das Bodendenkmal erheblich beeinträchtigen. Darüber hinaus ist die Erschließung mit Stromversorgung und Abwasserbeseitigung nicht gegeben. Schließlich berge das Bauvorhaben nach Ansicht des Kreises durch die negative Vorbildwirkung auch die Gefahr der Entstehung einer Splittersiedlung im Außenbereich.</p> <p>Im Hinblick auf die vom Petenten geltend gemachte jahrelange Wohnnutzung des Gebäudes ist der Petitionsausschuss</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L14-16/1394 Segeberg Ausländerangelegenheit; Bleiberecht	<p>unterrichtet, dass der Petent die baurechtlich zulässige Errichtung des abgebrannten Gebäudes nicht belegen kann. Eine Baugenehmigung ist nicht nachweisbar. Nach Auskunft des archäologischen Landesamtes wurde das Gebäude vermutlich 1944 von Kriegsgefangenen als Behelfsunterkunft für Torfarbeiter errichtet. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach herrschender Rechtsmeinung die vom Petenten angeführten Anhaltspunkte für eine Wohnnutzung keine Baugenehmigung ersetzen oder die Wohnnutzung im Sinne eines Bestandsschutzes legalisieren können. Aus einer Errichtung zu Wohnzwecken unter kriegsbedingten baurechtlichen Sonderregelungen ist eine formelle Legalität nach heutigem Recht nicht abzuleiten. Die Unaufklärbarkeit der baurechtlichen Situation zum Zeitpunkt der Errichtung geht zu Lasten des Petenten.</p> <p>Auch in der Folgezeit lag eine genehmigte oder genehmigungsfähige Wohnnutzung des Gebäudes nicht vor und wurde von den Voreigentümern auch nicht angestrebt. Es wird vielmehr mitgeteilt, der Kauf des Grundstückes durch den Petenten in Vollmacht für seinen Sohn sei vor dem Hintergrund der bereits vorliegenden Beseitigungsverfügung mit der ausdrücklichen Verpflichtung erfolgt, die auf dem Grundstück aufstehenden ungenehmigten Gebäude auf seine Kosten zu entfernen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann den Wunsch des Petenten zur Errichtung eines Wohnhauses nachvollziehen, gleichwohl sieht er rechtlich keine Möglichkeit, das Anliegen des Petenten zu fördern.</p> <p>Die Petentin, Mitarbeiterin des Diakonischen Werkes der Kirchenkreise Plön und Bad Segeberg, setzt sich mit ihren drei vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigkeitshalber weitergeleiteten Petitionen L14-16/1394, /1395, /1396 für ein Aufenthaltsrecht und Arbeitserlaubnisse für drei Abkömmlinge einer vermeidlichen Spätausiedlerin usbekischer Staatsangehörigkeit und russischer Volkszugehörigkeit ein. Weiterhin wendet sie sich gegen deren drohende Abschiebung. Die drei Abkömmlinge könnten unmöglich nach Usbekistan zurückkehren, weil sie dort weder Wohnung noch Familienangehörige hätten. Im Übrigen sprächen alle drei sehr gut deutsch und könnten ihren Lebensunterhalt voraussichtlich auch ohne öffentliche Leistungen bestreiten, wenn sie denn eine Arbeitserlaubnis erhalten würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages verbindet die Petitionsverfahren L14-16/1394, L14-16/1395 und L14-16/1396 zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung. Das Petitionsverfahren L14-16/1394 führt. In der Sache selbst bedauert der Ausschuss, trotz des nachvollziehbaren Bleibewunsches der Begünstigten kein Votum in deren Sinne abgeben zu können. Die Sach- und Rechtslage ist insoweit eindeutig:</p> <p>Wie das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht zuletzt mit Beschluss vom 28. Juni 2007 festgestellt hat, sind die Petitionsbegünstigten keine Statusdeutschen im Sinne des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Artikels 116 Abs. 1 GG. Vielmehr wurde mit dem der Mutter bzw. Großmutter erteilten Aufnahmebescheid und der Einbeziehung der petitionsbegünstigten Personen in diesem unmittelbar nur über die Zulassung der Einreise entschieden, nicht aber über die sonstigen Voraussetzungen des Artikels 116 Abs. 1 GG. Eine Bindungswirkung hinsichtlich der Spätaussiedlereigenschaft kommt diesen Bescheiden des Bundesverwaltungsamtes nicht zu. Ihre Wirkung erschöpft sich darin, dem Spätaussiedler vorläufige Aufnahme und Erstversorgung zuteil werden zu lassen. Nachdem letztinstanzlich darüber entschieden worden ist, dass die Mutter/Großmutter der Petitionsbegünstigten nicht nur den Sprachtest nicht bestanden hat, sondern es ihr darüber hinaus am Bekenntnis zum deutschen Volkstum insgesamt fehlte, ist auch die von der Mutter/Großmutter abgeleitete Rechtsposition der Petitionsbegünstigten entfallen.</p> <p>Auch aus den daraufhin anzuwendenden Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes ergibt sich nach den Feststellungen des OVG kein weiteres Aufenthaltsrecht für diese. Die Petitionsbegünstigten sind ausreisepflichtig, die entsprechende Fristsetzung zur Ausreise nebst Abschiebungsandrohung der zuständigen Ausländerbehörde ist rechtmäßig. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinem Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann den Begünstigten daher letztlich nur raten, ihr Begehren von Russland oder ihrem Heimatland aus weiter zu verfolgen. Sollte eine Abschiebung erforderlich werden, hätte dies zwingend ein Einreiseverbot in die Bundesrepublik Deutschland zur Folge, was eine spätere Wiedereinreise beispielsweise zu Studienzwecken oder zur Herstellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft erheblich erschweren würde.</p>
11	L14-16/1395 Segeberg Ausländerangelegenheit; Bleiberecht	<p>Es wird auf das führende Petitionsverfahren L14-16/1394 verwiesen.</p> <p>Auf den abschließenden Beschluss im führenden Petitionsverfahren L14-16/1394 wird verwiesen.</p>
12	L14-16/1396 Segeberg Ausländerangelegenheit	<p>Es wird auf das führende Petitionsverfahren L14-16/1394 verwiesen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L143-16/1404 Kiel Polizei; Strafverfolgung	<p>Auf den abschließenden Beschluss im führenden Petitionsverfahren L14-16/1394 wird verwiesen.</p> <p>Der Petent bittet um Überprüfung der Internet-Suchmaschine Google. Da er als Computerneuling Seiten mit kinderpornografischen Inhalten habe sichten können, bittet er zu ermitteln, ob Google die Vorschriften einhalte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Hinsichtlich der gegenüber der Internet-Suchmaschine „Google“ vom Petenten hinterfragten Zuverlässigkeit haben die parlamentarischen Ermittlungen, in die auch das Landeskriminalamt eingeschaltet war, ergeben, dass Google bemüht ist, Internetseiten mit strafbaren Inhalten nicht anzuzeigen, was bedauerlicherweise bei der großen Zahl von Einträgen nicht vollständig sichergestellt werden kann. Darüber hinaus macht das Innenministerium darauf aufmerksam, dass im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren seitens der Landespolizei immer wieder auch die Internet-Suchmaschinen stichprobenartig auf strafbare Seiten überprüft werden. Im gesamten Bundesgebiet seien im Jahre 2007 im Deliktsbereich „Besitz/Beschaffung von Kinderpornografie“ 8832 Fälle erfasst und davon 93,1 % aufgeklärt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt angesichts der unüberschaubaren Zahl von kinderpornographischen Internetseiten und des erkennbaren Versagens der freiwilligen Selbstverpflichtung der Anbieter die aktuellen Bestrebungen der Bundesfamilienministerin, Sperrmechanismen für entlarvte Seiten mit Kinderpornographie gesetzlich einzuführen.</p> <p>Zum Umgang mit kinderpornografischen Seiten im Internet merkt der Petitionsausschuss an, dass entsprechende Hinweise auf den Webseiten des Bundeskriminalamtes www.bka.de zu finden sind. Das BKA rät davon ab, unaufgefordert aktiv im Internet nach Kinderpornografie zu suchen, auch wenn dies mit der Absicht geschieht, die Strafverfolgungsbehörden bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Nach § 184 b Abs. 2 und 4 Strafgesetzbuch wird derjenige bestraft, der es unternimmt, sich oder einem Dritten Besitz von kinderpornografischen Schriften zu verschaffen, da bereits das „Downloaden“ strafbar sein kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass im vorliegenden Fall die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel nach dem Legalitätsprinzip ein Strafverfahren zur Überprüfung der strafrechtlichen Relevanz eingeleitet hat, das zwischenzeitlich mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden ist.</p>
14	L143-16/1408 Kiel Polizei; Vorgehensweise	<p>Die Petentin beschwert sich über das Personal einer Schwimmhalle sowie zwei Polizeibeamte. Zum Sachverhalt führt sie aus, dass sich andere Badegäste über ihr Schwimmverhalten beschwert hätten, sodass die Badeaufsicht sie zum Verlassen des Bades aufgefordert und sie um ihre Personalien gebeten habe. Sie sei zur Nennung ihrer Personaldaten in der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Öffentlichkeit jedoch weder gegenüber dem Personal der Schwimmhalle noch gegenüber den herbeigerufenen Polizisten bereit gewesen. Vom Griff eines Polizeibeamten an ihren Arm habe sie sogar einen blauen Fleck davongetragen. Von der Einschaltung des Petitionsausschusses erhofft sich die Petentin eine Entschuldigung der beteiligten Stellen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage des von der Petentin geschilderten Sachverhalts sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Die Oberbürgermeisterin der Stadt Kiel und die Polizeidirektion Kiel wurden im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen beteiligt.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass sich eine Situation, die sich bei gegenseitigem Bemühen mit wenigen Worten hätte klären lassen, zu einem Vorgang entwickelt hat, der die Oberbürgermeisterin, die Polizeidirektion, das Innenministerium, die Staatsanwaltschaft und den Landtag beschäftigen musste. Insofern sieht er die Verantwortung bei allen Beteiligten.

Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass die Dienstaufsichtsbeschwerden der Petentin durch die Oberbürgermeisterin und die Polizeidirektion jeweils zurückgewiesen worden sind. Er ist ebenfalls unterrichtet, dass die Polizeidirektion Kiel die Staatsanwaltschaft um eine strafrechtliche Prüfung ersucht hat, und diese den Vorgang mangels zureichender Anhaltspunkte für eine vorsätzliche Körperverletzung eingestellt hat.

Hinsichtlich der Vorwürfe gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeshauptstadt Kiel merkt der Petitionsausschuss an, dass die Dienstaufsicht über die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten der städtischen Einrichtungen allein der Oberbürgermeisterin als Dienstvorgesetzter obliegt. Dies schließt auch eine Bewertung des dienstlichen Verhaltens ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

Nach dem Ergebnis seiner Beratungen nimmt der Petitionsausschuss die Ausführungen der Oberbürgermeisterin und der Polizeidirektion zur Kenntnis. Darüber hinaus sieht er keine weiteren Möglichkeiten, mit seinen parlamentarischen Mitteln aufklärend tätig zu werden und im Sinne der Petentin auf die beteiligten Stellen einzuwirken.

Der Petentin wird zu ihrer näheren Information eine Ausfertigung der Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung gestellt.

15 **L143-16/1426**
Hamburg
Verkehrswesen;
Bußgeld

Der Petent beanstandet die verzögerte zeitliche Abwicklung eines gegen ihn gerichteten Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung. Den Petitionsausschuss bittet er um Einwirkung auf die zuständigen Verwaltungsorgane, damit derartige Verfahren im Interesse einer nachhaltigen Wirkung auf den Verkehrssünder künftig schneller abgewickelt werden. Angesichts einer Bearbeitungszeit von sechs Wochen zwischen der von ihm begangenen Ordnungswidrigkeit und dem Versenden der Anhörung im Bußgeldverfahren sieht er den erzieherischen Wert der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	L143-16/1430 Ostholstein Ordnungsangelegenheiten, Spielbanken	<p>Ahndung gefährdet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Im Ergebnis seiner parlamentarischen Ermittlungen stellt der Petitionsausschuss fest, dass der Petent zu Recht eine schnellere Bearbeitung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens anmahnt. In der Tat ist es gesetzgeberische Absicht, mit der Sanktion zugleich eine erzieherische Wirkung zu erzielen, die im Falle einer längeren Bearbeitungsdauer verfehlt wird.</p> <p>Zum Verlauf des Verfahrens teilt das Innenministerium mit, dass der Vorgang am 20.05.2008 von der Polizei an die zentrale Ordnungswidrigkeitenstelle (ZOWiSt) in Neumünster weitergeleitet wurde. Durch krankheits- und urlaubsbedingte Abwesenheit einzelner Mitarbeiter/-innen seien die Vorgänge dort zwangsläufig verzögert abgearbeitet worden. Es wird versichert, dass die ZOWiSt im Regelfall maximal sieben Werkzeuge benötige, um den Vorgang an die jeweils zuständige Bußgeldstelle überzuleiten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass die Beschwerde des Petenten bei der ZOWiSt Anlass sein wird, Organisation, Ausstattung und Arbeitsabläufe nochmals einer näheren Betrachtung zu unterziehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss bittet den Petenten wegen der in seinem Fall eingetretenen besonderen Umstände um Nachsicht.</p> <p>Der Petent rügt als Geschäftsführer einer GmbH die Untätigkeit des Innenministeriums auf ein Schreiben, mit dem er der Ablehnung eines Antrags auf Erlaubnis eines Spielbankkasinos widersprochen habe. Da er die Rechtsauffassung des Innenministeriums für unvereinbar mit dem EU-Recht halte, brauche er den Ablehnungsbescheid des Innenministeriums, um dagegen Klage zu erheben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte geprüft und das Innenministerium um Stellungnahme gebeten. Die Überprüfung hat ergeben, dass das Innenministerium dem Petenten mit Schreiben vom 29.01.2008 geantwortet und um Benachrichtigung gebeten hat, falls der Petent doch noch eine formelle Bescheidung wünsche. Eine Durchschrift des Schreibens mit Absendevermerk liegt dem Petitionsausschuss vor. Das Ministerium teilt mit, dass darauf keine Reaktion durch den Petenten erfolgt sei.</p> <p>Die im oben genannten Schreiben gemachten Ausführungen des Innenministeriums hinsichtlich der verfassungs- und europarechtlichen Zulässigkeit des Glücksspielmonopols nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis. Diesbezüglich merkt er an, dass der Landesgesetzgeber die gesetzliche Beschränkung des Betriebs von Spielbanken in § 1 Abs. 2 Spielbankgesetz Schleswig-Holstein normiert hat, wonach eine Spielbankerlaubnis nur einer Gesellschaft erteilt werden kann, deren Anteile völlig oder überwiegend vom Land Schleswig-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	L142-16/1442 Segeberg Schulwesen; Schülerbeförderungskosten	<p>Holstein oder einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Schleswig-Holstein gehalten werden. Anhaltspunkte für Beanstandungen sind für den Petitionsausschuss nicht erkennbar. Von Empfehlungen zur Aufweichung des Glücksspielmonopols sieht der Petitionsausschuss ab.</p> <p>Die Petentin wendet sich gegen eine Aufforderung, sich an den Schülerbeförderungskosten für das Jahr 2007/08 in Höhe von 45 Euro zu beteiligen. Sie fühle sich ungerecht behandelt, da in anderen Kreisen keine Zuzahlungspflicht bestehe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein geprüft und beraten. Im Ergebnis haben sich keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße ergeben.</p> <p>Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Heranziehung zur Eigenbeteiligung auf § 114 Schulgesetz in Verbindung mit der gültigen Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung in der Fassung vom 18.01.2008 basiere. In der Satzung sei in § 9 der Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten für den Kreis Segeberg geregelt. Danach sei von den Kosten der Schülerbeförderung im Linienverkehr pro Schüler ab der Klassenstufe 5 ein Eigenanteil abzusetzen, wenn die Fahrkarte auch zu privaten Zwecken in generell unterrichtsfreien Zeiten genutzt werden könne. Dies sei hier der Fall.</p> <p>Der als Eigenanteil abzusetzende Beitrag sei per Satzung für die HVV-Kreiskarte mit monatlich 10 Euro festgelegt. Der Satz des Eigenanteils reduziere sich auf die Hälfte, wenn es sich bei dem zu befördernden Kind um das zweite schulpflichtige Kind handele. Diese Voraussetzung sei hier ebenfalls gegeben, sodass der Familie der Petentin für neun Monate jeweils 5 Euro, insgesamt 45 Euro, in Rechnung gestellt worden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass sich die Petentin gegenüber anderen Eltern, die in anderen Kreisen wohnen und dort nicht zur Kostenbeteiligung herangezogen werden, benachteiligt fühlt. Gleichwohl ist der verfassungsrechtlich verankerte Grundsatz der Gleichbehandlung nicht verletzt, da dieser nur eine gleiche Behandlung bei gleicher Sach- und Rechtslage fordert. Das bedeutet, das Gleichbehandlungsgebot gilt nur für diejenigen Fälle, die sich ebenfalls innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung des Kreises Segeberg befinden.</p> <p>Anders lautende Regelungen in anderen Kreisen sind Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltung. Danach haben die Gemeinden und Kreise gemäß Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
18	L143-16/1443 Ostholstein Katasterwesen; Vermessung	<p>beschränkt.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, der Petentin in dieser Angelegenheit keine günstigere Mitteilung machen zu können. Hinsichtlich der Einzelheiten stellt er ihr eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung.</p> <p>Der Petent beschwert sich über das Vorgehen des Katasteramtes im Zusammenhang mit seinen Widersprüchen gegen eine Aufforderung des Amtes zur Gebäudeeinmessung auf eigene Kosten. Er bittet die Rechtmäßigkeit des Handelns zu prüfen, wenn sowohl der Bescheid, der Widerspruchsbescheid als auch die Antwort auf seine Beschwerde beim Leiter des Katasteramtes von einem Mitarbeiter beantwortet wurden. Da die Einbeziehung eines Schuppens und eines Carports in die Gebäudeeinmessung aufgrund von Verwaltungsvorschriften von ihm gefordert wird, stellt er deren Verbindlichkeit für Bürger infrage und wirft die Frage auf, warum es noch keine Verordnung gebe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Ermittlungen ist das Vorgehen des Katasteramtes Ostholstein nicht zu beanstanden. Es entspricht den rechtlichen Vorgaben. Insoweit wird auf das dem Petenten vorliegende Schreiben des Innenministeriums vom 12.06.2008 verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf die Verbindlichkeit der rechtlichen Vorgaben nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Bestimmungen des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) für den Bürger bindend sind. Danach sind die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer/innen verpflichtet, die auf dem Grundstück errichteten oder im Grundriss veränderten Gebäude auf eigene Kosten einmessen zu lassen. § 21 des Gesetzes ermächtigt das Innenministerium u.a., die Festlegung der einmessungspflichtigen Gebäude näher zu bestimmen. Da noch keine Verordnung erlassen wurde, sind demnach alle Gebäude einmessungspflichtig.</p> <p>Bis zum Erlass einer Verordnung wird mit der technischen Anweisung – TA – „Anweisung für technische Arbeiten im Liegenschaftskataster“ vom 10. November 2003 definiert, welche Gebäude unter fachlichen Gesichtspunkten der Einmessungspflicht unterliegen. Zu nennen sind hier die Belange der Planung einschließlich der Bauleitplanung sowie Belange des Rechtsverkehrs, der Verwaltung, der Wirtschaft und des Umwelt- und Naturschutzes. Da die TA für alle Vermessungsstellen im Lande bindend ist, hat sie unter Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch Auswirkungen auf den Bürger.</p> <p>Hinsichtlich des Erlasses einer neuen Verordnung teilt das Innenministerium mit, dass die derzeitige Landesverordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 13.01.1950 nicht mehr den heutigen Belangen genügt</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
19	L143-16/1446 Flensburg Personenstandswesen; Namensänderung	<p>und nach § 62 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes mit Ablauf des 31.12.2008 ihre Gültigkeit verliert. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sie dann durch eine neue Landesverordnung abgelöst werden soll, in der dann u.a. auch die Definition der einmessungspflichtigen Gebäude vorgesehen ist.</p> <p>Im Ergebnis haben sich für den Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für Zweifel an einer sachgerechten Bearbeitung des Anliegens der Petenten sowie für weitergehende Empfehlungen an die Landesregierung ergeben.</p> <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass die Namensänderung für seine Stieftochter durch das Standesamt abgelehnt werde, weil sie zum Zeitpunkt der namensrechtlichen Erklärung bereits volljährig gewesen sei. Der Petent wendet ein, dass der Eintritt der Volljährigkeit nur durch das lange Verwaltungsverfahren zur Anerkennung der dänischen Heiratsurkunde der Eheschließung mit seiner polnischen Ehefrau bedingt sei. Er möchte, dass seine circa vier Monate vor Eintritt der Volljährigkeit gestellte Anfrage beim Standesamt als Antrag auf Namensänderung gewertet wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt aus, dass für die Einbenennung von im Ausland geborenen Kindern gemäß § 31 a Abs. 2 Satz 3 Personenstandsgesetz das Standesamt I in Berlin zuständig ist, wenn die Geburt des Kindes nicht im Inland beurkundet ist. Der Petitionsausschuss beanstandet, dass das Standesamt Flensburg zunächst versäumt hat, dem Petenten diese Rechtslage mitzuteilen.</p> <p>Zwischenzeitlich hat das Standesamt den Fall dorthin abgegeben. Von dort ist über die Einbenennung der Stieftochter zu entscheiden. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass diese Entscheidung somit nicht mehr in die Zuständigkeit des Schleswig-Holsteinischen Landtages fällt.</p> <p>Er macht den Petenten darauf aufmerksam, dass er gegen einen negativen Bescheid des Standesamtes Berlin I einen Antrag beim Amtsgericht nach § 45 Abs. 1 Personenstandsgesetz stellen oder sich an den dortigen Petitionsausschuss wenden kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können.</p>
20	L14-16/1506 Steinburg Ausländerangelegenheit; Sperrfrist	<p>Der Petent ist Rechtsanwalt und bittet für seinen Mandanten um Abkürzung einer von der zuständigen Ausländerbehörde wegen illegaler Einreise verhängten Wiedereinreiseperrre von zwei Jahren. Sein Mandant sei ohne die erforderlichen Papiere im März 2008 nach Deutschland eingereist, um seine Verlobte zu besuchen. Im April 2008 sei die illegale Einreise bei einer Polizeikontrolle festgestellt worden. Daraufhin sei sein Mandant nebst Verhängung der Ausreiseperrre ausgewiesen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

worden. Der Petent meint, angesichts der Tatsache, dass sich sein Mandant lediglich zwei oder drei Wochen unerlaubt in Deutschland aufgehalten habe, um seine Verlobte aufzusuchen, sei die verhängte Sperrfrist von zwei Jahren zu hoch.

Aus den der Petition beigelegten Unterlagen ergibt sich, dass der Mandant des Petenten im April bei einer polizeilichen Kontrolle des Schwerlastverkehrs als illegal beschäftigter Beifahrer festgestellt worden ist.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht nach Prüfung und Beratung der Angelegenheit auf der Grundlage der Argumente des Petenten und einer beigelegten Stellungnahme des Innenministeriums als oberster Fachaufsichtsbehörde keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne des Petenten.

Vielmehr nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die zuständige Ausländerbehörde dem Mandanten des Petenten mit der Befristung der Wiedereinreisesperre auf zwei Jahre bereits sehr weit entgegengekommen ist. Der Ausschuss führt dies auf die Tatsache zurück, dass der Mandant des Petenten nach seinem Aufgreifen durch die Polizei bei illegaler Erwerbstätigkeit im Schwerlastverkehr noch im April 2008 freiwillig ausgereist ist. Üblicherweise wird die nach erfolgter Ausweisung oder Abschiebung kraft Gesetzes eintretende unbefristete Wiedereinreisesperre erst auf einen nach der Ausreise gestellten Antrag hin befristet. Auch in diesem Fall beträgt die Mindestdauer der Wiedereinreisesperre grundsätzlich drei Jahre, sofern nicht gewichtige Gründe ausnahmsweise für eine Verkürzung der Mindestfrist sprechen.

Solche Gründe sind im vorliegenden Fall auch für den Petitionsausschuss nicht ersichtlich. Vielmehr ist der Petent nach zwei erfolglosen Anträgen auf Erteilung eines Visums zum Zwecke des Besuchsaufenthaltes nach Deutschland eingereist. Zu seinen Gunsten greifen keine Schutzvorschriften für Ehe und Familie ein. Eine Eheschließung mit der als Besuchsziel des Mandanten angegebenen Deutschen kann nicht unmittelbar bevorstehen, weil diese gegenwärtig noch anderweitig verheiratet ist. Aus diesem Grunde kann es sich auch nicht, wie vorgetragen, um die Verlobte des Mandanten handeln. Letztlich verbleiben beim Ausschuss angesichts der Tatsache, dass der Mandant schon im Monat nach seiner laut Vortrag zu Besuchszwecken erfolgten illegalen Einreise bei der Ausübung illegaler Erwerbstätigkeit aufgegriffen wurde, erhebliche Zweifel daran, dass der vorgetragene Besuchszweck der eigentliche Zweck der illegalen Einreise gewesen ist. Angesichts dieser aktuellen Sach- und Rechtslage kann der Petitionsausschuss die Entscheidung der Ausländerbehörde nicht beanstanden.

Der Ausschuss kann den Petenten deshalb nur darauf verweisen, dass die Ausländerbehörde die Möglichkeit einer weiteren Abkürzung der Sperrfrist auch nochmals überprüfen wird, sobald die Ehe zwischen dem Mandanten des Petenten und seiner in Scheidung lebenden Freundin geschlossen ist.

21 **L143-16/1514**
Herzogtum Lauenburg

Der Petent wendet sich gegen einen Gebührenbescheid im Zusammenhang mit dem Genehmigungsantrag für den Neu-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Bauwesen; Verwaltungsgebühren	<p>bau eines Carports. Dieser Antrag sei wegen erheblicher Mängel und unter Festsetzung von 100 € Verwaltungsgebühren abgewiesen worden. Angesichts der Gesamtkosten des Bauvorhabens von ca. 1.000 € und der absehbaren Genehmigungsfreiheit durch beabsichtigte Einbeziehung des Grundstücks in den baurechtlichen Innenbereich sei die Entscheidung der Baubehörde nicht bürgerfreundlich. Der Petent bittet um Prüfung der Gebührenordnung und gegebenenfalls um entsprechende Einwirkung auf die bescheidende Behörde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages begrüßt, dass der Landrat zwischenzeitlich dem Anliegen des Petenten entsprochen und den beanstandeten Gebührenbescheid aufgehoben hat.</p> <p>Der im Rahmen der Ermittlungen beigezogenen Stellungnahme des Innenministeriums ist zu entnehmen, dass sich im Laufe der Bearbeitung des Widerspruchs des Petenten herausgestellt hat, dass der von dem Petenten geplante überdachte Stellplatz nach § 69 Abs. 1 Nr. 1a Landesbauordnung keiner Bauanzeige oder Baugenehmigung bedurft hätte.</p> <p>Für eine Überprüfung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Bauaufsicht, Baugebührenverordnung sieht der Petitionsausschuss im vorgetragenen Zusammenhang keine Veranlassung.</p> <p>Er geht davon aus, dass sich die Petition voll im Sinne des Petenten erledigt hat.</p>
22	L14-16/1544 Hamburg Ausländerangelegenheit; Abschiebung	<p>Der Petent bittet für seinen Mandanten, die zuständige Ausländerbehörde zu veranlassen, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über dessen Widerspruch gegen die Ablehnung der Verlängerung seines Aufenthalts von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen und diesen bis dahin zu dulden. Sein Mandant habe im Jahr 2004 mit einer deutschen Staatsbürgerin ein gemeinsames Kind bekommen, die er dann auch geheiratet habe. Obwohl die Eheleute inzwischen getrennt lebten, sei seinem Mandanten im Interesse des Kindeswohls ein weiterer Aufenthalt zu erlauben, damit der Vater den Kontakt zu seinem minderjährigen Sohn aufrechterhalten könne. Das Jugendamt habe in einem zivilgerichtlichen Umgangsrechtsverfahren den liebevollen Umgang seines Mandanten mit seinem Sohn bestätigt. Dieser Argumentation seien allerdings weder die zuständige Ausländerbehörde noch das Verwaltungsgericht gefolgt. Letzteres habe einen Eilantrag vielmehr mit der Begründung abgelehnt, sein Mandant übe das Personensorgerecht tatsächlich nicht aus.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass das Verwaltungsgericht durch Beschluss vom 05.11.2008 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Petenten gegen die Ablehnung der Verlängerung seines Aufenthalts wiederhergestellt hat, woraufhin der Petent seine Petition zurückgenommen hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

- 1 **L143-16/1277**
Herzogtum Lauenburg
Immissionsschutz;
Motorsportanlage, Lärmgutachten

Die Petition ist gegen Lärmbelästigungen gerichtet, die vom Betrieb einer Motorsportanlage ausgehen. Sie schließt an das bereits abgeschlossene Petitionsverfahren 16/797 an, in dem das Erfordernis eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens einschließlich eines Lärmgutachtens festgestellt wurde. Der Petent bezweifelt, dass das nunmehr erstellte Schallschutzgutachten die Lärmsituation, alle Betriebsituationen sowie die tatsächlichen Immissionsorte gesetzeskonform erfasst, sodass die Genehmigung nicht den gesetzlichen Vorgaben genüge.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, von zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) sowie der Sach- und Rechtslage erneut mit den Lärmbelästigungen durch die Motorsportanlage befasst.

Soweit der Petent bezweifelt, dass das als Genehmigungsgrundlage erstellte Schallschutzgutachten die Lärmsituation der Anlage adäquat und gesetzeskonform erfasst, führt das MLUR aus, dass die Betriebszustände im Gutachten sachgerecht erfasst seien und die Immissionsorte und Messungen den rechtlichen und technischen Vorgaben entsprächen.

Es wird betont, dass mit der Erstellung des Schallschutzgutachtens eine amtlich bekanntgegebene Messstelle nach § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz betraut gewesen sei, die in der Vergangenheit vielfach mit den Immissionsschutzbehörden zusammengearbeitet habe und deren Gutachten stets den Anforderungen entsprochen hätten. Das Gutachten sei plausibel und als Grundlage für die Genehmigungsentscheidung geeignet. Dem Petenten werden zur Erläuterung der Einzelheiten beide Stellungnahmen des MLUR in Kopie zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich der Genehmigungssituation der Anlage teilt das MLUR mit, dass noch keine Genehmigungsentscheidung erfolgt sei. Um den gesetzeskonformen Betrieb der Anlage bis zur Genehmigungsentscheidung zu gewährleisten, habe das Amt im März 2008 eine Anordnung nach § 17 Bundesimmissionsschutzgesetz erlassen, die auch eingesehen werden könne. Diese Anordnung enthalte insbesondere wirksame Regelungen zum Schutz vor erheblichen Lärmbelästigungen, die auf der Grundlage des Lärmschutzgutachtens festgesetzt worden seien. Es sei zu erwarten, dass sie ebenfalls als Auflagen in die Genehmigung aufgenommen würden.

Zur Genehmigungsfähigkeit der Anlage kommt das MLUR zu dem Fazit, dass die vom Betreiber geplante Nutzung der Anlage hinsichtlich der Trainingszeiten und der Zahl der Veranstaltungen deutlich geringer sei als deren rechtliche und tatsächlich mögliche Nutzung.

Soweit der Petent vorträgt, die Behörde habe Ermessensspielräume genutzt, die ihr nicht zustünden, nimmt der Petitionsausschuss die Einlassung des MLUR zur Kenntnis, dass gerade im vorliegenden Fall der Ermessensspielraum zugunsten der Anwohner ausgenutzt worden sei, ohne unverhältnismä-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>big gegenüber dem Betreiber der Anlage zu sein. Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für Beanstandungen.</p>
2	<p>L143-16/1366 Segeberg Ordnungsangelegenheiten; Altfahrzeuge</p>	<p>Der Petent beanstandet als Anwohner die Lagerung von Altfahrzeugen auf einem benachbarten Grundstück. Durch die Lagerung und private Verwertung der Fahrzeuge befürchtet er Gefahren für die Umwelt und sieht den Wert der angrenzenden Grundstücke gemindert. Da seine Beschwerden bei der Stadt erfolglos geblieben seien, erhofft sich der Petent Abhilfe durch die Einschaltung des Petitionsausschusses.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten. Das Innenministerium sowie die Stadt Norderstedt wurden beteiligt.</p> <p>Gleichwohl der Petitionsausschuss die Betroffenheit des Petenten über die in seiner Nachbarschaft lagernden Altfahrzeuge nach Betrachtung der eingereichten Fotos nachvollziehen kann, sieht er im Rahmen seiner Möglichkeiten keinen Spielraum, kurzfristig Abhilfe zu schaffen.</p> <p>Die Ermittlungen haben ergeben, dass keine abfall- oder immissionsschutzrechtliche Eingriffsgrundlage gegeben ist, um der Problematik zu begegnen. Anlässlich eines unangemeldeten Ortstermins konnte das Landesamt für Natur und Umwelt die Ausführungen der Stadt Norderstedt bestätigen, dass es sich bei den auf dem Grundstück gelagerten Altfahrzeugen nicht um Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes handelt, dessen sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Im vorliegenden Fall werde auch keine genehmigungsbedürftige Abfallentsorgungsanlage nach Bundesimmissionsschutzgesetz zum Lagern und Behandeln von fünf oder mehr Altfahrzeugen pro Woche betrieben.</p> <p>Die in unregelmäßigen Abständen durch die Stadt Norderstedt durchgeführten Überprüfungen haben darüber hinaus ergeben, dass Verunreinigungen des Bodens durch das Austreten umweltgefährdender Flüssigkeiten nicht zu befürchten seien, da die Fahrzeuge trocken gelagert würden.</p> <p>Somit haben sich im Rahmen der Ermittlungen keine Anhaltspunkte für spezialgesetzlich geregelte Verstöße ergeben, sodass die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes gelten. Jedoch konnten bei keiner der Begehungen der örtlichen Ordnungsbehörde der Stadt Gefährdungen als Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit festgestellt werden, die ein Einschreiten rechtfertigten.</p> <p>Soweit die Petition Tätigkeiten an den Altfahrzeugen und damit verbundene Lärmbelästigungen betrifft, merkt der Petitionsausschuss an, dass Städte und Gemeinden derzeit keine Möglichkeit haben, Satzungen zur Einschränkung von Lärmbelästigungen und anderen Immissionen unterhalb der Gefahrenschwelle zu erlassen. Das derzeit im Parlament und seinen Ausschüssen beratene Landes-Immissionsschutzgesetz soll diese Lücke schließen, sodass nach Verabschiedung auch der Stadt Möglichkeiten in die Hand gegeben würden, ortsrechtli-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

3 **L143-16/1387**
Herzogtum Lauenburg
Immissionsschutz;
Schießstand

che Regelungen für die Problematik zu finden.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass er dem Petenten darüber hinaus keine günstigere Mitteilung machen kann.

Der Petent wendet sich gegen Lärmbelästigungen durch einen gewerblich betriebenen Schießstand auf einem ehemaligen Bundeswehrstandort. Er ist der Auffassung, dass die gesetzlichen Immissionsrichtwerte nicht eingehalten würden und bittet den Petitionsausschuss um Überprüfung der Lärmwertberechnungen des Staatlichen Umweltamtes. Auch ist er der Ansicht, dass die EU strenge Vorgaben für Schießgeräusche entwickelt habe, um deren Hergabe er bittet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) geprüft und beraten.

Die Überprüfung hat ergeben, dass der Schießstand immissionsschutzrechtlich ordnungsgemäß betrieben wird. Das MLUR teilt mit, dass der Betriebsumfang und die Betriebszeiten auf Grundlage der Lärmmessung einer nach §§ 26, 28 Bundesimmissionsschutzgesetz bekanntgegebenen Messstelle festgesetzt worden seien, die ihre Kompetenz und Unabhängigkeit gegenüber dem Land nachgewiesen habe. Während der Messung sei hochenergetische Munition eingesetzt worden. Für die darauf beruhende Prognose einer möglichen Schusszahl zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte sei konservativ ein Einzelschusspegel von 65 dB(A) am Immissionssort angenommen worden. Diese Werte seien auch in einer Literaturrecherche des Staatlichen Umweltamtes als immissionsschutzrechtlicher Genehmigungs- und Überwachungsbehörde bestätigt worden.

Mit dem Betriebsumfang an fünf Werktagen je Woche zwischen 7.00 und 20.00 Uhr, sonn- und feiertags an zwölf Tagen je Kalenderjahr zwischen 9.00 und 12.00 Uhr und mit maximal 4.000 Schuss für die gesamte Anlage am Betriebstag seien in der Genehmigung aufgrund der Umstände des Einzelfalls weitergehende Festlegungen getroffen worden als allein zur Einhaltung der gesetzlichen Immissionsrichtwerte notwendig gewesen wären. So seien die Betriebszeiten an Sonn- und Feiertagen und die Anzahl der Sonn- und Feiertage, an denen die Anlage betrieben werden darf, erheblich eingeschränkt worden. Es wird angemerkt, dass an Sonn- und Feiertagen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm grundsätzlich ein Betriebsumfang wie an Werktagen möglich wäre. Darüber hinaus sei ein Ruhetag in der Woche festgesetzt worden. Nach den Messergebnissen wäre zudem rechnerisch eine maximale Schusszahl von ca. 6.300 Schuss je Betriebstag möglich. Um sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte an Wochentagen sicher eingehalten werden, seien 4.000 Schuss je Betriebstag festgelegt worden.

Das MLUR weist darauf hin, dass für weitergehende Beschränkungen des Betriebes der Anlage Rechtsgrundlagen fehlten, zumal neben dem Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen auch die Wahrung der Rechte des Anlagenbetreibers durch die Immissionsschutzbehörden zu

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L143-16/1451 Flensburg Landwirtschaft; Milchquote	<p>beachten sei.</p> <p>Hinsichtlich der Kritik des Petenten an der Bewertung der Messungen und der eigenen Messwerte wird dem Petenten angeboten, seine Messergebnisse im Einzelnen nochmals dem Staatlichen Umweltamt Itzehoe, Außenstelle Lübeck, darzulegen, um sie mit den Vorgaben der TA Lärm abzugleichen und ihm gegenüber zu bewerten.</p> <p>Soweit der Petent EU-Vorgaben für Schießgeräusche anspricht, stellt der Petitionsausschuss fest, dass den Immissionsschutzbehörden entsprechende Regelungen nicht bekannt sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht weder Anhaltspunkte für Beanstandungen noch kann er aufgrund der Sach- und Rechtslage eine Reduzierung des Schießbetriebs empfehlen.</p> <p>Angesichts der Entwicklung der Milchquotenregelung befürchtet der Petent eine Monopolbildung unter den Milchproduzenten und fordert die Einschaltung des Bundeskartellamtes. Kleinere Betriebe seien in ihrer Existenz gefährdet, und auch die Vielfalt im Nahrungsmittelanbau könne sich verringern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass über die Entwicklung der Milchquotenregelung immer wieder intensive Diskussionen, auch als Spiegel der öffentlichen Diskussion, im parlamentarischen Raum auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene geführt werden. Die Zuständigkeit liegt eindeutig bei der EU-Kommission, in der die Bundesrepublik Deutschland durch die zuständige Bundesministerin vertreten ist. Derzeit stehen eine Reihe unterschiedlicher Vorschläge zur Änderung der Milchquotenregelung im Raum, um zu auskömmlichen Erzeugerpreisen zu gelangen.</p> <p>Darüber hinaus ist der Petitionsausschuss unterrichtet, dass sich das Bundeskartellamt mehrfach mit der Thematik unter verschiedenen Gesichtspunkten beschäftigt hat und weiter beschäftigt.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung, weitergehende Empfehlungen auszusprechen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Finanzministerium

1 **L141-16/1238**
Segeberg
Steuerwesen;
Einkommensteuer

Der im Feldjägerdienst tätige Petent beklagt die Bearbeitungsdauer seiner Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2005 und 2006. Da die seitens der Bundeswehr zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel nichts taugten, veraltet seien oder nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stünden, habe er sich zahlreiche Ausrüstungsgegenstände (Schutzweste, Beatmungsmaske, Schutzbrille, Dschungelhut, Taschenlampe u.ä.) auf eigene Kosten beschafft. Der Petent betont, wie verantwortungsvoll und gefährlich seine Tätigkeit sei und kritisiert die umfangreichen Nachfragen des Finanzamtes Neumünster zu seinem konkreten Aufgabengebiet, zu Kostenerstattungen der Bundeswehr bzw. hinsichtlich der Vorlage von Bescheinigungen zur beruflichen Veranlassung der zum Abzug beantragten Arbeitsmittel.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten im Einzelnen vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Soweit der Petent die lange Bearbeitungsdauer seiner Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2005 und 2006 kritisiert, ist die Beschwerde berechtigt. Das Finanzamt führt aus, dass die Regelbearbeitungsdauer für Einkommensteuererklärungen von Arbeitnehmern von ca. zwei Monaten seitens des Finanzamtes Neumünster überschritten worden sei. Ursächlich hierfür sei die vorrangige Abwicklung des Einspruchsverfahrens des Petenten zum Einkommensteuerbescheid 2004 nach Abschluss des vorhergegangenen Petitionsverfahrens. Ferner hätten erneute Umstrukturierungsmaßnahmen und zusätzlich krankheitsbedingte Ausfälle im Arbeitnehmerbereich des Finanzamtes Neumünster erheblichen Einfluss auf die Bearbeitungsdauer genommen. Die Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen 2005 und 2006 habe sich als sehr zeitaufwändig erwiesen, da die Erklärungen eine Vielzahl unsortierter Belege zur Geltendmachung von Werbungskosten ohne gesonderte Auflistung beziehungsweise summarischer Darstellung enthalten hätten.

Der Petitionsausschuss gelangt zu dem Ergebnis, dass die Einkommensteuererklärungen des Petenten Fragen offen gelassen haben. Er kann daher nicht beanstanden, dass das Finanzamt ihn im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht zur Abgabe weiterer Informationen aufgefordert hat. Die Empörung des Petenten über die Aufforderung zur Mitwirkung ist für den Petitionsausschuss nicht nachvollziehbar. Die überlange Bearbeitungsdauer ist nach Ansicht des Ausschusses auch auf das Verhalten des Petenten zurückzuführen, der seiner Mitwirkungspflicht nur unzureichend nachgekommen ist und dadurch die Sachverhaltsaufklärung erschwert hat.

Gemäß § 85 Abgabenordnung (AO) haben die Finanzbehörden die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Insbesondere haben sie sicherzustellen, dass Steuern nicht verkürzt, zu Unrecht erhoben oder Steuererstattungen und Steuervergünstigungen nicht zu Un-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

recht gewährt oder versagt werden. Gemäß § 88 AO ermittelt die Finanzbehörde den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen (Untersuchungsgrundsatz).

Der in § 88 AO enthaltene Untersuchungsgrundsatz wird ergänzt durch die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen. Der Umfang der Mitwirkungspflicht richtet sich dabei nach den Umständen des Einzelfalls, soweit dies nicht gesetzlich ausdrücklich abweichend geregelt ist. Das bedeutet, dass die Inanspruchnahme notwendig und verhältnismäßig sowie für den Steuerpflichtigen zumutbar sein muss.

Das Finanzministerium räumt dem Petenten ein, dass das Steuerrecht anders als der Zivilprozess grundsätzlich keine subjektive Beweislast oder Beweisführungslast kennt. Dies bedeute aber nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nur, dass immer dann, wenn den Steuerpflichtigen keine subjektive Beweislast trifft und sich ein gesetzesrelevanter Sachverhalt auch unter Beachtung der Regeln zur Sachaufklärung (Untersuchungsgrundsatz und Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen) nicht erweisen lässt, die Regeln der objektiven Beweislast oder Feststellungslast eingriffen. Nach ihnen sei zu entscheiden, zu wessen Lasten es gehe, wenn sich eine Tatsache nicht beweisen lasse. Danach trage das Finanzamt die Feststellungslast für diejenigen Tatsachen, die den Steueranspruch begründen oder erhöhen, wie zum Beispiel für Einnahmen. Der Steuerpflichtige dagegen trage die Feststellungslast für die Tatsachen, die den Steueranspruch aufheben oder mindern, wie zum Beispiel für Werbungskosten; dabei sei zusätzlich die Beweishöhe des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen.

Das Finanzministerium betont, dass hinzukomme, dass bei Werbungskosten, um die es bei der Petition gehe, dem Steuerpflichtigen die subjektive Beweislast oder Beweisführungslast obliege. Nach § 9 a Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) seien die Pauschbeträge für Werbungskosten abzuziehen, „wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden“. Daher reiche die Glaubhaftmachung von Werbungskosten nur dann, wenn keine Zweifel an der Richtigkeit des vorgetragenen Sachverhalts bestünden; anderenfalls verlange § 9 a Satz 1 EStG den Nachweis, also die an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dazu gehöre nicht nur der Nachweis der Höhe der geltend gemachten Aufwendungen, sondern auch ihres Zusammenhangs mit der jeweiligen Einkunftsart.

Den Vorwurf gegen das Finanzamt, einen falschen Rückschein ausgestellt zu haben, weist das Finanzministerium zurück. Es ist nicht nachvollziehbar, welchen Zweck das Finanzamt damit verfolgt haben sollte, da es davon ausgehen musste, dass der Petent den ersten Rückschein bereits erhalten hat.

Zusammenfassend sieht der Petitionsausschuss mit Ausnahme der schleppenden Bearbeitung keinen Anlass zu Beanstandungen. Der Petent erhält eine Kopie der gesamten Stellungnahme des Finanzministeriums zur Information über die Sach- und Rechtslage.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L141-16/1278 Pinneberg Besoldung; Versorgung, Tarifrecht, Lebens- partnerschaften	<p>Die Petentin setzt sich dafür ein, dass verpartnerte Beamte auch besoldungsrechtlich und in Fragen der Hinterbliebenenversorgung mit den verheirateten Beamten gleichgestellt werden. Die seit 2006 verpartnerte Petentin führt aus, sie sei seit 1995 Beamtin der Landespolizei Schleswig-Holstein. Der Familienzuschlag stehe ihr derzeit nicht zu. Ferner habe ihre Partnerin kein Anrecht auf eine Hinterbliebenenversorgung. Sie fühlt sich dadurch diskriminiert. Durch die Föderalismusreform falle nun die Regelung der Besoldung und Versorgung der Beamten der Länder in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Unter Hinweis auf Fürsorgegesichtspunkte erscheint der Petentin eine Neuregelung bezüglich der Hinterbliebenenversorgung sowie des Familienzuschlages als geboten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Beratungsergebnisse im parlamentarischen Raum beraten.</p> <p>Die Frage der besoldungsrechtlichen Gleichbehandlung von in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Beamten und verheirateten Beamten in Fragen der Hinterbliebenenversorgung sowie des Familienzuschlags ist aufgrund eines entsprechenden Antrags der Fraktion der FDP vom 12. Februar 2008 (Drucksache 16/1887) im parlamentarischen Raum ausführlich beraten worden. Der Finanzausschuss, dessen Verfahren sich der Innen- und Rechtsausschuss angeschlossen hat, hat eine schriftliche Anhörung zu dem Thema durchgeführt. In der Sitzung des Finanzausschusses am 15. Mai 2008 haben alle Fraktionen ihre grundsätzliche Zustimmung in der Sache signalisiert. Die Landesregierung wurde gebeten, dem Anliegen des Antragstellers im Rahmen der Änderung des Landesbeamtengesetzes Rechnung zu tragen.</p> <p>Der Ausschuss geht davon aus, dass die Landesregierung zu gegebener Zeit einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegt. Im Rahmen der Beratungen des Gesetzentwurfes wird auch das Anliegen der Petentin Berücksichtigung finden.</p> <p>Der Petitionsausschuss spricht sich für die besoldungsrechtliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit Verheirateten auch in Fragen der Hinterbliebenenversorgung sowie des Familienzuschlags im Sinne der Petition aus. Grundlage dieser Entscheidung sind im Wesentlichen die Vorgaben der Richtlinie 2000/78/EG, die Entscheidung des EuGH vom 01.04.2008 -C-267/06-, die nunmehr im Rahmen der Föderalismusreform auf die Länder übergegangene Gesetzgebungskompetenz für die dienstrechtlichen Regelungen im Bereich der Besoldung und der Beamtenversorgung und insbesondere die schon eingeführte Gleichbehandlung von Bediensteten im Tarifbereich. Nach dem SGB VI sind Ehe und Lebenspartnerschaft gleichgestellt. Ferner hat auch die Freie Hansestadt Bremen die Gleichstellung verpartnerter Beamter beim Familienzuschlag der Stufe 1 und bei der Hinterbliebenenversorgung bereits vollzogen.</p> <p>Der Finanzausschuss sowie der Innen- und Rechtsausschuss erhalten eine Ausfertigung des Beschlusses.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L141-16/1334 Rendsburg-Eckernförde Steuerwesen; Einkommensteuer	<p>Die verheirateten Petenten wenden sich, vertreten durch ihren Steuerberater, gegen eine vom Finanzamt Meldorf vorgenommene Änderung der Einkommensteuerbescheide 2005 und 2006 hinsichtlich der Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Der Steuerberater führt aus, die Einkommensteuerbescheide seien bezüglich der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit zum Zeitpunkt der Änderung bereits bestandskräftig gewesen. Die Vorgehensweise des Finanzamtes sei durch den § 164 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) nicht abgedeckt. Lediglich die Gewinneinkünfte wären noch änderbar gewesen. Insoweit habe das Finanzamt bestandskräftige Steuerbescheide ohne Rechtsgrundlage geändert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die Vorgehensweise des Finanzamtes rechtlich nicht beanstanden.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der vom Steuerberater der Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die vom Steuerberater vorgetragene Rechtsauffassung, dass lediglich die Gewinneinkünfte nach § 164 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) noch änderbar gewesen seien, entspricht nicht der Gesetzeslage. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Finanzamt den Steuerberater mit Schreiben vom 11. April 2008 zutreffend informiert hat.</p> <p>Die ursprünglichen Einkommensteuerbescheide für den Veranlagungszeitraum 2005 vom 23. August 2006 sowie für den Veranlagungszeitraum 2006 vom 24. Juli 2007 haben wirksam unter dem Vorbehalt der Nachprüfung bestanden. Demnach ist keine materielle Bestandskraft eingetreten. Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die spätere Änderung der Erstbescheide zu Ungunsten der Steuerpflichtigen waren gemäß § 164 Abs. 2 AO erfüllt.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist den Vorwurf des Steuerberaters der Petenten, „das Finanzamt habe einen bestandskräftigen Bescheid ohne Rechtsgrundlage geändert“, zurück.</p>
4	L141-16/1407 Stormarn Besoldung, Versorgung, Tarifrecht; Versorgungskürzungen	<p>Der Petent ist Ruhestandsbeamter. Er beklagt, dass seine Pension um einen Teil seiner Rente, die er neben der Pension erhalte, gekürzt werde. Er habe in der Nachkriegszeit sehr früh als Handwerker in das Arbeitsleben eintreten müssen und die Beamtenlaufbahn erst später eingeschlagen. Die Sozialabgaben hätten er sowie sein privater Arbeitgeber erbracht. Ferner habe er die erforderlichen Dienstjahre weit überschritten. Aufgrund dieser Umstände sei für ihn nicht nachvollziehbar, dass das Land 60 % des ihm zustehenden Rentenbetrags (rund 4 €) von seiner Pension einbehalte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, die bereits in mehreren Petitionsverfahren vorgetragen worden sind, unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten und führt</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dazu Folgendes aus:

§ 55 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) bestimmt, ob und gegebenenfalls inwieweit eine Rentenleistung, die der Versorgungsempfänger neben seinen Versorgungsbezügen bezieht, auf diese Versorgungsbezüge anzurechnen ist. Es handelt sich um eine zentrale Vorschrift des Beamtenversorgungsrechts für die Rentenanrechnung. Durch sie soll für die Fälle des Überwechselns aus dem Rentenversicherungssystem in das Beamtenversorgungssystem ein gerechter Ausgleich der so genannten Doppelversorgung durch Abzug des überhöhten Betrags von der Beamtenversorgung geschaffen werden.

Das Beamtenversorgungssystem gewährleistet eine volle, für die Lebensarbeitszeit bestimmte Versorgung, deren Höhe nach den ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten und nach den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen des letzten Amtes bemessen wird. Dem § 55 BeamtVG liegt die Überlegung zugrunde, dass die Beamtenversorgung auf Beamte zugeschnitten ist, die den Beamtenberuf von vornherein zu ihrem Lebensberuf gewählt haben. Als Höchstsatz der Beamtenversorgung ist daher die Höchstgrenze der Gesamtversorgung auch für diejenigen Beamten bestimmt, die – wie im Falle des Petenten – erst nach einer mehr oder minder langen Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis, wie es nach dem Ende des zweiten Weltkrieges sehr häufig der Fall war, in das Beamtenverhältnis berufen worden sind.

Im Falle des Petenten findet außerdem ein Härteausgleich gemäß Artikel 2 § 2 Abs. 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes statt. Demnach ist der im Rahmen des § 55 BeamtVG zu berücksichtigende Rentenbetrag um 40 % zu mindern, sofern die Versorgung auf einem Beamtenverhältnis beruht, das vor dem 1. Januar 1966 begründet worden ist. Da diese Voraussetzungen im Falle des Petenten vorliegen, wird ein Betrag in Höhe von 26,89 € (gesamte Rentenleistung: 67,23 €) bei der Anrechnungsvorschrift des § 55 BeamtVG nicht berücksichtigt, sodass die beamtenversorgungsrechtliche Höchstversorgung um diesen Betrag überschritten wird.

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 30.09.1987 – 2BvR 933/82 – (BVerfGE 76, 255 II) die Verfassungsmäßigkeit der Anrechnungsregelung des § 55 BeamtVG ausdrücklich bestätigt hat.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass hinsichtlich der Auswirkungen der Anrechnungsvorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes für Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene eine Anhörung vorgesehen ist.

Im Rahmen der Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz für die dienstrechtlichen Regelungen im Bereich der Besoldung und der Versorgung in die Zuständigkeit der Länder übergegangen. Es ist beabsichtigt, zur Schaffung einer landesgesetzlichen Regelung sowohl das Bundesbesoldungs- als auch das Beamtenversorgungsgesetz überzuleiten und als Landesrecht zu erlassen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner Sitzung am 08.10.2008 die Erste Lesung des Entwurfes eines Gesetzes zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vor-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L141-16/1434 Kiel Personalwesen; Versetzungsgesuch	<p>schriften durchgeführt und den Gesetzentwurf zur weiteren Beratung an den Finanzausschuss und an den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen. Der Gesetzentwurf zur Überleitung der Vorschriften erfolgte nur unter Vornahme des aktuell vordringlichen Regelungsbedarfs. Eine Änderung der Vorschriften im Sinne der Petition ist nicht vorgesehen. Der Petitionsausschuss nimmt zum jetzigen Zeitpunkt davon Abstand, dem Ergebnis der Anhörung sowie dem komplexen Beratungsprozess im Gesetzgebungsverfahren vorzugreifen.</p> <p>Die 53-jährige Petentin ist ganztägig in der Finanzverwaltung beschäftigt. Sie begehrt die Versetzung zum Finanzamt Kiel-Süd und bittet den Petitionsausschuss, sie hinsichtlich ihres Versetzungsantrages zu unterstützen. Sie bringt vor, ab dem Jahr 2009 in Altersteilzeit gehen zu wollen und auch vor diesem Hintergrund aufgrund der steigenden Kfz-Kosten aus wirtschaftlichen Gründen auf eine Versetzung an eine Dienststelle in ihrem Wohnort angewiesen zu sein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen zu können.</p> <p>Personalentscheidungen über Versetzungen sind, abgesehen vom Bereich des höheren Dienstes, von den Finanzämtern in eigener Zuständigkeit zu treffen. Versetzungen sind nur im Einvernehmen der abgebenden und der aufnehmenden Behörde möglich. Das Finanzministerium führt aus, Voraussetzung für eine Versetzung sei neben dem Vorhandensein eines vakanten Arbeitsplatzes u.a., dass der aufnehmenden Behörde eine der tarifrechtlichen Eingruppierung der zu versetzenden Person entsprechende freie Haushaltsstelle zur Verfügung stehe. Sei dies nicht der Fall, könne eine Aufnahmebereitschaft nicht erklärt und eine Versetzung nicht durchgeführt werden.</p> <p>Aufgrund der tariflichen Eingruppierung der Petentin bedarf es einer freien Haushaltsstelle der Wertigkeit E 8 beim Aufnahme-Finanzamt. Der Hinweis der Petentin auf die Zuweisung von geprüften Nachwuchskräften des mittleren Dienstes im Rahmen der Nachwuchsverteilung geht nach dem Ergebnis der Prüfungen des Ausschusses fehl, da die für die geprüften Nachwuchskräfte erforderlichen Haushaltsstellen (A6mD) nicht mit Tarifbeschäftigten der Wertigkeit E 8 besetzt werden dürfen.</p> <p>Im Petitionsverfahren hat sich ergeben, dass derzeit beim Finanzamt Kiel-Süd keine Haushaltsstelle der Wertigkeit E 8 zur Verfügung steht. Das Finanzministerium führt aus, dass aufgrund der Altersstruktur der dortigen Beschäftigten voraussichtlich nicht vor dem Jahr 2014 damit zu rechnen sei. Das Ministerium merkt an, dass kurze Zeit vor dem Versetzungsantrag der Petentin ein Personalbedarf in der Finanzkasse des Finanzamtes Kiel-Süd bestanden und insoweit auch eine Haushaltsstelle zur Verfügung gestanden habe. Die Möglichkeit, sich auf die diesbezügliche Stellenausschreibung zu</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L141-16/1435 Plön Personalwesen; Versetzungsgesuch	<p>bewerben, habe die Petentin nicht wahrgenommen. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die betreffende Stelle mittlerweile anderweitig besetzt ist.</p> <p>Ein Anspruch der Petentin auf Versetzung aus zwingenden sozialen Gründen hat sich im Petitionsverfahren nicht ergeben. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass Arbeitsplatz und Wohnort der Petentin mit ca. 30 Kilometern nicht unvertretbar weit voneinander entfernt seien. Steigende Kfz-Kosten für den Arbeitsweg stellen keine die Petentin außergewöhnlich betreffende Härte dar, da hiervon jede Mitbürgerin und jeder Mitbürger betroffen sei, die/der nicht in fußläufiger Nähe zum Arbeitsplatz wohne und den Arbeitsweg mit dem Auto zurücklege. Darüber hinaus stehe der Petentin die Möglichkeit offen, ihre Fahrkosten durch Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu reduzieren. Weitere Gesichtspunkte hat die Petentin im Petitionsverfahren nicht vorgetragen. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen hat sich für den Petitionsausschuss kein Spielraum für ein Votum im Sinne der Petition ergeben.</p> <p>Die verbeamtete Petentin ist halbtags im mittleren Dienst der Finanzverwaltung tätig. Sie begehrt die Versetzung an ein anderes Finanzamt, das ihren Versetzungsantrag bisher ablehne, obwohl der Personalrat des Abgabe-Finanzamtes diesen unterstützt habe. Ihre bisherige Dienststelle sei mit öffentlichen Verkehrsmitteln, auf die sie angewiesen sei, im Gegensatz zu der gewünschten Dienststelle nur sehr schwer zu erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen zu können.</p> <p>Personalentscheidungen über Versetzungen sind, abgesehen vom Bereich des höheren Dienstes, von den Finanzämtern in eigener Zuständigkeit zu treffen. Versetzungen sind nur im Einvernehmen der abgebenden und der aufnehmenden Behörde möglich. Das Finanzministerium führt aus, Voraussetzung für eine Versetzung sei neben dem Vorhandensein eines vakanten Arbeitsplatzes u.a., dass der aufnehmenden Behörde auch haushaltsrechtlich eine entsprechende Planstelle zur Verfügung stehe. Sei dies nicht der Fall, könne eine Aufnahmebereitschaft nicht erklärt und eine Versetzung nicht durchgeführt werden.</p> <p>Aufgrund des Statusamtes der Petentin bedarf es einer freien Planstelle der Wertigkeit A 8 beim Aufnahme-Finanzamt. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass der Hinweis der Petentin auf die Zuweisung von geprüften Nachwuchskräften des mittleren Dienstes im Rahmen der Nachwuchsverteilung fehl gehe, da für die geprüften Nachwuchskräfte nur Haushaltsstellen der Wertigkeit A 6 mD erforderlich seien. Hinzu komme, dass die geprüften Nachwuchskräfte bis zu ihrer Anstellung nicht auf Planstellen geführt werden müssten, sondern auf ausschließlich mit z.A.-Beamtinnen und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

-Beamten besetzbaren Stellen mit kw-Vermerk geführt werden dürften.

Im Petitionsverfahren hat sich ergeben, dass derzeit beim Aufnahme-Finanzamt keine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht. Das Finanzministerium führt aus, dass mit dem Freiwerden von Planstellen des mittleren Dienstes aufgrund der Altersstruktur der der Dienststelle angehörenden Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes und den haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen nicht vor dem Jahr 2012 zu rechnen sei. Das Ministerium merkt an, dass im Frühjahr ein Personalbedarf bestanden und insoweit auch eine Planstelle zur Verfügung gestanden habe. Die Möglichkeit, sich auf die diesbezügliche Stellenausschreibung zu bewerben, habe die Petentin nicht wahrgenommen und bereits im Vorwege den Einsatz auf einem Arbeitsplatz mit der ausgeschriebenen Verwendung abgelehnt. Eine Realisierung des Versetzungswunsches der Petentin sei durch die von ihr signalisierte, nur eingeschränkte Verwendungsbereitschaft zusätzlich erschwert.

Das Finanzministerium führt weiter aus, dass zwingende soziale Gründe für eine Versetzung der Petentin nicht ersichtlich seien. Der derzeitige Arbeitsort und der begehrte Versetzungsort seien nahezu gleichweit vom Wohnort der Petentin (jeweils ca. 15 Kilometer) entfernt. Beide Finanzämter seien mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Das Finanzministerium räumt ein, dass es für die Petentin zeitaufwändiger sein könne, ihren jetzigen Arbeitsplatz zu erreichen. Die Anbindungslage betreffe aber gleichermaßen alle Beschäftigten dieses Finanzamtes, die für ihren Arbeitsweg auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen seien, und stelle somit keine die Petentin außergewöhnlich treffende Härte dar.

Ein Anspruch der Petentin auf Versetzung hat sich im Petitionsverfahren nicht ergeben. Der Petitionsausschuss sieht nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen keinen Spielraum für ein Votum im Sinne der Petition.

7 **L141-16/1462**
Herzogtum Lauenburg
Steuerwesen;
Vollstreckung

Die Petentin ist neben Mutter und Schwester Mitglied einer Erbgemeinschaft. Sie wirft ihrem Schwager Unterschlagung von Wertgegenständen, Unterlagen und Geldern, die zur Unterhaltung der geerbten Wohnanlage vorgesehen seien, vor. Gegenstand dieses Petitionsverfahrens sind Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamtes Kiel-Süd. Die Petentin wendet sich gegen die vom Finanzamt gedrittelte und festgesetzte Erbschaftssteuer und beklagt, dass ihr aufgrund der vermeintlichen Unterschlagung Geldbeträge nicht zur Verfügung gestanden hätten, um die Erbschaftssteuer, wie testamentarisch vorgesehen, zu begleichen. Aufgrund der seitens des Finanzamtes vorgenommenen Kontopfändung würden ihre weiteren Verbindlichkeiten nicht bedient werden können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beschwerde der Petentin hinsichtlich der Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamtes Kiel-Süd, die Gegenstand dieses Petitionsverfahrens ist, auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Der Petitionsaus-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schuss kann sich im Ergebnis nicht für die Aufhebung eingeleiteter Vollstreckungsmaßnahmen einsetzen. Die Vorgehensweise des Finanzamtes Kiel-Süd sowie des in Amtshilfe tätigen Finanzamtes Ratzeburg ist nicht zu beanstanden.

Im Petitionsverfahren hat sich der Petitionsausschuss davon überzeugt, dass der Erbschaftssteuerbescheid vom 08.12.2005 über 26.037 € bestandskräftig und vollstreckbar ist.

Das Finanzministerium hat den Petitionsausschuss über die im Einzelnen vorgenommenen Vollstreckungsmaßnahmen unterrichtet. Aus Sicht des Petitionsausschusses besteht keine Veranlassung, an der Rechtmäßigkeit der durchgeführten Vollstreckungsmaßnahmen zu zweifeln. Unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 322 Abs. 4 Abgabenordnung (AO) hat das Finanzamt die Anordnung der Zwangsversteigerung des im Alleineigentum der Petentin stehenden Einfamilienhauses beim Amtsgericht beantragt, da die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen der Petentin nicht zum Erfolg geführt hat. Insgesamt haben sich bei der Wahl der Vollstreckungsmaßnahmen keine Ermessensfehler ergeben.

Das Finanzministerium führt aus, dass in erster Linie von der Vollstreckungsstelle solche Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden sollen, von denen nach den besonderen Umständen des Einzelfalls bei angemessener Berücksichtigung der Belange des Vollstreckungsschuldners am schnellsten und sichersten ein Erfolg zu erwarten sei. Nachdem die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen der Petentin nicht zum Erfolg geführt habe, sei die Anordnung der Zwangsversteigerung des im Alleineigentum der Petentin stehenden Grundbesitzes auch unter Berücksichtigung der Belange der Petentin die Vollstreckungsmaßnahme gewesen, die am schnellsten und sichersten einen Erfolg habe erwarten lassen. Die alternativ ebenfalls denkbare Anordnung einer Teilungsversteigerung des der Petentin gehörenden Miteigentumsanteils an dem der Erbengemeinschaft gehörenden Grundbesitzes habe erfahrungsgemäß keinen gleichartigen Erfolg erwarten lassen.

Bei allem Verständnis für die von der Petentin vorgetragene Situation merkt der Petitionsausschuss an, dass in diesem Petitionsverfahren und in Petitionsverfahren generell die Vorgehensweise einzelner Privatpersonen beziehungsweise Familienmitglieder der Petentin nicht Gegenstand der Prüfungen des Petitionsausschusses sein kann. Erbschaftsangelegenheiten beziehungsweise -streitigkeiten sind grundsätzlich privatrechtlicher Natur und gegebenenfalls auf dem Zivilrechtsweg, der, soweit der Ausschuss informiert ist, seitens der Petentin bereits besprochen wurde, zu klären. Der Ausschuss weist noch einmal darauf hin, dass gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüft oder abgeändert werden können.

In dem weiteren noch anhängigen Petitionsverfahren 16/1452, in dem die Petentin Beschwerde über staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren führt, hat der Ausschuss seine Ermittlungen noch nicht abgeschlossen. Die Petition wird gesondert beraten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Segeberg Steuerwesen; Erlass	<p>geltend gemacht, dass ihm als Minderjährigem mit Beschluss des Amtsgerichts Neumünster vom 21.05.1976 im Wege der Zwangsversteigerung eine Immobilie, die zuvor im Eigentum seiner in Konkurs gegangenen Eltern gestanden habe, übertragen worden sei. Dieser für ihn lebensbestimmende Vorgang sei unter Beteiligung von Jugendamt und Gericht in hohem Maße sittenwidrig zustande gekommen und habe ihn hochverschuldet in die Volljährigkeit entlassen. Im vorliegenden Petitionsverfahren betont er nochmals, in der Immobilienangelegenheit nur als Strohmann fungiert und keine Mieteinnahmen erhalten zu haben. Unter Hinweis auf seinen Werdegang begehrt er den Erlass seiner rückständigen Steuern sowie die Rückerstattung bereits gezahlter Beträge.</p>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Petition mit der Gewährung des hälftigen Erlasses der Säumniszuschläge, etwa 30 % der Gesamtforderung des Finanzamtes Neumünster, zumindest teilweise abgeholfen werden kann.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist die Lebenssituation des Petenten aufgrund der vorherigen Beratungen zu den Petitionsverfahren 16/540 und 16/1187 bekannt. Ihm ist auch bewusst, dass sich der Petent in einer zweifellos schwierigen Lage befindet. Vor diesem Hintergrund bedauert der Petitionsausschuss, dass er sich nicht für den vollständigen Erlass der Steuerrückstände und auch nicht für eine Rückerstattung bereits gezahlter Beträge einsetzen kann. Die Sach- und Rechtslage gibt eine derartige Empfehlung nicht her. Der Petitionsausschuss ist grundsätzlich sehr bemüht, sich für Petenten in schwierigen Lebenslagen einzusetzen und zwischen Verwaltung und Betroffenen zu vermitteln. Dennoch kann sich der Petitionsausschuss dabei nicht über die geltende Rechtsordnung hinwegsetzen.</p> <p>Im petitionsgegenständlichen Fall führt das Finanzministerium aus, dass die dem Erlassbegehren zugrunde liegenden Steuerrückstände im Wesentlichen aus der Vermittlung von Versicherungen, Fanartikelverkauf/Bestellshop und Telefonmarketing/Vertrieb resultierten. Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung seien erst im Rahmen der Veranlagung für das Kalenderjahr 2001 im Schätzungswege berücksichtigt worden und hätten nicht zu einer Steuerforderung geführt. Der Ausschuss hat auch zur Kenntnis genommen, dass die den Steuerrückständen zugrunde liegenden Bescheide formell bestandskräftig sind.</p> <p>Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass der Petent seine Lebensumstände, durch die er bereits bei Eintritt in die Volljährigkeit ohne sein Zutun hoch verschuldet war, als unbillige Härte empfindet. Dennoch sind für den Erlass von Steuerforderungen, um den es in diesem Petitionsverfahren geht, weitere Maßstäbe anzulegen. Das Finanzministerium hat die Voraussetzungen hierfür in seiner Stellungnahme, die der Ausschuss dem Petenten zur Kenntnisnahme zur Verfügung stellt, zutreffend wiedergegeben. Ferner kann eine Rückerstattung von bereits gezahlten Beträgen nach Bestandskraft der Steuerbescheide nicht erfolgen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L141-16/1471 Plön Personalwesen; Versetzungsgesuch	<p>Letztlich kann der Petitionsausschuss dem Petenten nur empfehlen, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen und diesen Antrag mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung zu verbinden. Darin sieht der Petitionsausschuss eine gute Chance für den Petenten, sich in absehbarer Zeit von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien. Der Ausschuss hofft, dass dem Petenten mit dem aufgezeigten Weg über das Insolvenzverfahren sowie dem hälftigen Erlass der Säumniszuschläge zumindest teilweise geholfen werden kann, und schließt die Beratung dieser Petition damit ab. Zu der Petition 16/1187 erhält der Petent nach abschließender Beratung einen gesonderten Bescheid.</p> <p>Die verbeamtete Petentin führt aus, sie sei in der Finanzverwaltung mit einem Zeitanteil von 0,3 unter Eingruppierung in die Besoldungsgruppe A 10 tätig. Sie begehrt die Versetzung an ein anderes Finanzamt, das diese ablehne, obwohl der Personalrat sowie die Gleichstellungsbeauftragte ihrer derzeitigen Dienststelle ihr Ersuchen unterstützten. Die Petentin hegt Zweifel an der Richtigkeit der Begründung, dass keine Planstelle vorhanden sei. Es sei ihr unverständlich, dass dem Finanzamt Nachwuchskräfte zugeteilt würden und Zurückversetzungsgesuche der im Rahmen der Zusammenlegung von Finanzämtern zwangsversetzten Beamten nicht berücksichtigt würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen zu können. Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass Personalentscheidungen über Versetzungen von den Finanzämtern, außer im Bereich des höheren Dienstes, in eigener Zuständigkeit zu treffen sind. Versetzungen sind nur im Einvernehmen mit der abgebenden und der aufnehmenden Behörde möglich. Das Finanzministerium führt aus, Voraussetzung für eine Versetzung sei neben dem Vorhandensein eines vakanten Arbeitsplatzes u.a., dass der aufnehmenden Behörde auch haushaltsrechtlich eine entsprechende Planstelle zur Verfügung stehe. Sei dies nicht der Fall, könne eine Aufnahmebereitschaft nicht erklärt und eine Versetzung nicht durchgeführt werden. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass bei dem gewünschten Aufnahme-Finanzamt keine Planstelle des gehobenen Dienstes frei sei. Der Hinweis der Petentin auf Zuweisung von geprüften Nachwuchskräften des gehobenen Dienstes im Rahmen der Nachwuchsverteilung gehe in diesem Zusammenhang fehl, da für die geprüften Nachwuchskräfte für den Zeitraum bis zur Anstellung keine Planstellen benötigt würden, sondern sie ausschließlich mit z.A.-Beamtinnen und -Beamten besetzbaren Stellen der Wertigkeit A 9 gD mit kw-Vermerk geführt werden dürften. Aufgrund des Statusamtes der Petentin wäre für sie hingegen eine freie Planstelle der Wertigkeit A 10 beim gewünschten Aufnahme-Finanzamt erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Die Petentin hat weder in ihrem Versetzungsantrag noch in ihrem Petitionsschreiben einen Grund für ihr Versetzungsbegehren genannt. In diesem Zusammenhang weist das Finanzministerium darauf hin, dass Landesbeamtinnen und -beamte keinen Anspruch auf Beschäftigung an einem bestimmten Dienstort haben und sie grundsätzlich landesweit innerhalb Schleswig-Holsteins nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse einsetzbar seien; soweit als möglich würden dabei soziale Belange der Betroffenen berücksichtigt.

Zum Hintergrund führt das Finanzministerium aus, dass im Rahmen des Projektes ZF im Juli 2007 Teile bisheriger Aufgaben zwischen den petitionsgegenständlichen Finanzämtern verlagert worden seien. Daraus folgend seien in entsprechendem Umfang Haushaltsstellen und Personal abgegeben worden.

Die Auswahl der in diesem Zusammenhang zu versetzenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sei auf Grundlage der Zumutbarkeit und der sozialen Gesichtspunkte, insbesondere unter Berücksichtigung der Entfernung zwischen Wohnort und neuem Dienstort, erfolgt. Zusammen mit der Petentin seien sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit gleichem Wohnsitz versetzt worden, darunter auch mehrere Teilzeitbeschäftigte mit unterschiedlichen Arbeitszeitanteilen. Die Entscheidung für diesen Personenkreis habe auf Überlegungen beruht, dass der Wohnort vom neuen Dienstort nahezu gleichweit entfernt sei wie vom bisherigen Dienstort und den Betroffenen daher zugemutet werden könne, dort zu arbeiten. Nach dem Prüfungsergebnis des Finanzministeriums ist kein sachlicher Grund für eine Rückversetzung der Petentin erkennbar. Der seinerzeitige Dienstortwechsel sei für die Petentin zumutbar gewesen, sie sei weiterhin im gleichen Aufgabenbereich wie bisher eingesetzt worden, und die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz sei nahezu gleich geblieben. Für viele andere vom Projekt ZF betroffene Kolleginnen und Kollegen hätten sich weitaus größere Veränderungen ergeben als für die Petentin.

Das Finanzministerium merkt an, dass der Hinweis der Petentin, sie habe wegen ihres Arbeitszeitanteils von 0,3 keine Möglichkeit, sich auf ausgeschriebene Stellen zu bewerben, nicht zutreffend sei. Grundsätzlich würden in den Stellenausschreibungen ausdrücklich auch an Teilzeitbeschäftigung interessierte Bewerberinnen und Bewerber besonders angesprochen. Einschränkungen hinsichtlich des Arbeitsanteils gebe es dabei nur im Ausnahmefall, wenn die Besonderheit des Arbeitsplatzes dies erfordere.

Der Petitionsausschuss kann die ablehnende Entscheidung des Aufnahme-Finanzamtes nicht beanstanden. Ein Anspruch der Petentin auf Versetzung hat sich im Petitionsverfahren nicht ergeben. Der Petitionsausschuss sieht nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen keinen Spielraum für ein Votum im Sinne der Petition.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

- 1 **L143-16/1347**
Niedersachsen
Handwerkswesen;
Auskunft zum Handwerksrecht

Der Petent beschwert sich stellvertretend für einen Berufsverband von Handwerkern, der sich gegen den Meisterzwang wendet, über die Landräte der Kreise Plön und Ostholstein sowie den Oberbürgermeister der Stadt Neumünster. Deren Ordnungsbehörden verweigerten rechtswidrig allgemeine Auskünfte, welche Leistungen der Betriebe zur Handwerksrolleneintragungspflicht führten. Verweise an die Handwerkskammern gingen fehl, da diese nicht unparteiisch seien. Darüber hinaus fordert der Petent darauf einzuwirken, dass die Ermittlungsbehörden und die Gerichte in Schleswig-Holstein Urteile des Bundesverfassungsgerichtes zur Unverletzlichkeit der Wohnung bei Hausdurchsuchungen bei Handwerksbetrieben beachteten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann sich der Petitionsausschuss der Kritik des Petenten an den Landräten der Kreise Plön und Ostholstein sowie dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster nicht anschließen. Anhaltspunkte für rechtswidrige Entscheidungen hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Soweit der Petent die fehlende Beantwortung seiner Anfragen beanstandet, verweist der Ausschuss auf die der Petition beigefügten Anlagen. Der Oberbürgermeister der Stadt Neumünster hat am 19.03.2008 abschließend geantwortet. Die Kreisordnungsbehörde in Eutin hat in ihrem Antwortschreiben vom 18.02.2008 einleitend ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Antwortschreiben für die gemeinsame Ermittlungsgruppe ergangen ist und mit der Kreisordnungsbehörde Plön dementsprechend abgestimmt war.

Der Petent begehrt die grundsätzliche Klärung der Frage, welche Leistungen der Handwerksbetriebe zur Handwerksrolleneintragungspflicht führen. Hierzu nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass eine allgemeine Beurteilung der Pflicht zur Handwerksrolleneintragung nicht möglich ist, sondern jeweils im Einzelfall geprüft werden muss. Diese Prüfung ist gesetzliche Aufgabe der Handwerkskammern, die nach der Handwerksordnung für die Eintragung und Löschung von Betrieben aus der Handwerksrolle und somit auch für entsprechende Auskünfte im Vorfeld zuständig sind. Die rechtliche Ausgestaltung der Handwerksordnung als Bundesgesetz fällt nicht in die Zuständigkeit des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

Das MWV betont, dass sich der Verband wiederholt mit ähnlich gehaltenen Anfragen an das Wirtschaftsministerium gewandt habe. Dem Verband sei wiederholt angeboten worden, sich in allen Fällen, die aus der Sicht des Verbandes mit der Handwerkskammer beziehungsweise den Ordnungsbehörden nicht erfolgreich geklärt werden könnten, an das MWV als zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Von die-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sem Angebot sei bisher kein Gebrauch gemacht worden. Der Petent sei mehrfach auf den Leitfaden zur Abgrenzung des Handwerks von anderen Dienstleistungen, den der deutsche Industrie- und Handelskammertag gemeinsam mit dem deutschen Handwerkskammertag herausgegeben hat, hingewiesen worden. Jeder betroffene Unternehmer könne bei Existenzgründung oder Erweiterung des betrieblichen Leistungsangebots mit der jeweils zuständigen Handwerkskammer klären, ob eine Verpflichtung zur Handwerksrolleneintragung bestehe. Dabei könne auch die Unterstützung der Industrie- und Handelskammern in Anspruch genommen werden, die sich im Interesse ihrer Mitglieder intensiv mit der Abgrenzungsproblematik befassen.

Soweit der Petent eine fehlerhafte Zuständigkeitsregelung des in Rede stehenden Faltblattes beanstandet, merkt der Petitionsausschuss an, dass das Informationsblatt keinen Hinweis auf eine Alleinzuständigkeit der Kreise enthält. Die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden der Kreise und Städte über 20.000 Einwohner ist nur bei Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit beziehungsweise die Handwerksordnung oder die Gewerbeordnung gegeben. Im Zweifelsfall fordern die zuständigen Behörden Stellungnahmen der Handwerkskammer an.

Für die Befürchtung des Petenten, die Landkreise würden überhöhte Bußgelder wegen angeblicher Verstöße gegen die Handwerksordnung fordern, sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte, die dies bestätigen könnten. Nach § 13 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes sind die Behörden verpflichtet, die Behörden der Zollverwaltung über Anhaltspunkte für die in § 8 des Gesetzes genannten Verstöße zu unterrichten. Wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat gegeben sind, haben die Behörden die Sache auch nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes an die Staatsanwaltschaft abzugeben. In beiden Fällen gibt es kein Ermessen der Behörden.

Soweit der Petent den Vorwurf erhebt, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zu Hausdurchsuchungen in Handwerksbetrieben würden von den zuständigen Behörden beziehungsweise den Gerichten in Schleswig-Holstein nicht berücksichtigt, ist für den Petitionsausschuss aus den Ausführungen des Petenten nicht erkennbar, auf welche Vorfälle sich dieser schwerwiegende Vorwurf stützt.

Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keinen Raum für Empfehlungen im Sinne des Petenten.

- 2 **L143-16/1354**
Lübeck
Straßen und Wege;
Modernisierungsmaßnahmen
ZOB

Der Petent setzt sich für die aus seiner Sicht dringend erforderliche Sanierung des zentralen Busbahnhofes Gustav-Radbruch-Platz der Hansestadt Lübeck ein. Seine der Stadt mehrfach vorgetragene Bitte um Sanierungsmaßnahmen werde vom Bürgermeister stets unter Hinweis auf die schwierige Finanzlage der Stadt abgelehnt. Vor diesem Hintergrund bittet der Petent die Landesregierung, bei ihren Forderungen nach verstärkten Sparanstrengungen der Bürgerschaft die aus seiner Sicht durch die Grenzöffnung bedingte schwierige Situation der Stadt mehr zu berücksichtigen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe des Petenten auf der Grundlage der von ihm vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV), die unter Beteiligung des Innenministeriums und der Hansestadt Lübeck erstellt wurde, geprüft und beraten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der dringende Sanierungsbedarf für den Gustav-Radbruch-Platz von allen beteiligten Stellen bestätigt wird. Die Stadt teilt mit, sie versuche seit Jahren, eine Verbesserung der Situation im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und auch die Funktion als „Entree“ zu erreichen. Leider stünden aufgrund der äußerst schwierigen Finanzlage die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung. Nach aktuellem Kenntnisstand ergebe sich eventuell im Zusammenhang mit den Planungen für ein „Hanse-Museum“ im Bereich des Burgfeldes die Notwendigkeit, die gesamte verkehrliche Situation in diesem Bereich neu zu ordnen. Ob in diesem Zusammenhang eine Verbesserung möglich sein werde, bleibe abzuwarten. Derzeit beschränke man sich mit Ausbesserungsarbeiten darauf, die Verkehrssicherheit aufrechtzuerhalten.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Entscheidungen der Stadt über derartige städtebauliche Maßnahmen in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fallen. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Soweit der Petent die Forderungen der Landesregierung nach verstärkten Sparanstrengungen im Haushalt der Hansestadt Lübeck kritisiert, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Finanzlage der Hansestadt Lübeck äußerst schwierig ist. Die Gründe hierfür sind vielfältiger Natur. Auch in Zukunft werden weiterhin hohe jährliche Millionendefizite erwartet. Der ohnehin hohe Schuldenstand wird nach dem derzeitigen Planungsstand auf weit über 450 Millionen weiter ansteigen. Daher schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung der Landesregierung an, dass es für die Hansestadt Lübeck keine Alternative zu einem strikten Sparkurs gibt.

Im Rahmen ihrer begrenzten finanziellen Mittel entscheidet die Stadt in eigener Verantwortung, in welche städtebaulichen Projekte oder Sanierungsmaßnahmen sie investiert. Der Petitionsausschuss kann der Stadt im Rahmen seiner parlamentarischen Kontrollkompetenz keine Entscheidungen vorgeben.

Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können.

- 3 **L143-16/1378**
Herzogtum Lauenburg
Verkehrswesen;
Fluglärm

Die Petenten wenden sich stellvertretend für die Anwohner des zivilen Flughafens Lübeck-Blankensee gegen mehrfache militärische An- und Überflüge mit AWACS-Aufklärungsflugzeugen der NATO vom Typ Boeing E-3A. Aufgrund der niedrigen Überflughöhe, der veralteten Trieb-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>werkbauart und der für das Durchstarten erforderlichen hohen Schubleistung seien diese Übungsflüge mit unzumutbaren Lärmbelästigungen und daraus resultierenden Gesundheitsgefährdungen für die Anwohner verbunden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages begrüßt, dass dem Anliegen der Petenten zwischenzeitlich entsprochen werden konnte.</p> <p>Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss, nachdem er die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) geprüft und beraten hat.</p> <p>Grundsätzlich sind Verkehrsflughäfen im Rahmen ihrer Betriebspflicht gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz in Verbindung mit § 45 Luftverkehrszulassungsordnung zur Annahme von Verkehren verpflichtet. Im Rahmen der Ermittlungen hat sich ergeben, dass für militärische An- und Überflüge ohne Landung entgegen der vorher vertretenen Auffassung keine besondere Annahmeverpflichtung besteht. Es liegt im Ermessen des Flugplatzbetreibers, ob er An- und Überflüge gestattet oder ablehnt.</p> <p>Für die Lübecker Flughafengesellschaft ergibt sich so die Möglichkeit, An- und Überflüge durch militärische Flugzeuge der NATO zu unterbinden. In Absprache mit der schleswig-holsteinischen Luftfahrtbehörde hat die Lübecker Flughafengesellschaft entsprechend entschieden, in Zukunft keine An- und Überflüge von AWACS-Maschinen mehr zu gestatten.</p> <p>Der Petitionsausschuss spricht den Petenten seine Anerkennung für ihr Engagement aus. Aufgrund ihrer Eingabe konnten die Luftfahrtbehörde und die Lübecker Flughafen-Gesellschaft ihre Rechtsauffassung überprüfen, sodass erheblicher Lärm und mögliche Gesundheitsgefahren für die Anwohner in Zukunft vermieden werden können.</p>
4	<p>L143-16/1388 Brandenburg Verkehrswesen; Führerschein</p>	<p>Der Petent bittet für seinen im Kreis Segeberg wohnenden Sohn um Prüfung des Vorgehens der Fahrerlaubnisbehörde des Kreises. Aus persönlichen Gründen wolle der Sohn seine Fahrerlaubnis in der Nähe der Ferienwohnung seiner Eltern in Brandenburg erwerben. Der Kreis Segeberg verweigere jedoch die erforderliche Zustimmung mit der Begründung, der Fahranfänger solle seine Kenntnisse im gewohnten Wohnumfeld erlangen und überprüfen lassen. Dem Petenten ist diese Entscheidung angesichts vieler Ferienfahrschulen auch in anderen Bundesländern unverständlich und er vermutet eine willkürliche Ungleichbehandlung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis seiner Ermittlungen kann der Petitionsausschuss das Handeln der Fahrerlaubnisbehörde des Kreises Segeberg nicht beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Fahrer-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L143-16/1438 Segeberg Verkehrswesen; Kreisverkehr	<p>laubnisverordnung (FeV) nicht zwingend festlegt, wo die Fahrausbildung absolviert und die theoretische Prüfung abgelegt wird. Sie schreibt jedoch vor, dass der Bewerber grundsätzlich die praktische Prüfung am Ort seiner Hauptwohnung oder am Ort seiner schulischen oder beruflichen Ausbildung, seines Studiums oder seiner Arbeitsstelle abzulegen hat.</p> <p>Der amtlichen Begründung zu § 17 Abs. 3 FeV ist zu entnehmen, dass innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Grundsatz gilt, dass ein Fahranfänger möglichst dort ausgebildet und geprüft werden soll, wo er nach Erwerb der Fahrerlaubnis hauptsächlich am Verkehr teilnimmt. Die Fahrerlaubnisbehörde kann Ausnahmen zu diesem Grundsatz zulassen, hat jedoch bei der Ermessensentscheidung zu prüfen, ob Sicherheitsbedenken entgegenstehen. So kommt nach der amtlichen Begründung eine auswärtige Prüfung dann nicht in Betracht, wenn der Petent in einer Großstadt wohnt und auf einen dünn besiedelten Bereich ausweichen will.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Verkehrsministeriums an, dass der Großstadtverkehr im Großraum Hamburg ein besonderes Maß an Befähigung und Aufmerksamkeit erfordert, das nur im Rahmen einer unter vergleichbaren Bedingungen stattfindenden Fahrprüfung überprüft werden kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten zu seiner näheren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur Verfügung.</p> <p>Die Petition richtet sich gegen den Umbau einer Straßenkreuzung zu einem Kreisel. Die Anwohner befürchteten eine Zunahme des Schwerlastverkehrs, Gesundheitsgefährdungen durch Lärm und Erschütterungen sowie Sicherheitsgefahren für Fußgänger. Da die Gemeinde ihre Planungen trotz des Widerstands der Anwohner weiterverfolge, bitten die Petenten den Petitionsausschuss um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages begrüßt nach dem Ergebnis seiner Beratungen, dass sich das Anliegen der Petenten in ihrem Sinne erledigt hat.</p> <p>Der im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen beigezogenen Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) ist zu entnehmen, dass zwischenzeitlich entschieden wurde, die Planungen für die angegriffene Maßnahme einzustellen und den Knotenpunkt in der bestehenden Form zu belassen.</p> <p>Zu den Entscheidungsgrundlagen führt das MWV aus, dass es sich nicht um einen Unfallhäufungspunkt handle und die Leistungsfähigkeit auch ohne bauliche Maßnahmen gewährleistet sei. Darüber hinaus habe sich zwischenzeitlich herausgestellt, dass die Grunderwerbsverhandlungen endgültig gescheitert seien und die Durchführung eines kostenintensiven Planfeststellungsverfahrens angesichts der momentanen Haushaltssituation und den nunmehr feststehenden finanziellen Rahmenbedingungen für den zukünftigen Landesstraßenbau nicht vertretbar sei.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L143-16/1440 Nordfriesland Verkehrswesen; Bußgeldverfahren	<p>Der Petent bittet, die Rechtmäßigkeit eines gegen ihn durchgeführten Bußgeldverfahrens zu überprüfen. Er beanstandet, dass ihm nicht ausreichend Gelegenheit zur Anhörung gegeben worden und das Verfahren seitens der Behörde nicht sorgfältig genug geführt worden sei. Durch den Verfahrensablauf sieht er sich benachteiligt und in seinen Rechten verletzt, da ihm Verwaltungskosten und andere Nachteile entstanden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte, von Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und des für die straßenverkehrsrechtliche Fachaufsicht zuständigen Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel (LBV-SH), sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Soweit der Petent beanstandet, durch eine unterlassene Anhörung in seinen Rechten verletzt zu sein, kann der Petitionsausschuss ihm in seiner Argumentation nicht folgen. Er schließt sich der Auffassung des LBV-SH an, dass das Recht des Petenten auf Anhörung nicht verletzt wurde. Gelegenheit zur Äußerung des Petenten als Betroffenen bestand bereits am 13.01.2007 unmittelbar nach der Tat durch den Verkehrsüberwachungsdienst Neumünster und nach Zustellung des Anhörungsbogens am 05.04.2007 bis zum Erlass des Bußgeldbescheids am 10.05.2007. Der Petent hat diese Gelegenheiten nicht wahrgenommen. Zu den Einzelheiten des Verfahrensablaufs aus behördlicher Sicht wird dem Petenten die Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur Verfügung gestellt.</p> <p>Hinsichtlich der Kritik des Petenten, die Bußgeldakte sei vor Erlass des Bußgeldbescheides nicht an seinen Rechtsanwalt übersandt worden, kann dies hierbei unbeachtlich bleiben. Gemäß § 49 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz besteht keine Pflicht zur Übersendung der Akten in die Büroräume eines Bevollmächtigten. Auch eine Pflicht zur Entscheidung über die Gewährung von Akteneinsicht vor Erlass des Bußgeldbescheides besteht nicht. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des LBV-SH an, dass im Hinblick hierauf dahinstehen kann, aus welchem Grund die Entscheidung über die Akteneinsicht erst nach Erlass des Bußgeldbescheides erfolgte. Bei ausbleibender Reaktion der Bußgeldbehörde wäre es dem Petenten beziehungsweise seinem Bevollmächtigten möglich gewesen, über die verlängerte Anhörungsfrist hinaus, erneut nachzufragen oder vor Ort Einsicht in die Akten zu nehmen.</p> <p>Schließlich nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass sich der Petent auch erst rund ein Jahr nach Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft wegen der Vorgehensweise der Straßenverkehrsbehörde an den Petitionsausschuss gewandt hat. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Ermittlungen hat die Überprüfung der zeitlichen Abfolge des Ordnungswidrigkeitenverfahrens eine zügige Durchführung ergeben. Eine schriftliche Anhörung bereits zwei Wochen nach der Tat konnte dem Petenten zunächst nicht per Post zugestellt werden. Sie wurde daraufhin von der Polizei am</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L143-16/1445 Rendsburg-Eckernförde Verkehrswesen; Verwarnungsgeld	<p>05.04.2007 persönlich übergeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass die zügige Bearbeitung der gesetzgeberischen Absicht entspricht, mit der Sanktion zugleich eine erzieherische Wirkung zu erzielen. Durch regelwidriges Verhalten im Straßenverkehr werden das Leben und die Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer in hohem Maße gefährdet. Die bedauerlich lange Verfahrensdauer bis zur Terminierung der Hauptverhandlung ist nicht Gegenstand des Petitionsverfahrens.</p> <p>Der Petent beklagt, dass er wegen eines Parkverstoßes im Straßenverkehr eine Verwarnung mit einem Verwarnungsgeld von 15 € erhalten habe. Er habe geparkt, um im nahegelegenen Bahnhof seine Notdurft zu verrichten. Leider hätten sowohl die aufschreibende Politesse als auch die Sachbearbeiterin der Bußgeldstelle kein Verständnis für seine Notsituation gehabt. Obwohl er das Verwarnungsgeld bereits entrichtet hat, bittet er den Petitionsausschuss um Prüfung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht in der vorgetragenen Angelegenheit keine Anhaltspunkte, das Verwaltungshandeln der Ordnungsbehörde zu beanstanden.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss, nachdem er die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten hat.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Ermittlungen kann sich der Petitionsausschuss der Kritik des Petenten an der Politesse und der Sachbearbeiterin der Bußgeldstelle nicht anschließen. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Verwarnung mit Verwarnungsgeld ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt aus Anlass einer Ordnungswidrigkeit ist. Mit dem Einverständnis des Betroffenen, sich durch Zahlung eines geringen Verwarnungsgeldes der Entscheidung zu unterwerfen, erübrigt sich die weitere Verfolgung und Entscheidung der Ordnungswidrigkeit. Mit Bezahlung der 15 € hat sich der Petent mit der Verwarnung einverstanden erklärt. Auch gegenüber der Politesse und der Sachbearbeiterin hat er zugegeben, die Ordnungswidrigkeit begangen zu haben.</p> <p>Hinsichtlich des Einwandes der Notdurft nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bußgeldstelle mehrmals in der Woche die Erklärung „Notdurft“ für verbotswidriges Parken erhielten. Die Darstellung des Petenten als wahr unterstellt, habe er noch so viele Überlegungen angestellt, dass angenommen werde, er hätte sein Fahrzeug auch ordnungsgemäß parken können.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass gegebenenfalls gerichtlich zu klären gewesen wäre, ob im vorliegenden Falle ein „rechtfertigender Notstand“ im Sinne des § 16 Ordnungswidrigkeitengesetz vorgelegen hätte.</p>
8	L143-16/1548 Plön	Der Petent beanstandet im Zusammenhang mit dem Aufstellen von Werbeschildern an Straßen den fehlenden Ermessens-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Verkehrswesen;
Hinweisschild**

spielraum, den der Landesgesetzgeber der Verwaltung einräumt. Als Geschäftsführer vertrete er ein mittelständisches Unternehmen, das auf dem flachen Land dringend auf Autofahrer als Kunden angewiesen sei. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr habe das Unternehmen nun aufgefordert, ein 0,8 qm großes Hinweisschild zu entfernen, das bereits seit 15 Jahren dort stünde. Der Petent ist der Auffassung, dass solche Entscheidungen die Politikverdrossenheit förderten und allen Bestrebungen zum Bürokratieabbau widersprächen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages begrüßt, dass sich die Angelegenheit im Sinne des Petenten erledigt hat.

Er nimmt zur Kenntnis, dass der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr gemeinsam mit dem Petenten eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden hat.

Anhaltspunkte für weitergehende Empfehlungen haben sich für den Petitionsausschuss nicht ergeben.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | L146-16/1299
Flensburg
Energiewirtschaft;
Atomkraftwerk | <p>Der Petent teilt dem Petitionsausschuss seine Befürchtungen hinsichtlich der Nutzung der Kernkraftwerke Krümmel und Brunsbüttel mit. Er sieht die Gefahr einer radioaktiven Verunreinigung des Grundwassers durch Kühlwasser. Kontaminiertes Trinkwasser und landwirtschaftliche Nutzpflanzen bedeuteten über die Nahrungsaufnahme eine Gefährdung der Bevölkerung. Der Petent drängt auf eine Abschaltung der o.g. Kernkraftwerke.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Sachlage und der Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) beraten. Er nimmt die Sorge des Petenten um mögliche Gefahren des Einsatzes von Kernkraftwerken ernst, sieht jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte, dem Ansinnen des Petenten auf Abschaltung der Kernkraftwerke Krümmel und Brunsbüttel nachzukommen.</p> <p>Der Stellungnahme des MSGF ist zu entnehmen, dass entgegen der Auffassung des Petenten das Kühlwasser der Kernkraftwerke Krümmel und Brunsbüttel nicht aus der Elbe durch die Kernkraftwerke hindurch- und anschließend in die Elbe zurückfließt. Alle deutschen Kernkraftwerke hätten ein vom Wasser-Dampf-Kreislauf getrenntes Kühlwassersystem, mit dem das Flusswasser nicht in Berührung komme. Die Befürchtung des Petenten, dass Menschen durch radioaktives Wasser zu Schaden kommen könnten, bewahrheitete sich daher nicht. Dementsprechend stünde einem weiteren Betrieb der Kernkraftwerke Krümmel und Brunsbüttel nichts entgegen.</p> |
| 2 | L146-16/1344
Lübeck
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land;
Nichtraucherschutzgesetz | <p>Die Petentin hat sich im Namen der Interessengemeinschaft Lübecker Wirte an den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein gewandt mit der Forderung, das Rauchverbot in Gaststätten aufzuheben. Die Petentin bat darum, die dem Schreiben beiliegende Unterschriftenliste an den Schleswig-Holsteinischen Landtag weiterzuleiten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage intensiv geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss unterstreicht, dass das Nichtraucherschutzgesetz die Bevölkerung vor Belastungen sowie gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Tabakrauch schützen soll. Der Petitionsausschuss betont, dass dieser Schutz vor Gesundheitsgefahren zu den wichtigsten Gemeinschaftsgütern zählt. Dem Gesetzgeber kommt die Verantwortung für die Entwicklung und die normative Umsetzung eines Schutzkonzepts zu. Er ist grundsätzlich berechtigt, im Hinblick auf die dargelegten wissenschaftlichen Einschätzungen zur Gesundheitsgefährdung durch Passivrauchen Schutzmaßnahmen zu ergrei-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L146-16/1353 Herzogtum Lauenburg Gesundheitswesen; Quellwasserqualität	<p>fen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 30.07.2008 einen ausnahmslosen Nichtraucherchutz in Gaststätten explizit für zulässig erklärt und dessen hohe gesundheitspolitische Bedeutung auch verfassungsrechtlich unterstrichen.</p> <p>Darüber hinausgehend sieht der Petitionsausschuss jedoch auch die Pflicht des Gesetzgebers, die verschiedenen betroffenen Interessen gebührend gegeneinander abzuwägen und bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag nimmt diese Pflicht ernst. Die intensiven Debatten um die Ausgestaltung der bis zum Jahresende 2009 zu treffenden Neuregelungen spiegeln den Abwägungsprozess deutlich wider.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht davon ab, zum jetzigen Zeitpunkt den Ergebnissen des aktuellen parlamentarischen Prozesses vorzugreifen. Er geht davon aus, dass Regelungen getroffen werden, die den rechtlichen Vorgaben und sowohl den gesundheitlichen Interessen der Bevölkerung als auch den wirtschaftlichen Interessen der Gaststättenbetreiber gerecht werden.</p> <p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigkeithalber zugeleitet. Der Petent befürchtet eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zum einen durch Kontaminierung der Osterquelle bei Geesthacht durch verunreinigtes Elbhochwasser und zum anderen durch hohe Sicherheitsmängel der dortigen baulichen Anlagen. Darüber hinaus sieht er in dem Internetauftritt der Stadt Geesthacht eine Aufforderung, das seiner Ansicht nach kontaminierte Wasser zu berühren oder gar zu trinken.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) beraten. Er teilt die Sorge des Petenten, dass Menschen durch Kontakt oder Aufnahme des Wassers der Osterquelle zu Schaden kommen könnten. Der Ausschuss begrüßt, dass die Angelegenheit im Sinne des Petenten geregelt werden konnte.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass laut beiliegender Stellungnahme des MSGF eine Kontaminierung der Osterquelle durch Elbhochwasser nicht zu befürchten sei, da im Falle einer Überflutung einzig die Wasserqualität des Tümpels, in den die Quelle entwässert, beeinträchtigt werden könnte. Da jedoch keine Analyse des Quellwassers hinsichtlich seiner Qualität vorliegt und nach Aussage des MSGF aufgrund der hydrogeologischen Situation eine Verlagerung unerwünschter Stoffe mit dem versickernden Niederschlag von der Oberfläche in den Wasserleiter nicht ausgeschlossen werden kann, schließt sich der Ausschuss der Ansicht des MSGF an, dass aus Gründen der Vorsorge Besucher der Quelle nicht zum Trinken des Wassers animiert werden sollten. Er begrüßt ausdrücklich, dass die Stadt Geesthacht nun-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>mehr ein Schild an der Osterquelle angebracht hat mit dem Hinweis, dass es sich hier nicht um Trinkwasser handelt. Auch hält es der Petitionsausschuss für richtig, dass der Internetauftritt der Stadt Geesthacht nicht mehr zum Schöpfen und Trinken des Wassers einlädt. Er befürwortet die Empfehlung des MSGF an die Stadt Geesthacht, den Internetauftritt dahingehend weiter zu modifizieren, dass Besucher nicht mehr den Eindruck gewinnen können, dass das Wasser der Osterquelle zum Schöpfen und daraus resultierend zur innerlichen und äußerlichen Anwendung genutzt werden könne. Die aktuelle Änderung des Textes zur Osterquelle hält der Petitionsausschuss jedoch für nicht ausreichend, da der Warnhinweis direkt auf den Hinweis erfolgt, durch die Entsiegelung des Solbereiches könne das Quellwasser besser geschöpft werden. Der Ausschuss empfiehlt daher der Stadt Geesthacht, durch eine weitere Änderung des Textes – gegebenenfalls durch Herausnahme der Passage über die Entsiegelung des Solbereiches – mögliche Missverständnisse auszuräumen. Bezüglich der vom Petenten monierten baulichen Mängel teilt der Petitionsausschuss dem Petenten mit, dass zwischenzeitlich die Quelle mit einem Zaun gesichert worden ist.</p>
4	<p>L146-16/1432 Nordrhein-Westfalen Gesundheitswesen; Kurzzeitpflege</p>	<p>Der Petent setzt sich für die Belange seiner Schwester ein, die in einer Pflegeeinrichtung untergebracht ist. Er beschwert sich darüber, dass die von ihm aufgeworfenen vielfältigen Fragen zur Pflegesituation seiner Schwester von der Pflegeeinrichtung nicht angemessen beantwortet wurden. Auch hält er die Abrechnungen für den Kurzzeitpflegeaufenthalt seiner Schwester dort für nicht korrekt. Darüber hinausgehend beschwert er sich über die Stadt Reinfeld wegen der Vollstreckungsankündigung für rückständige Grundsteuern und die Abfallbeseitigungsentgelte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren, des Innenministeriums sowie des Kreises Stormarn geprüft und beraten. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass es keinen Grund zu einer rechtlichen Beanstandung gibt. Der Stellungnahme des Sozialministeriums ist zu entnehmen, dass der Petent – wie anhand seiner Petitionen und des bisherigen umfangreichen Schriftwechsels zu sehen sei – an dem Ergehen seiner pflegebedürftigen Schwester Anteil nehme. Er selbst gebe an, dass er zur Wahrung der Interessen seiner Schwester gegenüber Behörden, Kostenträgern und Leistungsanbietern bevollmächtigt sei. Ein Nachweis der Vertretungsbefugnis liege dem Ministerium jedoch nicht vor. Das Sozialministerium gibt zu bedenken, dass die Aufarbeitung psychisch belastender Pflegesituationen ebenso wie die „rechtsmoralische und kulturelle Klärung aufgeworfener (Grundsatz)fragen“ regelmäßig nicht in der Form eines Schriftwechsels Erfolg versprechend seien. Dieses bedürfe des persönlichen Gesprächs. Der Petent sei bereits in einem Schreiben des Sozialministeriums auf die Beratungsangebote der Pflegekassen, von Gemeinden, Kreisen und kreisfreien</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Städten, von Pflegeberatungsstellen, Wohlfahrtsverbänden sowie der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein und in krisenhaften Situationen des PflegeNotTelefons aufmerksam gemacht worden.</p> <p>Wie vom Petenten dargestellt, sei ein Heimvertrag vereinbart worden, der die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege beinhalte. Hinsichtlich der Abrechnung des Kurzzeitpflege-Aufenthaltes in der Pflegeeinrichtung stellt das Ministerium fest, dass diese geprüft worden sei und zu keiner Beanstandung geführt habe. Der Kreis habe die Schwester des Petenten von dem Prüfungsergebnis unterrichtet. An dieser Stelle weist das Sozialministerium die Feststellung des Petenten, die landratsamtliche Heimaufsicht und das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren sei mit der Pflegeeinrichtung gleichgeschaltet, nachdrücklich zurück.</p> <p>Hinsichtlich des Anspruchs auf Klärung von offenen Fragen gegenüber einer Pflegeeinrichtung führt das Ministerium aus, dass diese ihre Ansprüche gegenüber Zahlungsverpflichteten nachvollziehbar darzulegen habe. Die Vertretungsbefugnis des Petenten unterstellt, habe das Ministerium jedoch im Hinblick auf Zeitabläufe und Frageinhalte Zweifel an der Zumutbarkeit der vom Petenten der Pflegeeinrichtung nahegelegten Kommunikationsform. Der Petent habe Gespräche in der Einrichtung geführt, daher sei nicht erkennbar, woraus sich ein Vierteljahr später ein berechtigtes Interesse an der schriftlichen Beantwortung einer solchen Vielzahl von Fragen ergeben könnte. Hinzu komme, dass ein Zusammenhang verschiedener Fragen mit den heimvertraglichen Rechten und Pflichten nicht ohne weiteres erkennbar sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss pflichtet dem Sozialministerium bei, dass die Bemühungen des Petenten zur Verbesserung der Lebenssituation seiner Schwester Unterstützung und Anerkennung verdienen. Jedoch ist auch er der Auffassung, dass eine Stärkung in den belastenden Lebenssituationen der Geschwister nicht durch einen umfangreichen Schriftwechsel hinsichtlich seiner Auskunfts- und Berichterstattungsersuchen zu erwarten ist. Er empfiehlt dem Petenten, persönliche oder fernmündliche Beratung in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Heimaufsicht zu Recht darauf hingewiesen hat, dass für die Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit dem Heimvertrag der Schwester des Petenten eine diesbezügliche Vollmacht erforderlich ist. Nach Aussage des Sozialministeriums liegt eine solche Vollmacht bislang nicht vor.</p> <p>Zu den Beschwerdepunkten hinsichtlich der Erhebung von Kommunalabgaben teilt das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein in seiner Stellungnahme mit, dass der Petent aufgrund einer Vollmacht der zahlungspflichtigen Schwester alle Bescheide erhalte. Als der Einzug der Grundsteuer nicht möglich war, habe der Petent eine Erinnerung erhalten, auf die er jedoch nicht reagiert habe. Nach Auskunft der Stadt Reinfeld (Holstein) ist Verwirrung dadurch entstanden, dass der Petent gegenüber der Stadt als umfassend Bevollmächtigter aufgetreten sei, er selbst sich jedoch lediglich als Zustellungsbevollmächtigten in Angelegenheiten seiner Schwester angesehen habe. Aktuell wird der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Petent ausschließlich in dieser Funktion bei der Stadt Rein- feld geführt.</p> <p>Die fälligen Grundsteuern seien zwischenzeitlich bezahlt, die fälligen Raten würden wieder vom Konto der Zahlungspflich- tigen abgebucht. Der Ausschuss begrüßt, dass damit diese Angelegenheit erledigt und das offenbare Missverständnis ausgeräumt ist. Wie das Innenministerium sieht er keine Ver- anlassung, dass dieses als Rechtsaufsicht auf die Stadt einzu- wirken hat.</p> <p>Hinsichtlich der Beschwerde des Petenten über die Abfallbe- seitigungsentgelte teilt das Innenministerium mit, dass die Abrechnung der Abfallentgelte für die Schwester des Peten- ten aufgrund eines Schreibens des Petenten umgestellt wor- den sei. Eine Änderung der Bankverbindung sei nicht veran- lasst worden. Der Petent habe mit einer Rechnung die festge- setzten Zahlungstermine ausgewiesen bekommen. Ebenso sei mitgeteilt worden, dass die Beträge zu den Fälligkeitsstichta- gen abgebucht werden. Da kein Widerspruch eingereicht wurde, ging der Kreis vom Einverständnis des Petenten aus. Das Innenministerium teilt mit, dass ein Entgeltschuldner die Deckung des Kontos zu gewährleisten habe, sodass keine Rücklastschriften nötig werden. Bei mangelnder Deckung des Kontos hat der Schuldner die Kosten für eine Rücklastschrift zu tragen.</p> <p>Als zum nächsten Fälligkeitstermin keine Zahlung erfolgt sei, sei dem Petenten eine Mahnung zugestellt worden mit dem Hinweis, wie im Falle der Nichtzahlung weiter verfahren werden würde. Daraufhin erfolgte wiederum kein Zahlungse- ingang, sodass, wie in der Mahnung angekündigt, die Abga- be an ein Inkassounternehmen erfolgte. Die Kosten für die Betreibung der Entgelte sind vom säumigen Schuldner und nicht von der Allgemeinheit zu tragen. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Kreis Stormarn darauf hinweist, dass eine einvernehmliche Regelung, wie zum Beispiel das Einrichten einer Mahnsperre, hätte erfolgen können, sofern sich der Entgeltschuldner mit dem Gläubiger in Verbindung gesetzt hätte.</p> <p>Hinsichtlich des Vorschlages des Petenten, die Abfallentgelte von der Rente einzubehalten, teilt das Innenministerium mit, dass sich dies nicht umsetzen ließe.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann keine Anhaltspunkte für einen Rechtsverstoß des Kreises Stormarn im Zusammenhang mit der Erhebung der Abfallentsorgungsentgelte erkennen.</p>
5	<p>L146-16/1449 Lübeck Ordnungsangelegenheiten; Jugendschutz</p>	<p>Die Petentin wendet sich dagegen, dass die Wanderausstel- lung im Kulturforum Burgkloster in Lübeck zum Thema „100 000 Jahre Sex“ für Kinder und Jugendliche zugänglich ist. Ihrer Meinung nach stelle die Ausstellung einen Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz dar. Die vielerorts aufgehäng- ten Werbeplakate zeigten ihrer Meinung nach eindeutige pornografische Darstellungen, die jugendgefährdend seien. Weiterhin ist die Petentin der Meinung, dass Anzeigen in öffentlichen Zeitungen, wie z.B. Kontaktanzeigen, nicht in kostenlose Anzeigenblätter gehörten, da sie so für Kinder und Jugendliche zugänglich seien.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren beraten.

Das Sozialministerium erläutert in seiner Stellungnahme, dass die unter archäologischen Gesichtspunkten konzipierte Wanderausstellung Exponate zur Geschichte der Sexualität vereine. Sie zeige u.a., wie sich die Einstellung von Sex und Erotik von Epoche zu Epoche verändert habe. Eine gefährdende Wirkung auf Kinder und Jugendliche sei hiervon nicht zu erwarten, da sie lediglich eine Darstellung der Geschichte der Sexualität von der Frühsteinzeit bis ins 19. Jahrhundert enthalte. Selbst wenn einige Exponate das Schamgefühl eines Einzelnen verletzen oder nicht mehr den heutigen Gepflogenheiten der Darstellung von Sexualität entsprechen, sei das Tatbestandsmerkmal der Unsittlichkeit nicht erfüllt. Unter Würdigung des Gesamtkontextes der Präsentation von Ausgrabungsexponaten mit sexuellem Bezug in einem klösterlichen Museum, die seit fünf Jahren mit großem Erfolg in mehreren europäischen Städten gezeigt werden, sei die Ausstellung objektiv nach Inhalt und Ausdruck nicht geeignet, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen. Eine sozialetisch desorientierende Wirkung auf Kinder und Jugendliche sei von dieser Ausstellung nicht zu erwarten. Eine Anordnung der Stadt Lübeck als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß § 7 Jugendschutzgesetz, dass der Veranstalter die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen nicht gestatten darf, komme daher nicht in Betracht.

Hinsichtlich der Beschwerde zu Kontaktanzeigen führt das Sozialministerium aus, dass von Anzeigen mit sexuellem Bezug in kostenlosen Anzeigeblättern in der Regel keine Jugendgefährdung ausgehe. Eine nachhaltige sozialetisch desorientierende Wirkung sei auch hier nicht zu vermuten. Ein Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren nach dem Jugendschutzgesetz komme daher zumeist nicht infrage, könne letztlich jedoch nur anhand des Einzelfalls einer bestimmten Werbeanzeige überprüft werden. Der Petentin sei anheimgestellt, ihre Beschwerde unter Beifügung eines Anzeigenblattes mit den konkret von ihr beanstandeten Anzeigen beim Ordnungsamt der Stadt Lübeck einzulegen. Zudem könne der Empfang derartiger Anzeigenblätter durch einen Aufkleber „Bitte keine Werbung“ an ihrem Briefkasten verhindert werden.

Hinsichtlich der Einzelheiten zu den hiervon berührten gesetzlichen Grundlagen wird der Petentin die Stellungnahme des Sozialministeriums zur Verfügung gestellt.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, im Sinne der Petition tätig zu werden.

6 **L146-16/1482**
Schleswig-Flensburg
Kinder- und Jugendhilfe;
Besuchsrecht

Die Petentin beschwert sich über einen Mitarbeiter des Jugendamtes sowie den Landrat des Kreises und eine Familienrichterin des Amtsgerichts Schleswig. Der Mitarbeiter habe das Sorgerecht für ihre sechs minderjährigen Kinder und treffe ihr Wohl gefährdende Entscheidungen. Beschwerden beim Landrat und bei der Familienrichterin seien abgewiesen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

worden. Der persönliche Umgang mit ihren Kindern sei ihr verwehrt. Sie wünsche sich eine Rückkehr der Kinder in ihren Haushalt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen der Petentin auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren und des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg geprüft und beraten. Er kann bei keinem der Beschwerdenden ein Fehlverhalten feststellen.

Das Sozialministerium teilt mit, dass der Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg zu entnehmen sei, dass die Kinder der Petentin wegen Kindeswohl gefährdender Umstände im familiären Bereich in zwei Heimen untergebracht worden seien und die Amtsvormundschaft auf den Kreis übergegangen sei. Der Petitionsausschuss nimmt an dieser Stelle zur Kenntnis, dass der ehemalige Lebensgefährte der Petentin im Juli d.J. wegen sexuellen Missbrauchs der Kinder zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt wurde. Der Landrat weist der Petentin aufgrund unterlassener Hilfeleistung eine Mitschuld zu.

Der Kontakt zwischen der Petentin und den Kindern sei im Rahmen des Umgangs vielfach unterbunden worden, da die Petentin häufig ichbezogen und nicht zum Wohle der Kinder handle. Diese Entscheidungen seien vom Gericht bestätigt worden.

Der Petitionsausschuss merkt zum einen an, dass das Jugendamt des Kreises Schleswig-Flensburg seine Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Selbstverwaltung wahrnimmt. Das Sozialministerium hat als Aufsichtsbehörde keine Mitwirkungsrechte hinsichtlich der Aufgabenerfüllung. Der Ausschuss ist auf die Rechtskontrolle beschränkt. Die Prüfung der vorliegenden Angelegenheit hat keine Anhaltspunkte für eine rechtsfehlerhafte Verfahrensweise ergeben.

Zum anderen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich gerichtliche Verfahren aus verfassungsrechtlichen Gründen seiner Einflussnahme oder Überprüfung entziehen. Richterinnen und Richter sind nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur anhand der gesetzlich vorgegebenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe überprüft werden.

Es ist verständlich, dass die Petentin sich eine Rückkehr der Kinder in ihren Haushalt wünscht. Angesichts ihres Verhaltens in der Vergangenheit kann der Ausschuss jedoch die Entscheidung, die Kinder aus dem ihr Wohl gefährdenden familiären Umfeld herauszunehmen, nur unterstützen. Der Petitionsausschuss pflichtet dem Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg bei, dass die Petentin ihr Verhalten im Umgang mit den Kindern auf eine neue Basis stellen sollte, um die familiäre Gesamtsituation zu verbessern. Wenn die Petentin ihre Verantwortung für das Wohl ihrer Kinder ohne Einschränkungen übernimmt und ihren Pflichten diesen gegenüber nachkommt, können mit dem Jugendamt sicherlich reali-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

7 **L146-16/1484**
Mecklenburg-Vorpommern
Soziale Angelegenheit;
Rentenversicherung

sierbare Möglichkeiten des Umgangs abgeklärt werden. Der Ausschuss empfiehlt der Petentin, ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen deutlich zu signalisieren und ihr zukünftiges Handeln auf das Wohl der Kinder auszurichten.

Der Petent beschwert sich über das Verhalten und die seiner Meinung nach ständige Verweigerungshaltung der Deutschen Rentenversicherung Nord. Er begehrt aufgrund seines angegriffenen Gesundheitszustandes eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Der Petent ist mit den erstellten Gutachten nicht einverstanden. Auch kann er nicht nachvollziehen, warum er Leistungen nach dem SGB II beantragen soll. Er bittet um Überprüfung des Rentenverfahrens und der Gutachten sowie um Unterstützung seiner Bemühungen, eine Gewährung der Rente durch die DRV Nord zu erreichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von diesem eingereichten umfangreichen Unterlagen, einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Im Ergebnis ist das Vorgehen der Deutschen Rentenversicherung Nord nicht zu beanstanden.

Der Stellungnahme des Sozialministeriums ist zu entnehmen, dass der Antrag des Petenten auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ursprünglich abgelehnt wurde, dem darauf eingelegten Widerspruch jedoch teilweise insofern abgeholfen wurde, als dem Petenten eine teilweise Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit bewilligt wurde. Der Petent hielt seinen Widerspruch aufrecht mit der Begründung, sein Gesundheitszustand habe sich weiter verschlechtert. Im Laufe des Verfahrens wurde der Petent sowohl sozialmedizinisch als auch auf orthopädischem Fachgebiet begutachtet. Es wurde festgestellt, dass der Petent aufgrund seiner gesundheitlichen Einschränkungen in seinem körperlichen Leistungsvermögen seinem erlernten Beruf nicht mehr nachgehen konnte. Über die erfolgte Abhilfe hinaus wurde der Widerspruch zurückgewiesen, weil die vorgetragene Verschlechterung seines Gesundheitszustandes nach der Stellungnahme des sozialmedizinischen Dienstes nicht zu erkennen war.

Gegen diesen Widerspruchsbescheid erhob der Petent Klage vor dem Sozialgericht. Dieses ließ im Rahmen der Beweiserhebung ein fachorthopädisches und ein nervenfachärztliches Gutachten im Hinblick auf sein körperliches Leistungsvermögen erstellen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zwischenzeitlich die Klage zurückgewiesen worden ist.

Der Ausschuss hat sich der Bitte des Petenten entsprechend intensiv mit dem Gutachten und den dazugehörigen Stellungnahmen sowie dem dargestellten Verfahren beschäftigt. Er bedauert den offensichtlich schlechten Gesundheitszustand des Petenten. Eine Beurteilung der Befundberichte bzw. eine Einflussnahme auf die Urteilsfindung ist jedoch nicht Gegenstand einer aufsichtsrechtlichen Überprüfung durch das Sozialministerium. Der Petitionsausschuss ist auf die Rechtskontrolle beschränkt, die keine rechtsfehlerhafte Verfahrens-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

weise ergeben hat.

Ebenso entziehen sich gerichtliche Entscheidungen aufgrund der verfassungsrechtlichen Gewaltenteilung einer parlamentarischen Überprüfung. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Gerichtliche Entscheidungen können daher vom Petitionsausschuss weder nachgeprüft noch bewertet oder korrigiert werden. Eine Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich.

Hinsichtlich des Unverständnisses des Petenten, warum er Leistungen über das Sozialgesetzbuch II beziehen soll, stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Gesetzeslage hier eindeutig ist. Nach dem Gesetz gilt als erwerbsfähig, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Sofern die Gutachten ergeben haben, dass der Petent in diesem Rahmen erwerbsfähig ist, empfiehlt ihm der Petitionsausschuss, schnellstmöglich einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II zu stellen, da ein eventueller Anspruch auf Leistungen erst mit Datum der Antragstellung vorliegt.

Die Prüfung der Angelegenheit durch den Petitionsausschuss hat ergeben, dass das Vorgehen der DRV Nord keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines aufsichtsrechtlichen Tätigwerdens hat erkennen lassen.

8 **L146-16/1494**
Flensburg
Soziale Angelegenheit;
Rente

Mit seiner Petition wendet sich der Petent gegen den seiner Auffassung nach falsch festgelegten Rentenbeginn. Der Rentenbescheid weist die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für den Monat August aus, setzt den Rentenbeginn jedoch auf den September fest. Der Petent bittet um Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Bescheides.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte befasst und eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren beigezogen. Er kommt zu dem Ergebnis, dass der von der Deutschen Rentenversicherung Nord festgesetzte Rentenbeginn rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Dem Petenten wurde eine Rente nach § 35 SGB VI (Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - Rentenversicherung) gewährt. Der Beginn des Rentenbezuges ist geregelt in § 99 Abs. 1 SGB VI. Danach wird eine Rente von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn – also mit Beginn des ersten Tages des Kalendermonats – die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind. Dies bedeutet, dass bei einem Versicherten, der am 1. eines Monats geboren ist, der Rentenbeginn mit diesem Monat beginnt. Bei einem späteren Geburtsdatum treten die Anspruchsvoraussetzungen erst mit dem Ablauf des ersten Tages des betreffenden Monats ein. Die Rente beginnt demnach mit dem Folgemonat.

Anspruchsvoraussetzungen für den Beginn des Rentenbezugs ist die Vollendung des 65. Lebensjahres. Der Petent ist am

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L146-16/1498 Ostholstein Maßregelvollzug; Unterbringung	<p>2. August geboren und vollendet demnach das 65. Lebensjahr am 1. August. Somit liegt die Anspruchsvoraussetzung nicht bereits am Beginn des ersten Tages des Monats August vor. Laut Gesetz kann der Rentenbezug daher erst mit dem 1. September beginnen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent diese Regelung für ihn als ungerecht empfindet. Jedoch ist die gesetzliche Regelung zum Rentenbeginn in § 99 SGB VI eindeutig. Die Deutsche Rentenversicherung Nord konnte keine andere Entscheidung treffen.</p> <p>Der Petent befindet sich zurzeit im Maßregelvollzug in der Forensischen Fachklinik Neustadt. Er beanstandet die Höhe des von ihm zu erbringenden Beitrages zur Unterbringung im Maßregelvollzug und bittet um Überprüfung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der Ausführungen des Petenten und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren beraten. Der Stellungnahme des Sozialministeriums ist zu entnehmen, dass für die Festsetzung des Beitrages zur Unterbringung im Maßregelvollzug die Strafvollstreckungsbehörden, also in der Regel die Staatsanwaltschaften, zuständig sind. Die in diesem Fall zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Itzehoe hat für den Petenten einen monatlichen Beitrag zu den Unterbringungskosten für das Kalenderjahr 2007 in Höhe von 369,72 € festgelegt. Dieser Betrag wird gegenwärtig noch erhoben. Die Höhe des Unterbringungskostenbeitrages hängt auch damit zusammen, dass der Petent in einem Einzelzimmer untergebracht war. Im Juli d.J. wurde der Petent zur Krisenintervention in einen besonders gesicherten Bereich verlegt und ist dort in einem Dreibettzimmer untergebracht. Den zuständigen Staatsanwaltschaften wird einmal jährlich von der Klinik die Meldung über Patientenverlegungen im Rahmen der jährlichen Fortdauerstellungnahme nach § 67 e StGB mitgeteilt. Eine eventuelle Korrektur der Unterbringungskostenbeiträge kann erst im Anschluss an diese Mitteilung erfolgen.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Staatsanwaltschaft Anfang 2009 den Unterbringungskostenbeitrag des Petenten neu berechnen wird. Die Berücksichtigung der veränderten Unterbringung des Petenten wird dabei zu einer Reduzierung des Beitrages und zu einer Verrechnung der zuviel geleisteten Beträge führen.</p>
10	L146-16/1504 Rendsburg-Eckernförde Kinder- und Jugendhilfe; Landesfürsorgeheim Glückstadt	<p>Die Petenten haben eine Aufstellung von Forderungen ehemaliger Heimkinder des Landesfürsorgeheims Glückstadt formuliert. Diese haben sie dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Kenntnis gegeben mit der Bitte um umgehendes Tätigwerden in dieser Angelegenheit.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ges hat die Petition auf der Grundlage des von den Petenten vorgelegten Fragenkatalogs und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) beraten.

Sowohl das Sozialministerium als auch der Schleswig-Holsteinische Landtag und seine Gremien haben sich mit den von den Petenten im Zusammenhang mit der Unterbringung im Landesfürsorgeheim Glückstadt aufgeworfenen Fragen und Forderungen intensiv auseinandergesetzt. Die bisherige Aufarbeitung durch das Sozialministerium fand auch unter Beteiligung der Petenten statt, so zum Beispiel in einem Gespräch mit Frau Ministerin Dr. Trauernicht im Juli 2007 bzw. durch die Teilnahme am Runden Tisch im Januar 2008. Wie das MSGF mitteilt, stehen die Petenten auch weiterhin in Kontakt mit dem Ministerium. Auch in die Vorbereitung für einen zweiten Runden Tisch im November dieses Jahres sind die Petenten mit einbezogen worden.

Einzelheiten zu den bisher vom Sozialministerium zusammengetragenen Informationen sind dem „Bericht zur Unterbringung und Zwangsarbeit von Kindern und Jugendlichen in ehemaligen Heimen der Landesfürsorgeerziehung“ (Drucksache 16/2187) zu entnehmen. Dieser Bericht kann im Internet eingesehen (www.landtag.ltsh.de) oder auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt werden. Die Dokumentation vom „Runden Tisch mit ehemaligen Fürsorgezöglingen aus dem Landesfürsorgeheim Glückstadt“ ist im Internet im Landesportal Schleswig-Holstein zu finden.

Hinsichtlich der von den Petenten thematisierten Forderung nach Aufklärung der Todesfälle teilt das Sozialministerium mit, dass bisher fünf Sterbefälle unter der Anschrift des Landesfürsorgeheims Glückstadt in dem infrage kommenden Zeitraum aufgelistet wurden. Zwei Namen konnten eindeutig Selbsttötungen von Heimzöglingen zugeordnet werden. Die anderen werden noch im Landesarchiv nachgeprüft. Ebenfalls liegen Unterlagen zum Tod eines entwichenen Zöglings vor, der von einem Jäger erschossen wurde.

Zum Thema Entschädigung beziehungsweise Möglichkeiten von Beratung und Therapie stellt das Sozialministerium fest, dass es keine Regelung im sozialen Entschädigungsrecht hinsichtlich eines pauschalen Aufwandtatbestandes zur Entschädigung und Versorgung der vorliegenden Sachverhalte gibt. Für Härtefälle könne eine Prüfung nach dem Opferentschädigungsgesetz in Betracht kommen. Derzeit werde eine Anrechnung von Arbeitsleistungen ehemaliger Zöglinge in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorgenommen. Für den Fall, dass bei ehemaligen Zöglingen spätere psychische Folgeschäden durch Misshandlungen und Demütigungen aufgetreten seien, stünde das gesamte vorhandene psychosoziale Beratungs- und medizinische Therapieangebot zur Verfügung. Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass das MSGF betroffenen Personen telefonische Beratung und Unterstützung anbietet.

Das Ministerium teilt mit, dass im Falle einer Anerkennung nach dem Opferentschädigungsgesetz das Landesamt für soziale Dienste in Schleswig-Holstein die Therapiekosten tragen werde, sofern die Kausalität zwischen schädigendem Ereignis und späterer psychischer Störung nachgewiesen sei.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Für weitergehende Ansprüche bedürfte es einer neuen gesetzlichen Regelung auf Bundesebene beziehungsweise der Bereitstellung finanzieller Mittel z.B. in Form einer Stiftung. Mit diesen Fragen sei zurzeit der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages befasst.</p> <p>Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat sich auf der Grundlage eines Entschließungsantrags zur „Unterbringung und Zwangsarbeit von Kindern/Jugendlichen in ehemaligen Heimen der Landesfürsorgeerziehung (Drucksache 16/2167)“ mit der Thematik beschäftigt. Der Antrag wurde einstimmig an den Sozialausschuss und mitberatend an den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen. Auch wurde ein interfraktioneller Antrag einstimmig beschlossen, mit dem die Landesregierung um den oben angesprochenen Bericht gebeten wurde. Dieser Bericht ist dem Sozialausschuss zur abschließenden Beratung überwiesen worden. Der Ausschuss kam überein, zunächst Stellungnahmen der katholischen und evangelischen Kirche einzuholen. Ziel ist es, einen gemeinsamen Entschließungstext aller Fraktionen formulieren und verabschieden zu können.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit der vorliegenden Problematik beschäftigt. Er bedauert die geschilderten Einzelschicksale sehr. Er spricht sich dafür aus, dass alles Mögliche dafür getan wird, die damaligen Zustände umfassend aufzuklären und aufzuarbeiten. Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass die umfassende Dokumentation und wissenschaftliche Aufarbeitung Zeit in Anspruch nehmen wird. Er geht aber davon aus, dass am Ende das vorgetragene Unrecht, dass vielen Zöglingen des Fürsorgeheims angetan wurde, aufgeklärt sein wird.</p>
11	<p>L146-16/1508 Dithmarschen Soziale Angelegenheit; Arbeitsassistenz</p>	<p>Der Petent ist Landwirt. Infolge einer bei einem Verkehrsunfall im Jahr 1986 erlittenen Schädelhirnverletzung hat er einen GdB von 30 erhalten. Dieser wurde bei einer Neubewertung ab Februar 2007 auf 40 erhöht. Der Petent bittet um Prüfung, ob ihm nach dieser Erhöhung eine Arbeitsassistenz bzw. eine Reha-Assistenz zusteht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten mitgeteilten neuen Sachlage hinsichtlich seines Grades der Behinderung (GdB) sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren beraten.</p> <p>Bezüglich des Wunsches des Petenten nach Prüfung der Möglichkeit einer Reha-Assistenz stellt der Petitionsausschuss fest, dass es in Österreich möglich ist, diese zu beantragen. Weder der Ausschuss noch das Sozialministerium haben Kenntnis darüber, dass in Deutschland eine solche Leistung beantragt werden kann. Hier gibt es die Möglichkeit eines Antrages auf Arbeitsassistenz.</p> <p>Das Sozialministerium verweist in seiner Stellungnahme darauf, dass auch die Erhöhung des GdB auf 40 nicht dazu führt, dass eine Arbeitsassistenz gewährt werden kann. Wie dem Petenten schon in einem vorangegangenen Petitionsverfahren und durch andere Stellen deutlich gemacht wurde, ist</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

die Gesetzeslage eindeutig. Dem Begriff der Arbeitsassistenten ist immanent, dass ein Anspruch nur auf eine unterstützende, gezielt den behinderungsbedingten Nachteil ausgleichende Arbeitskraft gerichtet sein kann. Die Arbeit muss im Kern von dem schwerbehinderten Menschen selbst geleistet werden. Eine Übernahme von Kosten, die üblicherweise auch von nicht behinderten Landwirten geleistet werden müssen, kann nicht erfolgen, da dies über einen Nachteilsausgleich deutlich hinausgehen würde. Eine Unterstützung bei der täglichen Arbeit habe der Petent nicht beantragt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft mitteilt, dass dem Petenten bereits mehrere Leistungen bewilligt worden seien, er aber nicht alle bewilligten Leistungen umsetze. Die Berufsgenossenschaft schlägt dem Petenten weiterhin vor, ein Arbeitsverhältnis aufzunehmen, da dieser ihrer Ansicht nach nicht in der Lage sei, seinen Betrieb alleine zu führen.

Der Stellungnahme ist ebenfalls zu entnehmen, dass das Integrationsamt eine Fachberatung durch die Landwirtschaftskammer vorschlägt. Durch eine sozio-ökonomische Beratung könne der Zustand des Betriebes aus betriebswirtschaftlicher und sozialer Sicht betrachtet werden. Sollte sich der Petent für eine Betriebsauflösung und das Eingehen eines Arbeitsverhältnisses entscheiden, kann ihm von dieser Seite aus Hilfestellung gegeben werden. Die Kosten für die Beratung würden von der landwirtschaftlichen Betriebsgenossenschaft übernommen.

Der Petitionsausschuss legt dem Petenten nahe, die ihm angebotenen Hilfestellungen beziehungsweise bewilligten Leistungen in Anspruch zu nehmen.

12 **L146-16/1513**
Mecklenburg-Vorpommern
Kinder- und Jugendhilfe;
Umgangsrecht

Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise der fallzuständigen Mitarbeiterin des Jugendamtes des Kreises Segeberg und über die Leitung einer Einrichtung, in der seine Enkeltochter untergebracht ist. Ziel seiner Petition ist, regelmäßig Kontakt zu seiner Enkeltochter und langfristig die Rückführung seiner Enkelin in die eigene Familie zu erlangen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) und des Jugendamtes Segeberg intensiv mit dem Anliegen des Petenten beschäftigt. Im Ergebnis sieht der Ausschuss keinen Anlass, dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen einzuleiten.

Der Stellungnahme des MSGF ist zu entnehmen, dass seit Mai 2007 aufgrund von Missbrauchsgeschehen zahlreiche Hilfen und Handlungsschritte für das Kind erforderlich waren. Das Jugendamt halte die Mutter für erziehungsunfähig. Sie erhalte schon seit längerem therapeutische Hilfe in einer Erziehungs- und Lebensberatungsstelle zur Stärkung ihrer Persönlichkeit. Der Kreis Segeberg weise darauf hin, dass die vom Petenten vorgetragene Vorwürfe nicht dem tatsächlichen Sachverhalt entsprächen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Die Stellungnahme des Jugendamtes Segeberg bescheinigt der Kindesmutter und ihren Eltern eine Realitätsferne, die die positive Entwicklung des Kindes gefährde und zu seiner stationären Unterbringung geführt habe. Das Kind sei stets irritiert und verstört durch die Handlungen der Angehörigen. Bei dem vorliegenden schwierigen Hintergrund entspreche ein Umgang mit den Großeltern derzeit nicht dem Wohle des Kindes. Das Jugendamt Segeberg fühle sich zum Schutz des Kindes an die psychologischen, kinderpsychiatrischen und staatsanwaltschaftlichen Erkenntnisse für sein Handeln gebunden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Jugendamt Segeberg seine Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Selbstverwaltung wahrnimmt. Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse hat das MSGF keine Möglichkeit, den vom Petenten beschriebenen Sachverhalt zu überprüfen beziehungsweise eine wertende Stellungnahme hierzu abzugeben. Es hat als Aufsichtsbehörde keine Mitwirkungsrechte hinsichtlich der Aufgabenerfüllung. Der Petitionsausschuss ist auf die Rechtskontrolle beschränkt. Die Prüfung der vorliegenden Angelegenheit hat keine Anhaltspunkte für eine rechtsfehlerhafte Verfahrensweise ergeben.

Der Stellungnahme des Sozialministeriums ist zu entnehmen, dass das Umgangsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt ist. Wie der Umgang praktisch stattfinden soll, richtet sich nach den jeweiligen Umständen im Einzelfall. Hierbei hat das Wohl des Kindes immer im Mittelpunkt zu stehen. Ist eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht möglich, muss das Familiengericht entscheiden. Der Ausschuss merkt an, dass sich richterliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Gegen Entscheidungen des Familiengerichts steht der weitere Weg der gerichtlichen Instanzen offen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Jugendamt aufgrund des Missbrauchsgeschehens mit zahlreichen Stellen zusammenarbeitet (Kinderschutzbund, Fachberatungsstelle gegen sexuellen Missbrauch, Kinderarzt, UK SL Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, Abteilung für Kinder- und Jugendpsychosomatik und Psychotherapie Lübeck, Schule, Kripo, Staatsanwaltschaft, Familiengericht, Ergänzungs- und Verfahrenspfleger für das Kind, Erziehungs- und Lebensberatungsstelle, ambulante Therapeuten, mehrere Jugendhilfeträger sowie Anwälte der Kindeseltern). Der Ausschuss geht davon aus, dass mit Hilfe dieses gebündelten Fachwissens Entscheidungen getroffen werden, die ausschließlich dem Wohl des Kindes dienen.

13 **L146-16/1517**
Berlin
Kinder- und Jugendhilfe;

Die Petentin führt Beschwerde über einen Mitarbeiter des Amtes für Familie und Soziales Kiel. Dieser habe ihrem alleinerziehenden Sohn und – nachdem diesem das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen worden sei und sie ihr En-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Dienstaufsicht

kelkind zu sich genommen habe – auch ihr die notwendigen Hilfestellungen verweigert. Sie seien ständigen Repressalien und Drohungen ausgesetzt. Die Petentin bittet darum, diesem Mitarbeiter den Fall zu entziehen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen der Petentin auf der Grundlage des von ihr geschilderten Sachverhalts und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren sowie des Amtes für Familie und Soziales der Stadt Kiel intensiv geprüft und beraten.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Landeshauptstadt Kiel ihre Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung wahrnimmt. Hinsichtlich der Aufgabenerfüllung haben die Aufsichtsbehörden keine Mitwirkungsrechte. Der Petitionsausschuss ist auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Er hat keine Anhaltspunkte für eine rechtsfehlerhafte Verfahrensweise feststellen können.

Der Stellungnahme des Sozialministeriums ist zu entnehmen, dass das Amt für Familie und Soziales Kiel aufgrund einer Gefährdungsmeldung des Städtischen Krankenhauses tätig wurde. Es bestand der Verdacht, dass die im Laufe der Betreuung des Enkelkindes der Petentin vermehrt festgestellten Verletzungen und Hämatome ihre Ursache in körperlichen Züchtigungen durch den Vater haben könnten. Daher erging eine Gefährdungsmeldung an das Familiengericht. Nach zwischenzeitlichen positiven Veränderungen häuften sich erneut Verdachtsmomente für körperliche Züchtigungen, sodass eine Hilfskonferenz beschloss, bei Gericht die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie anzuregen. Ambulante Unterstützungsmaßnahmen zum Schutz des Kindeswohls wurden als nicht mehr ausreichend beurteilt.

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Recht auf das Beantragen für Hilfe zur Erziehung wurden vom Familiengericht Kiel vorläufig auf das Amt für Familie und Soziales übertragen. In der Hauptsache sollte geprüft werden, ob dem Antrag der Petentin, das Kind zu sich nehmen zu dürfen, entsprochen werden könnte. In einem psychologischen Gutachten wurden die Bedenken des Amtes hinsichtlich ihrer erzieherischen Eignung unter anderem aufgrund ihrer Bagatellisierung der Gefährdung des Kindes geteilt, sodass die Unterbringung in einer Pflegefamilie empfohlen wurde. Dem Amt wurden vom Familiengericht Kiel die oben angesprochenen Kompetenzen endgültig übertragen. Gegen den Beschluss des Familiengerichtes wurde vonseiten der Petentin und ihres Sohnes Beschwerde beim Oberlandesgericht Schleswig eingelegt.

Der Ausschuss merkt an, dass sich aus verfassungsrechtlichen Gründen gerichtliche Verfahren der Einflussnahme oder Überprüfung durch den Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Eine Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen kann nur anhand gesetzlich vorgegebener Rechtsmittel und Rechtsbehelfe erfolgen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	L146-16/1523 Kiel Gesundheitswesen; Nichtraucherschutz	<p>Der Petitionsausschuss zeigt Verständnis für den Wunsch der Petentin, ihr Enkelkind in der Familie verbleiben zu lassen. Jedoch ist er der Auffassung, dass das Wohl des Kindes vorrangig ist. Der Ausschuss kann daher die Entscheidung nachvollziehen, aufgrund der vorliegenden Verdachtsmomente das Kind in eine Pflegefamilie zu geben.</p> <p>Hinsichtlich des von der Petentin vorgebrachten Vorwurfs eines Fehlverhaltens des genannten Mitarbeiters unterstreicht das Amt für Familie und Soziales in seiner Stellungnahme, dass das Vorgehen des Mitarbeiters jederzeit im Rahmen interner Erziehungshilfekonferenzen abgestimmt war. Die von der Petentin genannten Verfehlungen entsprechen nicht den Tatsachen.</p> <p>Die parlamentarische Prüfung hat keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit dienstrechtlicher Maßnahmen gegen das Amt beziehungsweise den genannten Mitarbeiter ergeben.</p> <p>Die Petenten wenden sich an den Petitionsausschuss mit der Forderung nach Aufhebung des Rauchverbotes, welches ihrer Meinung nach eine Bevormundung darstellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen der Petenten auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren beraten.</p> <p>Angesichts der wissenschaftlich bewiesenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Tabakrauch weist der Ausschuss darauf hin, dass der Schutz vor Gesundheitsgefahren zu den wichtigsten Gemeinschaftsgütern zählt. Hier kommt dem Gesetzgeber die Verantwortung für die Entwicklung und die normative Umsetzung eines Schutzkonzepts zu. In seiner Entscheidung vom 30.07.2008 hat das Bundesverfassungsgericht einen ausnahmslosen Nichtraucherschutz in Gaststätten explizit für zulässig erklärt und dessen hohe gesundheitspolitische Bedeutung auch verfassungsrechtlich unterstrichen. Wie das Sozialministerium in seiner Stellungnahme darlegt, rechtfertigen die gravierenden Gesundheitsgefahren durch das Passivrauchen ein gesetzliches Eingreifen, vor allem vor dem Hintergrund, dass sich freiwillige Vereinbarungen in der Vergangenheit nicht als zielführend erwiesen haben. Auch der Ausschuss unterstreicht, dass die Rechte des Einzelnen dort enden, wo wesentliche und insbesondere gesundheitliche Belange der Allgemeinheit berührt sind.</p> <p>Der Ausschuss betont, dass das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens sich auf besonders schutzwürdige öffentliche Bereiche beschränkt. Ziel dieses Gesetzes ist nicht eine Bevormundung oder Diskriminierung von Rauchern. Es geht um ein berechtigtes Anliegen der Allgemeinheit, nämlich den Schutz vor den Gesundheitsgefahren durch unfreiwilliges Passivrauchen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es zu dem Thema Nichtraucherschutzgesetz eine intensive Debatte um die Ausgestaltung der bis zum Jahresende 2009 zu treffenden Neure-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gelungen gibt. Er geht davon aus, dass am Ende des parlamentarischen Prozesses Regelungen getroffen werden, die sowohl den rechtlichen Vorgaben als auch den unterschiedlichen Interessen der Bevölkerung gerecht werden.

- 15 **L146-16/1525**
Ostholstein
Psychiatrie;
ärztliche Behandlung

Die Petition wurde vom Deutschen Bundestag zuständigkeithalber an den Schleswig-Holsteinischen Landtag weitergeleitet. Der Petent ist seit September 2004 im Maßregelvollzug. Er führt aus, dass er um Gesundheit und Leben fürchte. Er werde kontinuierlich vergiftet, auch um ihn in Hinsicht auf seine, bei verschiedenen Instanzen laufenden Verfahren zu diskreditieren. Seine Darmerkrankung werde dazu missbraucht, ihn psychisch zu brechen. Eine angemessene ärztliche Versorgung werde ihm nicht zuteil. Er erbittet ein sofortiges Einschreiten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die vorliegende Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) intensiv geprüft und beraten. Im Ergebnis kann der Ausschuss die Vorwürfe und Verdächtigungen des Petenten nicht bestätigen.

In der Stellungnahme des MSGF wird verdeutlicht, dass der Petent nach seiner Verurteilung zu einer mehrjährigen Haftstrafe aufgrund der bestehenden Alkohol- und Drogenproblematik zunächst in einer Entziehungsanstalt untergebracht wurde. Schon zu diesem Zeitpunkt hätten sich wahnhaftige Störungen entwickelt, die in der Gewissheit zum Ausdruck kamen, er werde verfolgt und vergiftet. Auch aus diesem Grund sei er in ein Klinikum für forensische Psychiatrie und Psychotherapie verlegt worden.

Hier sei ebenfalls neben der polyvalenten Substanzmittelabhängigkeit eine wahnhaftige Störung diagnostiziert worden, die sich infolge von funktionellen Magen-Darm-Beschwerden und anschließender wahnhafter Fixierung auf diese hypochondrische Idee weiterentwickelte und stetig verstärkte. Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass der Petent zeitweise ein aggressives Verhalten zeigt. Er beschäftige sich durchgehend mit seinen gesundheitlichen Beschwerden, fordere immer wieder diverse medizinische Untersuchungen und erachte die bereits erhobenen Befunde als wenig aussagekräftig. Äußerungen hinsichtlich seiner Gewissheit, dass ihm Schaden zugefügt werden solle, erreichten zum Teil bedrohlichen Charakter. Der Petitionsausschuss kann diesen Eindruck anhand der an ihn gerichteten Schreiben des Petenten nachvollziehen.

Im Oktober diesen Jahres habe die Große Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Lübeck die Fortdauer der Unterbringung angeordnet, da nicht zu erwarten sei, dass der Petent außerhalb der Unterbringung keine rechtswidrigen Taten mehr begehen werde.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Klinik in zahlreichen Untersuchungen den körperlichen Beschwerdeschilderungen des Petenten nachgegangen ist. Aus ärztlicher Sicht gab es ausschließlich unauffällige oder harmlose

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Nebenbefunde. Daher werden zurzeit in Absprache mit der im Klinikum konsiliarisch tätigen Internistin keine weiteren invasiven Untersuchungen durchgeführt, solange sich klinisch keine neuen Anhaltspunkte ergeben.

Die Vollzugseinrichtung und das Sozialministerium als Aufsichtsbehörde stellen fest, dass die vom Petenten erhobenen Vorwürfe seiner Wahnerkrankung entspringen und ein zusätzlicher therapeutischer oder rechtlicher Handlungsbedarf nicht erkennbar ist.

Der Petitionsausschuss kommt nach Prüfung der Angelegenheit zu dem gleichen Ergebnis.